

Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Handreichung (DV 14/25) wurde am 3. Dezember 2025 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Praxisteil – Mögliche Fallkonstellationen in grenzüberschreitenden Kindschaftsangelegenheiten	4
2.1 Sorgerechts- und Umgangskonflikte	4
2.2 Wegzug des Kindes ins Ausland und Kindeswohlgefährdung	10
Verpflichtung der Fachkräfte	11
Handlungsmöglichkeiten	11
2.3 Kindesentführung	12
2.4 Verschleppung und Zwangsverheiratung	18
2.5 Menschenhandel mit Minderjährigen	22
2.6 Grenzüberschreitende Platzierung	26
2.7 Unbegleitete ausländische Minderjährige	38
2.8 Junge Volljährige	40
2.9 Vormundschaften	42
3. Rechtliche Grundlagen – International ist nicht gleich international	44
3.1 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)	45
3.2 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)	49
3.3 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO)	51
3.4 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)	52
3.5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)	54
4. Ein Blick über den Tellerrand	55
Anhang	66
1. Typische Akteure	66
2. Relevante Institutionen	71

1. Vorbemerkung

Ein Vater kommt in die Beratung und möchte wissen, ob und wie er seinen aus Ungarn stammenden Umgangsbeschluss auch in Deutschland vollstrecken lassen kann und welches Gericht dafür zuständig ist. Die Kommunikation zwischen den Eltern ist völlig festgefahren – und auch sprachlich nicht ganz leicht. Gibt es vielleicht auch die Möglichkeit zu interkultureller Mediation?

Ein Kind soll aus seiner Familie in Deutschland herausgeholt werden, da hier sein Wohl konkret gefährdet erscheint. Für die Frage der geeigneten Fremdunterbringung sehen die Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zwei Möglichkeiten. Zum einen besteht die Option, das Kind in einer Pflegefamilie in Deutschland unterzubringen. Zum anderen leben in Spanien Onkel und Tante, die auch grundsätzlich bereit sind, das Kind aufzunehmen. Wie kann überprüft werden, ob dies für das Kind eine geeignete Unterbringung darstellt, und wie lässt sich die bereits eingerichtete Vormundschaft für das Kind weiterführen? Kann diese möglicherweise an die spanischen Behörden abgegeben werden?

Jugendämter und Gerichte sind regelmäßig auch mit grenzüberschreitenden Fragestellungen – wie Kinderschutz, Kindesentführungen, Unterbringungen im Ausland – und migrationsspezifischen Fragestellungen konfrontiert.

Jedes Land hat eigene Familienrechts- und Jugendhilfesysteme, in denen sich Privatpersonen sowie Fachkräfte bewegen müssen. Hinzu kommen kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren, die leicht zu Missverständnissen bei den Betroffenen führen und den Hilfeprozess erschweren können. Zusätzlich müssen internationale Übereinkommen zwischen den Staaten und auf europäischer Ebene beachtet werden.

In komplexen interkulturellen und grenzüberschreitenden Fällen ist es daher wichtig, dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe professionelle und verlässliche Unterstützung bekommen. Ein sogenanntes „internationales Jugendamt“ existiert nicht. Der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Deutscher Verein) als Teil eines weltweiten Netzwerks des International Social Service (ISS) kann beratend und vermittelnd zu Seite stehen.

Dies gilt insbesondere auch für die Beratung von Jugendämtern und Familiengerichten im Rahmen z.B. der Abklärung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung im Ausland. Die Beratung beinhaltet die Erläuterung fallrelevanter rechtlicher, struktureller oder kultureller Besonderheiten im jeweils anderen Staat oder auch die Vermittlung von Einzelfall betreffenden sozialpädagogischen Stellungnahmen durch lokale Sozialdienste oder Fachstellen vor Ort.

Aus der Praxiserfahrung heraus ist diese Handreichung entstanden. Die vorliegende aktualisierte Auflage wurde notwendig, um die Inhalte an die veränderte Rechtslage anzupassen. Sie beschreibt zum einen die Vielschichtigkeit des Themas und gibt zum anderen praktische, alltagstaugliche Hinweise für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird dabei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei Fragen zum Detail stehen sowohl der ISD als auch die im Nachfolgen-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Viola Rentzsch.

den genannten Fachstellen beratend zur Verfügung. Die Handreichung soll in erster Linie einem Überblick dienen und keinesfalls die Beratung im und Prüfung des Einzelfalls ersetzen.

Dieser Vorbemerkung folgt ein Praxisteil (2.), der anhand von Beispielen aus der täglichen Arbeit aufzeigen soll, auf welche Besonderheiten in der grenzüberschreitenden Fallarbeit zu achten ist, damit ein bestmöglicher Hilfeprozess gewährleistet werden kann.

Dabei wird im Besonderen auf die Themen Kinderschutz, Kindesentführung, Auslandsunterbringung sowie Umgangs- und Sorgerechtskonflikte eingegangen. Bei den Falldarstellungen wird bewusst auf die Ausführung rechtlicher Grundlagen verzichtet, um die Anschaulichkeit zu erhalten. Diese werden im Kapitel Rechtliche Grundlagen (3.) kompakt vorgestellt.

Zur Veranschaulichung der Unterschiede internationaler Arbeitsweisen in den Bereichen Kinderschutz, elterliche Verantwortung und Umgang werden sodann (4.), beispielhaft, die Jugendhilfesysteme von Polen, Spanien und dem Libanon skizziert. Im Anhang werden die typischen Akteure im Internationalen Familienrecht und Jugendhilfekontext beschrieben sowie deren Aufgaben definiert. Um im Bedarfsfall einen schnellen Zugang zu Arbeitspartnern und Beratungsstellen zu gewährleisten, werden im Anhang die notwendigen Kontaktadressen der im Praxisteil erwähnten Akteure gelistet.

2. Praxisteil – Mögliche Fallkonstellationen in grenzüberschreitenden Kindschaftsangelegenheiten

2.1 Sorgerechts- und Umgangskonflikte

Hintergrund

Familienkonflikte mit Auslandsbezug, sei es um Sorge- oder Umgangsrecht, haben für die betroffenen Eltern und Kinder besondere Auswirkungen. Das Überschreiten einer Ländergrenze und die Beteiligung ausländischer Stellen verunsichern die Betroffenen, größere Entfernung erfordern andere Umgangsregeln, um nur einige Faktoren zu benennen. Für die Fachkraft können die kulturellen und emotionalen Faktoren schwierig zu bearbeiten sein, insbesondere, wenn nur ein Elternteil und seine Sicht erreichbar ist.

Rechtlich wie kulturell machen sich weltweit sehr unterschiedliche Sorgerechtskonzepte bemerkbar. Das deutsche Sorgerechtskonzept ist bei weitem nicht in die Welt übertragbar. In vielen arabischen Rechtsordnungen beinhaltet der Begriff „Sorgerecht“ alleine das Recht, das Kind tatsächlich zu betreuen (hadana), dieses beinhaltet in der Regel aber nicht die rechtliche Vertretung bzw. „Vormundschaft“ über das Kind (wilaya). Erstere wird in der Regel der Mutter, letztere dem Vater zugeordnet.

International setzt sich die „elterliche Verantwortung“ als Grundbegriff durch, der eine weitere Bedeutung als elterliche Gewalt oder das deutsche Sorgerecht impliziert.

In Rechtsordnungen, die dem Konzept der „elterlichen Verantwortung“ folgen, können Teilbereiche der elterlichen Verantwortung auf einen Elternteil übertragen werden, die Befugnis zu grundlegenden Entscheidungen das Kind betreffend (z.B. Wegzug des Kindes ins Ausland) bleibt dabei aber unberührt. Anders als bei der deutschen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird häufig nur der Wohnsitz des Kindes gerichtlich bestimmt.

Besonders wirken sich diese unterschiedlichen Konzepte beim Umzug aus. Insofern muss bei der Beratung von Eltern, die aus dem Ausland neu zugezogen sind, genau geprüft werden, ob dieser Wegzug aus dem Ausland einer rechtlichen Überprüfung – und damit auch einem Rückführungsantrag nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)¹ – standhält.

Viele Rechtssysteme knüpfen zudem keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an den Status der Beziehung der Eltern: Unabhängig davon, ob die Eltern bei der Geburt verheiratet sind oder nicht, entsteht eine gemeinsame elterliche Verantwortung ab Geburt. In anderen Staaten, wie z.B. England, ist die Herstellung der elterlichen Verantwortung an Bedingungen geknüpft.

Grundsätzlich ist bei der Klärung der jeweiligen elterlichen Rechte das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes anzuwenden, wobei das Kind einmal erworbene Rechtsbeziehungen nicht verliert. Über die dann eventuell neu zu treffenden Regelungen der Sorgeverhältnisse entscheidet das zuständige Gericht.

In Konflikten um die Ausübung von Umgangsrechten wirkt häufig die Angst vor einer möglichen Entführung oder einem Zurück behalten des Kindes während oder nach einem Umgang. Bevor es zu einer Umgangsverweigerung durch einen Elternteil kommt, sollten andere Instrumente in Erwägung gezogen werden (z.B. begleiteter Umgang, siehe 2.1.2).

International treffen zudem unterschiedliche Vorstellungen von Umgang und Umgangsberechtigten aufeinander: So hängt z.B. gerade bei kleinen Kindern der Umgangsumfang mit dem getrennt lebenden Vater weitgehend von der Bewertung der frühen Mutter-Kind-Bindung ab. Je nachdem, wo das Kind lebt, stellen sich die Probleme und Handlungsmöglichkeiten für die Fachkraft unterschiedlich dar: Lebt das Kind im Ausland und möchte ein Elternteil, der in Deutschland lebt, Beratung und Unterstützung, ist es im Sinne des Kindeswohls zu empfehlen, den Elternteil gemäß § 18 SGB VIII zu beraten und zu unterstützen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, auch wenn das Jugendamt aufgrund des nicht vorhandenen Aufenthalts des Kindes international nicht zuständig ist.

Ist keine außergerichtliche Einigung möglich, muss das den Umgang suchende Elternteil prüfen, ob es eine bereits vorhandene Regelung durchsetzen oder eine Regelung beim zuständigen Gericht herbeiführen kann. Insbesondere kann ein Umgangsrecht nach Art. 21 HKÜ² beantragt werden. Weitere Einzelheiten können

1 Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

2 Allerdings werden die durch Art. 21 HKÜ begründeten Verpflichtungen von den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich ausgelegt, sodass die Unterstützung durch die ausländischen Zentralen Behörden und Gerichte unterschiedlich ausfallen kann. Die Anerkennung und Vollstreckung einer bereits bestehenden Umgangsregelung kann im Einzelfall nach Maßgabe der Brüssel IIb-Verordnung, dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder dem nationalen Recht des anderen Staates möglich sein.

beim Bundesamt für Justiz in der Funktion als Zentrale Behörde (nachfolgend Bundesamt für Justiz)³ erfragt werden.

Lebt das Kind in Deutschland und möchte ein im Ausland lebender Elternteil Kontakt zum Kind, gelten die gleichen rechtlichen Mechanismen (insbesondere Art. 21 HKÜ und die Brüssel IIb-VO⁴), bei Anfragen über das Bundesamt für Justiz in Verbindung mit § 9 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). Auch außergerichtliche und einvernehmliche Lösungen sollten immer bedacht werden. Sie ermöglichen und erfordern von den Fachkräften individuelle Lösungen.

Praxisbeispiel

Eine Kindesmutter lebt mit dem gemeinsamen Kind in Deutschland und verweigert dem umgangsberechtigten Kindesvater, welcher in Portugal lebt, den Umgang.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

Grundsätzlich richtet sich die Regelung des Umgangs nach dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet.

Art. 21 HKÜ zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Umgangsansprüchen im Ausland.

Anerkennung und Vollstreckung nach den Vorschriften der Brüssel IIb-VO, insbesondere Art. 45 für die Vollstreckung einer Umgangentscheidung im Ausland ohne Vollstreckbarerklärung, sofern sie mit einer Bescheinigung nach Art. 47 versehen ist.

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt hat nach § 18 SGB VIII alle Beteiligten – Vater, Mutter und Kind – bei der Ausübung des Umgangsrechtes zu beraten und zu unterstützen.

In den Fällen einer Beteiligung des Jugendamtes durch das Bundesamt für Justiz in einem laufenden ausländischen Verfahren ergibt sich die Mitwirkungspflicht aus § 9 IntFamRVG.

Handlungsmöglichkeiten

Das Jugendamt kann auf unterschiedlichen Wegen mit dem Fall in Berührung kommen. Der Kindesvater kann sich direkt an das Jugendamt wenden und um Beratung bitten. Der Vater kann aber auch die für ihn in Portugal zuständige Fachstelle um Vermittlung bitten. Diese könnte sich mit Bitte um Unterstützung und Vermittlung an ISS in Portugal wenden. Dieser schaltet den Internationalen Sozialdienst ein, der sich gegebenenfalls an das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Jugendamt wendet und um Klärung der Situation und Vermittlung bittet.

Der Vater kann über das Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung seines Umgangsrechts gemäß § 21 HKÜ stellen. Das Bundesamt für Justiz kann bei eingehenden Ersuchen insoweit ein gerichtliches Verfah-

3 Allgemeine und aktuelle Informationen unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Sorgerecht_node.html (letzter Abruf: 24. September 2025).

4 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen.

ren für den Vater einleiten. Üblicherweise wird zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Lösung unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts unternommen. Die portugiesische Umgangentscheidung, die der Vater vorweist, ist nach der Brüssel IIb-VO in Deutschland ohne weiteres anzuerkennen und direkt vollstreckbar. Ein gesondertes Anerkennungsverfahren ist in der Regel nicht erforderlich. Gegebenenfalls kann in einem deutschen Verfahren eine Anpassung der Umgangsmodalitäten erfolgen, um den Bedürfnissen des Kindes bestmöglich gerecht zu werden.

Exkurs

In der umgekehrten Situation, d.h. der Umgang begehrende Vater lebt in Deutschland und möchte Umgang mit seinem im Ausland (z.B. Portugal) bei der Mutter lebenden Kind, kann er um Beratung bei dem Jugendamt an seinem Wohnort bitten. Das Jugendamt kann sich dann an den Internationalen Sozialdienst wenden. Dieser kann über seinen Arbeitspartner in Portugal bei der Vermittlung unterstützen. Auch das Bundesamt für Justiz kann ihn durch Kontaktaufnahme mit der ausländischen Zentralen Behörde bei seinem Umgangsbegehren unterstützen und Informationen einholen. Wie der Umgang vor Ort konkret durchgesetzt werden kann und welche Unterstützung die ausländische Zentrale Behörde bei eventuellen dortigen Verfahren bieten kann, variiert je nach Vertragsstaat. Auch kann hier in der Praxis eine Rolle spielen, ob bereits ein Umgangsbeschluss besteht und durchgesetzt werden soll oder der Umgang erstmalig begehrt und darüber entschieden werden soll.

2.1.1 Häusliche Gewalt

Hintergrund

Das Thema häusliche Gewalt tritt in der Beratung und Begleitung von Familien immer wieder auf. Es betrifft regelmäßig auch Kinder, unter anderem als miterlebte Gewalt. Dabei reicht der Gewaltbegriff weit über körperliche Übergriffe hinaus: Nach der Istanbul Konvention⁵ umfasst er auch psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt. Gerade in Fällen mit Auslandsbezug treten zusätzliche Herausforderungen auf. Fachkräfte sehen sich oft mit dem Umstand konfrontiert, dass Informationen über den anderen Elternteil nur eingeschränkt verfügbar sind. Abhängigkeiten – etwa durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren oder fehlende soziale Netzwerke – können die Situation weiter verschärfen.

Praxisbeispiel

Eine Mutter zieht mit ihrem Kind ohne weiteren Vorlauf aus der Schweiz nach Deutschland. Sie wendet sich an das Jugendamt mit der Bitte um Schutz und macht geltend, dass der ebenfalls sorgeberechtigte Vater sie im Streit geschlagen habe.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- Art. 31 Istanbul Konvention (Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht),

⁵ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist zum 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten.

- § 8a SGB VIII (als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- § 1666 BGB (für gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung),
- Vorschriften der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ (für die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen und Entscheidungen im Ausland).

Verpflichtung der Fachkräfte

Macht ein Elternteil geltend, dass es selbst oder auch ein gemeinsames Kind von familiärer Gewalt betroffen ist, ist dies grundsätzlich ernst zu nehmen. Auch in Konstellationen mit Auslandsbezug ist die Istanbul Konvention zu beachten. Deinen Art. 31 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Vorfälle häuslicher Gewalt auch im Rahmen von Verfahren zu Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers und der Kinder gefährdet.⁶

Handlungsmöglichkeiten

Dennoch sind bei grenzüberschreitenden Konstellationen einige zusätzliche Überlegungen anzustellen und Besonderheiten zu bedenken: Ist der andere Elternteil nicht auch vor Ort, kann es schwer für die Fachkraft sein, sich ein Bild von der Situation zu machen und die notwendigen Maßnahmen zu bestimmen. Mithilfe des ISD und den Zentralen Behörden können hier mit gewissem zeitlichem Vorlauf Informationen beschafft werden. Bis diese vorliegen, sollte vorsichtig abgewogen werden, welche Maßnahmen notwendig sind, auch wenn der andere Elternteil nicht vor Ort ist.

Steht ein Umzug oder eine Rückkehr in das andere Land im Raum, ist zu prüfen, ob bereits vorab Schutzmaßnahmen getroffen und/oder mitgenommen werden. Hier gilt, dass jedenfalls ein großzügiger zeitlicher Vorlauf erforderlich ist.

2.1.2 Begleiteter Umgang

Hintergrund

Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII haben die Eltern und die nach § 1685 BGB umgangsberechtigten Personen sowie andere Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In der Praxis kann es bei der Ausübung der Umgangspflicht und des Umgangsrechts zu Schwierigkeiten kommen, die sich aus den häufig gegensätzlichen Einstellungen der umgangsberechtigten Personen zueinander ergeben. Die Hilfe des begleiteten Umgangs⁷ setzt dann ein, wenn ohne fachliche Unterstützung das Umgangsrecht nicht gewährleistet werden kann.

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Es besteht keine Weisungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber diesem Dritten, also auch nicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe selbst kann die Umgangsberchtigten auch auf die Möglichkeit der Unterstützung aufmerksam machen oder

6 In Europa wird der Gewaltbegriff insbesondere durch Art. 3 Istanbul Konvention definiert. Siehe hierzu ausführlicher das ISS-Dokument „ISS Ottawa Principles for protecting children and parents subject to family violence in cross-border situations“, welches in Kürze unter folgendem Link veröffentlicht wird: <https://iss-ssi.org/iss-resources/>.

7 Weiterführende Informationen: Berufskonferenz für Erziehungsberatung, siehe <http://www.bke.de/> (letzter Abruf: 24. September 2025).

deren selbst geäußerten Wunsch auch ohne gerichtlichen Beschluss in die Wege leiten.

Der begleitete Umgang ist definiert als eine zeitlich begrenzte Hilfe. Die Maßnahme soll dazu führen, dass die Eltern möglichst schnell zu einem selbstständigen Umgang mit ihrem Kind in der Lage sind. Voraussetzungen hierfür sind ein stabiler, sicherer und möglichst konfliktfreier Umgang des Kindes mit dem jeweils umgangsberechtigten Elternteil sowie die Akzeptanz und Unterstützung dieses Umgangs durch den Elternteil, bei dem das Kind bzw. der Jugendliche üblicherweise lebt.

Loyalitätskonflikte des Kindes oder Jugendlichen sollen ausgeräumt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine begleitende Elternberatung unerlässlich.

Erfahrungsgemäß wird begleiteter Umgang mit interkulturellen Konstellationen besonders häufig nachgefragt. Aus § 9 Nr. 2 SGB VIII leitet sich das Erfordernis ab, auch begleiteten Umgang kultur-, migrations- sowie kontextsensibel auszugestalten. Die Diversität kultur- und länderübergreifender Migrationsbewegungen, Arbeitsbedingungen und individueller Lebensentwürfe bringt es mit sich, dass familienrechtliche Auseinandersetzungen auch über Ländergrenzen hinweg ausgetragen werden. Begleiteter Umgang über Ländergrenzen hinweg ist daher bei weitem kein Einzelfall mehr.

Praxisbeispiel

Die Erziehungsberatungsstelle wird vom Jugendamt angefragt, ob sie einen begleiteten Umgang auch in komprimierter Form und am Wochenende durchführen können. Eine osteuropäische, nicht in Deutschland lebende Mutter möchte Umgang mit ihrem vierjährigen Sohn haben, der beim (deutschen) Vater in Deutschland lebt. Die Beziehung ist getrennt, die Ehe ist aber noch nicht geschieden. Der Vater hat das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die Kommunikation zwischen beiden Elternteilen ist sehr konflikthaft, der Vater möchte aber den Kontakt zwischen Mutter und Kind gewährleisten. Weil die Mutter bereits die Drohung in den Raum stellte, den Sohn in ihr Heimatland zu verbringen, und wegen ihrer Impulsdurchbrüche und ihres teilweise unzureichenden Einfühlungsvermögens in die Situation des Kindes, wurde gerichtlich ein begleiteter Umgang festgelegt.

Die Mutter kann aus beruflichen Gründen Besuche in Deutschland immer nur in größeren Zeitabständen (ca. vierteljährlich) planen. Sie spricht kein Deutsch. Mit der Umgangsbegleiterin kann sie sich auf Englisch verstehen. Das Kind allerdings spricht nur Deutsch, kein Englisch und nicht ihre Muttersprache. Die Mutter möchte die wenigen Tage in Deutschland möglichst intensiv mit dem Kind nutzen. Durch die Umgangsbegleitung soll binnen weniger Tage für zwei bis drei Tage ein großes Zeitdeputat für den Umgang bereitgestellt werden.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (als rechtliche Anspruchsgrundlage für einen begleiteten Umgang).

- § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB (als Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Umgangsrechts bzw. die richterliche Anordnung eines begleiteten Umgangs).

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt leistet Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Handlungsmöglichkeiten

Die Umgangsvereinbarung zwischen Eltern, Jugendamt und der Beratungsstelle sollte wegen des hohen Konfliktpotenzials und der Besonderheiten der Rahmenbedingungen in beschriebenem Praxisbeispiel sehr detailliert sein, z.B.:

- zeitintensive kontrollierte Umgänge der Mutter mit dem Kind, wenn nötig auch kurzfristig,
- Intervention der Umgangsbegleitung, wenn die Mutter die vereinbarten Verhaltenskodizes nicht einhält oder wenn das Kind Anzeichen von Überforderung zeigt,
- Vor- und Nachbereitung des Umgangs mit der Mutter,
- Vor- und Nachbereitung des Umgangs mit dem Vater,
- Kontakte zwischen Mutter und Kind außerhalb des begleiteten Umgangs werden explizit ausgeschlossen,
- gemeinsame Auswertung des Umgangs mit Eltern und Jugendamt nach einem vereinbarten Zeitraum, Vorbereitung gemeinsamer Elterngespräche in der Erziehungsberatungsstelle und Prüfung einer Umwandlung des begleiteten in einen unbegleiteten Umgang.

2.2 Wegzug des Kindes ins Ausland und Kindeswohlgefährdung

Hintergrund

Werden im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt und verzieht das Kind ungeplant, stellt dies die Fachkräfte häufig vor eine Herausforderung.

§ 86c SGB VIII regelt grundsätzlich die fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel im nationalen Rahmen. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen wird von einer sog. „Allzuständigkeit“ des Jugendamtes ausgegangen, dem die Gefährdung bekannt wird. In § 8a Abs. 5 SGB VIII ist die Fallabgabe an ein zuständiges Jugendamt geregelt. Für das Verziehen ins Ausland gilt letztlich nichts anderes: der Schutz des Kindes endet nicht an der Landesgrenze.

Steht ein Umzug im Raum oder besteht auch nur die begründete Vermutung, Eltern könnten sich einer staatlichen Intervention durch Flucht in das Ausland entziehen und damit einen im Sinne des Kindeswohls notwendigen Hilfeleidungsprozess abbrechen, verstärkt sich das dem Schutzauftrag im Sinne des Wächteramtes innerwohnende Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle nochmals. Befindet sich das Kind noch im Inland, ist – in Situationen konkreter Gefahr für Leib und Leben – in jedem Fall sofortiges Handeln geboten, wie z.B. die Inobhutnahme. Auch ein Antrag auf Sorgerechtsentzug per einstweiliger Anordnung beim zuständigen Fa-

miliengericht kann eine Möglichkeit darstellen. Hat die Familie das Land bereits verlassen, kann eine internationale Ausschreibung durch die Polizei angezeigt sein, um die Kinder zu finden. Liegt bereits ein Beschluss über den Entzug des Sorgerechts vor Verzug des Kindes vor, so kann die Rückführung der Kinder nach dem HKÜ beantragt werden (siehe hierzu auch das in 2.3. beschriebene Verfahren).

Aber auch ohne vorherige Anrufung des Familiengerichtes, bei Gefahr im Verzug und unbekanntem Aufenthaltsort, ist es im Interesse des Kinderschutzes geboten, den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln. Die zuständige lokale Kinderschutzbehörde ist zu informieren. Die Entscheidung über das Für und Wider eines tatsächlichen Eingreifens setzt Kenntnisse des jeweiligen nationalen Sozial- und Rechtssystems voraus. Kenntnisse über die realen Verhältnisse und damit häufig in Verbindung stehende fachliche Einschätzungen bezüglich einer Gefährdung von Kindern sind von Vorteil. Selbst innerhalb Europas unterscheiden sich die Standards und Eingriffsschwellen in hohem Maße. Wichtig ist in allen Fällen, abzuwegen, wie akut und konkret die Bedrohung durch den Abbruch des angefangenen Hilfeprozesses ist bzw. ob durch das nun aktuelle Umfeld die Gefährdung verringert wurde.

Praxisbeispiel

Eine polnische Familie mit zwei Kindern wird durch das Jugendamt betreut. Das Jugendamt prüft im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII eine Kinderschutzmeldung. Vor Abschluss der Abklärung reisen die Eltern mit den Kindern nach Polen.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung und deren Bearbeitung,
- Art. 79, 80 Abs. 1 lit c) der Brüssel IIb-VO (als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden),
- Art. 30, 31 lit c) des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)⁸ (als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch).

Verpflichtung der Fachkräfte

Die Fachkraft ist für eine Weitergabe der Kinderschutzmeldung an die zuständige ausländische Fachstelle in Polen verantwortlich.

Handlungsmöglichkeiten

Die Weiterleitung der Gefährdungsmeldung kann gemäß der Brüssel IIb-VO über das Bundesamt für Justiz in Bonn an die polnische Zentrale Behörde erfolgen.

Wichtig bei der Weiterleitung der Gefährdungsmeldung sind die Angaben von:

- konkreten Angaben zur Familie, siehe Exkurs,
- gewichtigen kindeswohlgefährdenden Momenten,

⁸ Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

- Einschätzung des Jugendamtes zum Gefährdungsrisiko,
- Angaben, was zur Abwendung der Gefährdung ggf. bereits unternommen wurde,
- Angabe einer ggf. nicht erfolgten Abklärung der Gefährdung,
- Angaben zum möglichen Aufenthaltsort des Kindes.

Das Jugendamt kann auch unverzüglich eine einstweilige Anordnung beim Familiengericht beantragen. Deren Durchsetzbarkeit im Ausland ist allerdings in vielen Fällen schwierig, insbesondere, wenn vor Wegzug das Familiengericht noch überhaupt nicht eingeschaltet war.

Exkurs

Den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ kommt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine besondere Rolle in der Fallberatung und Gefährdungseinschätzung zu. Für das Verständnis von Fallkonstellationen mit internationalem Bezug ist eine kontinuierliche Weiterbildung im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialarbeit wichtig. Besteht die Besorgnis, dass im Zusammenhang mit einer Gefährdungseinschätzung eine Familie ins Ausland verziehen könnte (z.B. bei eigenem Migrationshintergrund eines oder beider Elternteile oder im Ausland lebender Verwandtschaft) ist es ratsam, alle wichtigen Informationen der Familie vorab zu erfragen, die dazu beitragen können, den Aufenthaltsort des Kindes nach Verzug zu ermitteln, z.B.:

- vollständige Namen und Geburtsdaten der Eltern,
- Angaben zur Staatsangehörigkeit der Kinder und Eltern,
- Herkunftsland beider Eltern,
- ggf. Orte und Adressen im Ausland, wo die Verwandtschaft lebt,
- Personalausweis- oder Passnummer der Eltern.

Eine transparente Gesprächsführung, in der die Sorge der Fachkraft eines plötzlichen Verzugs des Kindes ins Ausland thematisiert wird, ist dabei ebenfalls ratsam.

Für Vertragsstaaten des KSÜ außerhalb der EU können entsprechende Informationen auch auf Basis des KSÜ – ebenfalls über das Bundesamt für Justiz – übermittelt werden. Alternativ und für Staaten, in denen weder die Brüssel IIb-VO noch das KSÜ gelten, kann der Internationale Sozialdienst eingeschaltet werden. Dieser leitet die Meldung über seine Arbeitspartner an die jeweilige lokale Kinderschutzbehörde.

2.3 Kindesentführung

Hintergrund

Mit der steigenden Anzahl von Ehe- und Lebensgemeinschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität haben auch die Streitigkeiten um die elterliche Sorge für Kinder aus solchen Beziehungen zugenommen (siehe unter 2.1). Es kann vorkommen, dass Elternteile nach einer Trennung den Staat des gemeinsamen Wohnsitzes mit den gemeinsamen Kindern ohne entsprechende Regelung eigenmächtig verlassen. Meist – aber nicht zwingend – liegt dem der Wunsch des einen Elternteils zugrunde, mit den Kindern in seinen Heimatstaat zurückzugehen, wo auch die Angehörigen und Freunde des Elternteils leben.

Bei der Lösungsfindung ist immer auch ein Blick auf die jeweiligen Motive für das Verbringen des Kindes ins Ausland zu empfehlen, ohne außer Acht zu lassen, dass die Perspektive des abwesenden Elternteils in der Beratung erst einmal nicht präsent ist. Jedes Verbringen eines Kindes, unabhängig ob durch Vater, Mutter oder einen Dritten, nach Deutschland oder ins Ausland, durch das in ein Sorgerecht eingegriffen wird, stellt eine Kindesentführung und Kindeswohlbeeinträchtigung dar.

Auch eine als „moralisch gerechtfertigt“ empfundene Mitnahme von Kindern bleibt dennoch eine Entführung mit allen Implikationen, die diese in aller Regel sowohl rechtlich als auch sozial hat. Häufig stellen Eltern auch die Kinder vor vollendete Tatsachen, indem sie sie aus ihrem vertrauten Umfeld herausreißen. Und häufig führt die Entführung aufgrund der Befürchtung, dass der andere Elternteil Gegenmaßnahmen ergreift, zu weiteren negativen Folgen wie Kontaktabbrüchen bis hin zum völligen Untertauchen.

Ein solches Verbringen bzw. Zurückhalten (beispielsweise nach einem Ferienaufenthalt) stellt den anderen Elternteil vor vollendete Tatsachen. Für ihn stellt sich dann die Frage, wie der frühere Zustand durch Rückführung des Kindes/der Kinder schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann. Die Möglichkeiten hierzu sind weitgehend davon abhängig, in welchen Staat das Kind entführt wurde, insbesondere ob im Verhältnis zwischen diesen Staaten das Haager Kindesentführungsübereinkommen gilt. Besteht keine Möglichkeit einer Rückführung, so sollte zumindest versucht werden, den Kontakt zum Kind wiederherzustellen und zu halten.

2.3.1 Entführung aus oder in einen HKÜ-Vertragsstaat

Praxisbeispiel

Maria aus Spanien und Paul aus Deutschland lernen sich während ihres Studiums in Paris kennen. Die beiden ziehen gemeinsam nach Berlin, wo sie seit 2015 leben. 2016 heiraten sie. 2017 wird die gemeinsame Tochter Ana, 2020 der gemeinsame Sohn Max geboren. In letzter Zeit kriselt es häufiger in der Beziehung, Maria hat zudem ihren Job in einem internationalen spanischen Unternehmen in Berlin verloren. Ende 2024 kommt es zur endgültigen Trennung. Maria möchte mit Ana und Max nach Salamanca ziehen. Dort wohnen ihre Eltern und ihr Bruder, welche sie bei der Betreuung gerne unterstützen möchten. Paul ist damit nicht einverstanden, da er meint, der Lebensmittelpunkt der Kinder solle weiterhin Berlin sein. Maria reist mit den beiden Kindern in den Weihnachtsferien zu ihrer Familie nach Spanien. Vereinbart war eine Rückkehr zum 7. Januar 2025, da dann Schule bzw. Kindergarten wieder beginnen. Am 6. Januar teilt Maria Paul jedoch per E-Mail mit, dass sie nicht gedenke, nach Deutschland zurückzukommen und die Kinder bereits in einer spanischen Schule bzw. einem Kindergarten in Salamanca angemeldet habe.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- das HKÜ zum Rückführungsverfahren zwischen seinen Vertragsstaaten,
- Brüssel IIb-VO ergänzend zum HKÜ-Verfahren insbesondere Art. 9 und 27, aber auch die Vorschriften zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung können Anwendung finden,

- das KSÜ ergänzend zum HKÜ-Verfahren insbesondere Art. 7 und 11, aber auch die Vorschriften zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung können zur Anwendung kommen.

In Deutschland umgesetzt durch:

- IntFamRVG, insbesondere § 9 IntFamRVG.

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt ist gemäß § 17 SGB VIII dazu verpflichtet, die Eltern in Familienkonflikten zu beraten (siehe auch 2.3.2). Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die möglichen rechtlichen und emotionalen Auswirkungen einer Kindesentführung. Die Beratungsverpflichtung des Jugendamtes beinhaltet neben dem eigenen Kundigmachen auch die Vermittlung der Eltern an geeignete Anlaufstellen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder aber auch spezialisierte Fachstellen, wie den Internationalen Sozialdienst oder das Bundesamt für Justiz.

Handlungsmöglichkeiten

Im obigen Beispiel wird das Kind aus Deutschland nach Spanien verbracht. Beide Länder sind Vertragsstaaten des HKÜ. Der zurückgelassene Elternteil kann (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, dazu unter 3.1) die Rückführung des Kindes nach dem HKÜ in den Ursprungsstaat, Deutschland, beantragen. Dabei kann ihm das Bundesamt für Justiz (dazu im Anhang) und die Zentrale Behörde in Spanien⁹ behilflich sein.¹⁰ Der Elternteil wird zudem durch die Zentrale Behörde auch auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung, z.B. durch Mediation, hingewiesen.

2.3.2 Entführung aus oder in einen Nichtvertragsstaat

Praxisbeispiel

Nach Trennung und Scheidung vor drei Jahren lebt die jetzt siebenjährige Mona bei der Mutter in Deutschland. Die Eltern haben weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge. Aufgrund einer zwischen den Eltern getroffenen Vereinbarung fährt der Vater mit Mona regelmäßig in den Sommerferien zu seiner Familie nach Ägypten. Beim diesjährigen Besuch lässt der Vater Mona bei den Großeltern in Kairo zurück und kehrt alleine nach Deutschland zurück.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- da Ägypten kein Vertragsstaat des HKÜ ist, ist dieses nicht anwendbar,
- zivilrechtliche Vorschriften des ägyptischen Rechts,
- Strafgesetzbuch, insbesondere § 235 i.V.m. §§ 77b und 77d zur Strafbarkeit einer Kindesentführung und Besonderheiten wie dem Strafantrag.

Verpflichtung der Fachkräfte

Die betroffenen Personen haben in dieser Konflikt- und Krisensituation einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII gegenüber

9 Die Kontaktadressen aller Vertragsstaaten des HKÜ finden sich auf der Webseite der Haager Konferenz unter www.hcch.net (letzter Abruf: 24. September 2025).

10 Entsprechende Formulare finden sich unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Formulare/Formulare_node.html (letzter Abruf: 24. September 2025).

dem Jugendamt. Der Anspruch besteht auch nach der Entführung, da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland nicht sofort verloren geht.

Handlungsmöglichkeiten

Da das Kind von Deutschland in einen Nichtvertragsstaat des HKÜ verbracht wurde, hat das Bundesamt für Justiz kein rechtliches Mandat zum Tätigwerden.

Es muss für jeden Einzelfall geprüft und abgewogen werden, welche Strategie wahrscheinlich die besten Erfolgsaussichten hat – eine Gratwanderung zwischen Druck und Verhandeln. Diese Strategie muss in der weiteren Entwicklung überprüft und angepasst werden. Dabei hilft die zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation beim Internationalen Sozialdienst.

Exkurs

Wird ein Kind von Deutschland in einen Nichtvertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten bzw. von einem Nichtvertragsstaat nach Deutschland verbracht oder dort zurückgehalten, kann das Beleuchten folgender Aspekte bei der Beratung der betroffenen Personen hilfreich sein:

- Welche Motivation könnte dem Handeln des entführenden Elternteils zugrunde liegen?
- Ist eine Rechtsverfolgung im Inland möglich und hilfreich?
- Ist ein inländischer Titel (Gerichtsentscheidung) vorhanden oder noch einzuholen und wäre der Titel im Ausland vollstreckbar? Dabei ist auch zu bedenken, ob möglicher Zeitverlust zu erwarten ist und ob der entführende Elternteil dadurch von einer freiwilligen Rückgabe des Kindes abgehalten wird.
- Ist die Rechtsverfolgung im Ausland möglich, erfolgversprechend und hilfreich?
- Wie kann es dem zurückgelassenen Elternteil ermöglicht werden, an einer mündlichen Verhandlung im Ausland teilzunehmen? Erfahrungsgemäß wird durch eine solche Präsenz die Perspektive des zurückgelassenen Elternteils vom Gericht erheblich besser wahrgenommen.
- Sind Druckmittel vorhanden (z.B. Vermögensinteressen, Strafantrag, Aufenthaltsverbot in Deutschland etc.) und einsetzbar? Wer kann sie einsetzen? Strafanzeige/Strafantrag und ein Haftbefehl sind genau abzuwägen (Druckaufbau einerseits, aber auch Gefahr von Kontaktverlust zum Kind). Sind Verhandlungen denkbar? Gibt es eine von beiden Parteien als „neutralen Vermittler“ akzeptierte Person? Es ist aber auch kritisch zu fragen: Wann hat Verhandeln keinen Sinn? Wo wird Verhandeln zum Selbstzweck?
- Welche „Akteure“ gibt es noch (Großeltern, andere Verwandte oder Bezugspersonen) und welche Wirkung haben diese auf die Situation und das kindliche Wohlbefinden? Oft kehrt der entführende Elternteil in sein Elternhaus zurück. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse bestehen für den zurückgelassenen Elternteil, wenn er im anderen Land aktiv werden oder Kontakt aufnehmen möchte? Hat z.B. der Ehemann die Möglichkeit, seine Frau dort festzuhalten? Wie lässt sich die Reise und ein längerer Aufenthalt finanzieren?

- Welche staatlichen und nicht-staatlichen Helfenden können eingeschaltet werden? (z.B. Auswärtiges Amt, Botschaften im Ausland, Beratungsstellen im Ausland, vgl. VI.).

Besonderheiten islamischer Rechtsordnungen:

Bislang sind nur wenige Staaten mit einer islamischen Rechtsordnung dem HKÜ beigetreten. Marokko und Tunesien sind davon die einzigen Staaten, bei welchen das HKÜ im Verhältnis zu Deutschland gilt. Dies liegt nicht zuletzt an den grundlegend unterschiedlichen Familienrechtssystemen. Diese sind in Staaten mit islamischer Rechtsordnung sowohl in der rechtlichen Ausgestaltung als auch im Selbstverständnis der Betroffenen sehr „vaterlastig“: Die gesetzliche Vertretung des Kindes steht immer dem Vater zu, oder ersatzweise einem männlichen Vertreter seiner Familie; die Mutter ist dagegen – von Land zu Land unterschiedlich lange – für die tatsächliche Betreuung des Kindes verantwortlich. Diese tatsächliche Betreuung steht in der Regel aber unter dem Vorbehalt der korrekten islamischen Erziehung.¹¹ Beides zusammen führt fast immer dazu, dass im Streitfall die Mutter vor einem Gericht des jeweiligen islamischen Landes nicht das Recht der tatsächlichen Betreuung für das Kind in Deutschland erhalten würde. Denkbar, aber in den seltensten Fällen praktisch durchführbar, wäre die Versorgung des Kindes durch die Kindesmutter in diesem Land.¹²

2.3.3 Präventionsmöglichkeiten

Es gibt Vorkehrungen, die bei einer konkreten Gefahr einer Kindesentführung ergriffen werden können. Das Ziel solcher Maßnahmen ist es einerseits, eine Entführung oder das Zurückbehalten nach einem Umgangskontakt tatsächlich zu verhindern. Darüber hinaus sind solche Maßnahmen auch eine wichtige Hilfe, einem z.B. den Umgang verweigernden Elternteil die Angst vor einer Entführung zu nehmen und seine Bereitschaft zu stärken, Umgang zuzulassen. Hier stehen die gemäß Art. 10 des Übereinkommens des Europarates über den Umgang mit Kindern genannten Maßnahmen als mögliche Modelle zur Verfügung.¹³ Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch diese Maßnahmen keinen 100 % Schutz vor einer tatsächlichen Kindesentführung darstellen.

Vermittlung

Einer Kindesentführung geht meist ein Konflikt zwischen den Elternteilen voraus. Ein offen geführtes Gespräch mit Hilfe von Dritten, welche von beiden Parteien als allparteilich wahrgenommen werden, bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Befürchtungen dem jeweils anderen Elternteil mitzuteilen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Dritte können Personen aus dem Bekannten- oder Familien-

11 Rohe, M: Das islamische Recht, München 2011.

12 Durch einen Ehevertrag, der nach Form und Inhalt im jeweiligen anderen Land akzeptiert wird, können bei der Eheschließung bestimmte Punkte – wie beispielsweise das Recht der Ehefrau, ohne Zustimmung des Ehemannes das Land zu verlassen – geregelt werden. Zu beachten ist allerdings, dass dem Islam widersprechende Vereinbarungen den Vertrag nichtig machen können. Dazu gehört auch die Vereinbarung einer nicht rücknehmbaren Reiseerlaubnis des Kindes.

13 Das „Europäische Übereinkommen über den Umgang mit Kindern“, Volltext und Ratifizierungsstand unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=192> (letzter Abruf: 24. September 2025), gilt zwar nicht für Deutschland, der Maßnahmenkatalog enthält dennoch Anhaltspunkte für mögliche hilfreiche Maßnahmen.

kreis sein, aber auch Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Schlichtungsstellen oder Mediationsstellen.

Internationale Familienmediation

Die Familienmediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem die Eltern – mithilfe allparteilicher Mediator*innen – einen Weg finden, sich konstruktiv miteinander auseinanderzusetzen. Ziel ist es, den Konflikt durch Kommunikation und Austausch beizulegen und Lösungen zu finden, mit denen alle betroffenen Familienmitglieder einverstanden sind.

Das Hauptaugenmerk der Mediation liegt auf den Bedürfnissen der Kinder. Es sollen Lösungen gefunden werden, die dem Kindeswohl dienen und die Rechte der Kinder gewährleisten. In den meisten Fällen sind die Mediatoren und Mediatorinnen in dem Land ansässig, in dem die Mediation stattfindet. Bei einer internationalen Familienmediation kann es allerdings hilfreich sein, wenn jeweils ein*e Mediator*in am Aufenthaltsort jedes Elternteils ansässig ist und sie zusammenarbeiten.

Sensibilisierung des sozialen Umfeldes

Beim Vorliegen der alleinigen elterlichen Sorge sollten Kindergarten/Schule/Hort/Verein über die Befürchtung einer Kindesentführung informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass das Kind nur dem einen Elternteil übergeben werden darf.

Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang

Es kann ein Umgangsausschluss beim Familiengericht beantragt werden. Dies sollte gut abgewogen werden, da es die Situation ggf. noch weiter verschärfen kann. Ebenso kann eine Umgangsbegleitung gemäß § 18 SGB VIII beim Jugendamt beantragt werden (siehe 2.1.2).

Der andere Elternteil kann dazu verpflichtet werden, sich während der Ausübung des Umgangs regelmäßig bei einer Jugend- oder Polizeibehörde zu melden.

Grenzsperre

- Eine Grenzsperre setzt einen begründeten Verdacht auf einen drohenden Kindesentzug oder Gefahr im Verzug voraus.
- Antragsberechtigt ist jede mitsorgeberechtigte Person.
- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einrichtung einer Grenzsperre wird beim örtlich zuständigen Amtsgericht (Familiengericht) eingereicht.
- Besteht eine unmittelbare Gefahr einer Ausreise, kann der Antrag auch unmittelbar bei der Bundespolizei in Potsdam gestellt und ein gerichtlicher Beschluss innerhalb einer Woche nachgereicht werden.
- Die Bundespolizei veranlasst die Eintragung des Kindes in das Schengener Informationssystem (SIS) zur Aufenthaltsermittlung oder Ingewahrsamnahme, die Vermerkung des Kindes und des Antragsgegners im Informationssystem InPol (deutschlandweit) sowie die Information der Polizeibehörden in Deutschland und anderen Schengen-Staaten¹⁴, damit eine Aus- oder Weiterreise verhindert wird.

¹⁴ Aktuelle Schengen-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich,

- Bei Antreffen des Kindes an einer Grenze oder bei einer Polizeikontrolle wird das Familiengericht unverzüglich informiert.¹⁵
- Die Grenzsperre gilt grundsätzlich für die Dauer, die das Familiengericht festlegt, in der Regel zwei Jahre.
- Die Grenzsperre wird für das Kind eingetragen, was dazu führen kann, dass beide Elternteile nicht mit dem Kind reisen können.
- Das Gericht kann die Sperre jederzeit verlängern oder aufheben.

Weitere Möglichkeiten sind¹⁶:

- die Vorlage einer Vollstreckbarkeitserklärung für den Sorgerechts- oder Umgangsbeschluss im anderen beteiligten Land,
- die Übernahme der Reisekosten (durch den umgangsbegehrenden Elternteil) einer dort handlungsfähigen Begleitung für einen Besuch im Ausland oder ein Treffen in einem Drittstaat, falls eine Besuchsreise in den Heimatstaat des anderen Elternteils zu unsicher erscheint,
- die Sicherung wichtiger Dokumente des Kindes (Ausweis, Geburtsurkunde),
- die Übergabe der Reisedokumente des Kindes (z.B. an Elternteil, Gericht, Polizei) und Unterrichtung der zuständigen Konsularbehörden, damit keine neuen Dokumente erstellt werden.

2.4 Verschleppung und Zwangsverheiratung¹⁷

Hintergrund

Im Unterschied zu Kindesentführung (siehe Punkt 2.3), bei der in der Regel ein Elternteil das Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt, sind in Fällen von Verschleppung meist beide Eltern sowie die gesamte erweiterte Familie daran beteiligt, die Betroffenen ins Ausland zu verbringen.

Die jungen Menschen wissen in der Regel nicht, dass sie für länger oder für immer im Herkunftsland der Eltern bleiben sollen, wenn die Familie spontan oder in den Urlaub zu Verwandten reist. Teilweise werden sie allein bei Verwandten zurückgelassen, während die Eltern weiterhin in Deutschland leben. In anderen Fällen bleibt ein Elternteil vor Ort. In einem weiteren Teil der Fälle reist zunächst auch die gesamte Familie aus und es bleibt für die Betroffenen unklar, wo die Familie zukünftig ihren Lebensmittelpunkt haben wird. Meist handelt es sich um Verschleppung ins außereuropäische Ausland. Innerhalb Europas sind vor allem Fälle nach Mittel- und Südosteuropa bekannt.

Verschleppungen sind meist hochkomplex und berühren verschiedene Rechtsgebiete. Der Kontakt zu den Betroffenen erfolgt dabei heimlich, während diese zugleich ortsunkundig sind und oft falsche Vorstellungen über rechtliche Möglichkei-

Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

¹⁵ Bei Unklarheiten zum weiteren Vorgehen und Rückholung des Kindes kann der ISD beratend und ggfs. unterstützend tätig werden.

¹⁶ In einigen Staaten sind im Zusammenhang mit Umgangsregelungen teilweise hohe Sicherheitsleistungen üblich.

¹⁷ Weiterführende Informationen zum Thema unter www.papatya.org (letzter Abruf: 24. September 2025).

ten oder die Unterstützung durch Hilfsorganisationen haben. Hinzu kommt häufig eine ambivalente Haltung: Einerseits hoffen sie auf eine Lösung innerhalb der Familie, andererseits müssen sie abwägen, ob sie bereit sind, den Konflikt, bis hin zum vollständigen Bruch mit der Familie, einzugehen.

Betroffen sind überwiegend Mädchen und junge Frauen ab Beginn der Pubertät. Teilweise werden auch jüngere Geschwister mitverschleppt, insbesondere wenn die gesamte Familie zumindest zeitweise ausreist. In seltenen Fällen sind auch Jungen und junge Männer betroffen. Grund hierfür kann beispielsweise Homosexualität sein, die im Herkunftsland häufig als „Auswuchs“ westlicher Gesellschaften abgewertet und als vermeintlich heilbar betrachtet wird. Ebenso können Eltern die Verschleppung nutzen, um ihre Kinder von als negativ bewerteten Einflüssen abzuschirmen – etwa Drogenkonsum, delinquentem Verhalten oder einem nicht religionskonformen Lebensstil.

Der konkrete Anlass für eine Verschleppung ist oft unklar. Zwei häufige Risikofaktoren sind jedoch ein aktueller oder früherer Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe – etwa eine Inobhutnahme – oder eine von der Familie nicht akzeptierte Partnerschaft. Verschleppung ist in diesem Sinne stets als Disziplinierungs- und Kontrollmaßnahme zu verstehen. In einem Teil der Fälle steht sie in Zusammenhang mit einer geplanten Zwangsverheiratung und wird daher auch als „Heiratsverschleppung“ bezeichnet.

Zwischen der Abmeldung in Deutschland und einer nicht registrierten Ankunft im Ausland kann im schlimmsten Fall eine Schutzlücke entstehen, in dem Betroffene spurlos verschwinden, ohne dass Außenstehende eingreifen. In Deutschland sind insbesondere die Schulen eine wichtige Schnittstelle: Dort fällt auf, wenn Betroffene nach den Ferien nicht wiedererscheinen oder mitten im Schuljahr plötzlich abgemeldet werden. Bei bestehender polizeilicher Anmeldung und Schulpflicht können Schulen verlangen, dass bereits eine neue Schulanmeldung vorgelegt wird. Entscheidend ist, dass eine Abmeldung durch die Eltern nicht einfach hingenommen wird.

In Fällen, in denen die Betroffenen weder die Schule besuchen noch einen Ausbildungsort haben, sind sie hingegen oft auf ihren Partner oder Freundeskreis angewiesen oder müssen selbst einen Hilferuf absetzen, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen.

Im Herkunftsland der Familie sind die Betroffenen oftmals schwierigen Lebensumständen ausgeliefert. Viele erleben Gewalt, haben nur eingeschränkte Bewegungsfreiheit oder werden sogar eingesperrt. In der Regel wird ihnen das eigene Mobiltelefon weggenommen, der Zugang zum Internet und zu anderen Kommunikationsmöglichkeiten stark eingeschränkt und ihr Alltag dauerhaft überwacht. Für viele ist zudem kein Schulbesuch vorgesehen. Auf diese Weise werden ihnen nahezu alle Möglichkeiten genommen, Hilfe zu suchen. Außenkontakte bestehen kaum, Betroffene sind stattdessen vollständig auf den Haushalt beschränkt.

In dieser Zwangslage, abgeschnitten vom Hilfesystem, ist es den Betroffenen kaum möglich, aus eigener Kraft und gegen den Willen der Familie eine Rückkehr zu organisieren. Auch Unterstützung von außen zu leisten, etwa durch NGOs oder Privatpersonen, ist sehr schwierig und langwierig. Jede Kontaktaufnahme kann

die Gefährdung erhöhen, gleichzeitig ist eine enge Abstimmung mit den Betroffenen notwendig.

Im Ausland gilt:

Für deutsche Staatsangehörige, die sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten, sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Unter Umständen unterstützen sie auch Personen mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland. In Ländern ohne deutsche Auslandsvertretung können EU-Bürger*innen den konsularischen Schutz anderer EU-Länder in Anspruch nehmen. Die deutschen Auslandsvertretungen können Ersatzpapiere und Visa ausstellen, Kontakte zu Verwandten oder Freunden herstellen, in Einzelfällen Geld für Flugtickets vorstrecken oder auch den Kontakt zu lokalen Ärzten und Anwälten vermitteln. Darüber hinaus arbeiten sie teilweise mit Frauenrechtsorganisationen oder der lokalen Polizei zusammen.

Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit erschwert die Hilfsmöglichkeiten erheblich, da in diesen Fällen stets die Zuständigkeit der Behörden vor Ort vorrangig ist. Betroffene mit deutschem Pass ist oft nicht bewusst, dass sie in der Regel zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes ihrer Eltern besitzen.

Selbst bei bestehendem Sorgerechtsentzug in Deutschland ist dann nicht garantiert, dass die betroffene Person ohne Zustimmung ihrer Eltern ausreisen kann. Häufig gibt es dann keine schnelle Lösung und das Erreichen der Volljährigkeit muss abgewartet werden – dies gilt ebenso für Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Rechtslage im Herkunftsland unterscheidet sich meist erheblich von der deutschen, etwa durch ein niedrigeres Heiratsalter oder eine später einsetzende Volljährigkeit. In manchen Ländern fehlen zudem Vorschriften zum Kinderschutz. Grundlegende Rechte von Frauen können stark eingeschränkt sein, in extremen Fällen ist es ohne eine männliche Begleitperson unmöglich, sich im öffentlichen Raum zu bewegen oder Ersatzpapiere bei lokalen Behörden zu beantragen. Mitunter steht nur ein geringes Zeitfenster für eine Flucht zur Verfügung, etwa wenn männliche Verwandte eine Ausreisesperre verhängen können.

Nähere Informationen, auch zu den Folgen religiöser Familienrechtsordnungen, stellt das Auswärtige Amt in seinen Länderinformationen bereit.

Bis zu einer Rückkehr nach Deutschland sind die Handlungsmöglichkeiten von dort aus sehr beschränkt, sodass die Betroffene vielfach auf sich allein gestellt sind. Jede Kontaktaufnahme kann die Gefährdung erhöhen, zugleich ist bei allen Aktivitäten eine enge Abstimmung mit den Betroffenen notwendig.

Praxisbeispiel

W., 16 Jahre, schreibt eine E-Mail aus dem Libanon: „Seit 5 Monaten bin ich im Libanon... Ich soll in ein paar Monaten verheiratet werden, sobald meine Eltern nach Libanon kommen, ich wurde jetzt versprochen.“

Genauere Rückfragen ergaben: W. wurde vom Vater gegen ihren Willen bei Verwandten im Libanon zurückgelassen, weil sie in Deutschland einen Freund hatte, den der Vater nicht akzeptierte. Sie sollte so schnell wie möglich dort verheiratet

werden, um das Ansehen der Familie nicht zu gefährden. W. ist libanesische Staatsbürgerin mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und lebte zuvor in Berlin.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung);
- § 223 StGB (Körperverletzung), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), § 239 StGB (Freiheitsberaubung), § 237 StGB (Zwangsverheiratung), § 240 StGB (Nötigung);
- § 51 Abs. 1 AufenthG (Erlöschen eines Aufenthaltstitels) und eventuell später § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr);
- Libanesisches Recht (eine Minderjährige im Libanon kann nur mit Erlaubnis des Vaters ausreisen, siehe auch Länderinformationen des Auswärtigen Amtes).

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt hat gemäß § 8a SGB VIII eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Handlungsmöglichkeiten

Das Jugendamt kann einen Antrag auf Entzug des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts in Abwesenheit von W. stellen. W. hat auch ein eigenes Antragsrecht. Das Familiengericht kann unter Androhung von Ordnungsmitteln die Rückführung verlangen. Folgende Aspekte des Kindeswohls werden verletzt:

- die Kontinuität sozialer Beziehungen,
- die Berücksichtigung des Kindeswillens und dessen altersgemäßer Einbezug in Entscheidungen bzw. die Förderung einer altersgemäßen Autonomie,
- die Förderung von Schul- und Berufsausbildung bzw. die gesetzliche Schulpflicht.

Kommt es zu einem entsprechenden Sorgerechtsentzug in Abwesenheit, besteht jedoch das Problem der Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Beschlusses im Ausland.

Das Jugendamt kann außerdem die Kindergeldkasse informieren. Diese kann W. persönlich vorladen und den Eltern bei Nichterscheinen mit einer Einstellung der Zahlung drohen.

Aufenthaltsrechtlich kann W. innerhalb von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreisen. Da sie diese Frist in ihrer aktuellen Zwangslage nicht einhalten kann, muss die Ausländerbehörde zeitnah über die Verschleppung informiert werden, damit der Aufenthaltstitel nicht erlischt.

Exkurs

Bei einer Verschleppung ins Ausland sind weitere zu bedenkende Aspekte: Von Seiten der deutschen Behörden besteht die Möglichkeit, Druck auf die Eltern auszuüben, damit sie ihr Kind wieder zurückholen.

- Schulversäumnisanzeige: Schulen können eine Schulversäumnisanzeige erstellen mit Bußgeldandrohung.

- Sozialleistungsbezug: Sofern die Familie weiterhin in Deutschland lebt und für die verschleppte minderjährige Person Leistungen bezieht, kann das Jobcenter sie persönlich vorladen und bei Nichterscheinen mit der Einstellung der Zahlung drohen.

Solche Maßnahmen haben den Vorteil, dass die Eltern sie nicht automatisch mit einem Hilferuf der Betroffenen in Verbindung bringen können. Gleichzeitig sollten die Betroffenen sich unauffällig verhalten.

Insgesamt ist bei Verschleppungen jede Maßnahme – ob durch Schule, Jugendamt, Sozialleistungsträger, Gericht oder Auslandsvertretungen – sorgfältig abzuwagen und zu kommunizieren, um die betroffene Person nicht zusätzlich zu gefährden. Solange sie sich noch im direkten Einflussbereich der Familie befindet, sollte nach außen stets der Eindruck entstehen, dass die Schritte von deutschen Behörden routinemäßig und unabhängig von der betroffenen Person erfolgen.

Für eine Rückführung aus dem Ausland ist meist ein langer Atem erforderlich. Oft werden Betroffene währenddessen volljährig bzw. es ist notwendig, die Volljährigkeit abzuwarten, um eine sichere Ausreise zu ermöglichen. Der Hilfebedarf und die Zuständigkeit des Jugendamtes bestehen jedoch fort. Mit Eintritt der Volljährigkeit darf Unterstützung nicht enden (§ 41 SGB VIII).

Sollte der Aufenthaltstitel in der Zwischenzeit erloschen sein, kann zu einem späteren Zeitpunkt das Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG greifen. Dieser ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückkehr bis zum Alter von 21 Jahren. Bei Zwangsverheiratung kann eine Wiedereinreise auch nach längerer Abwesenheit gestattet werden (§ 37 Abs. 2a AufenthG).

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten bei entsprechenden Fachberatungsstellen, wie z.B. der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung von PAPATYA, Informationen zum Thema einholen und/oder sich beraten lassen.¹⁸ Gegebenenfalls kann auch das ISS-Netzwerk eingeschaltet werden und unterstützen.

2.5 Menschenhandel mit Minderjährigen

Hintergrund

Jedes Kind¹⁹ hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Der Menschenhandel mit Minderjährigen ist eine Form von Gewalt und Ausbeutung, die häufig sehr schwer zu erkennen ist. Eine weltweit anerkannte Definition von Menschenhandel gibt das sogenannte Palermo-Protokoll²⁰ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000. Dessen Definition wurde vom Europarat²¹ und grundsätzlich auch von

¹⁸ <https://verschleppung.papatya.org> (letzter Abruf: 24. September 2025).

¹⁹ Unter „Kind“ werden in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden.

²⁰ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/223974/78dc155be0d656823dc_cf27558fee819/zusatzprotokoll-bekaempfung-menschenhandel-data.pdf (letzter Abruf: 24. September 2025).

²¹ Übereinkommen des Europarats zu Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005.

der EU²² übernommen. Danach besteht Menschenhandel aus drei wesentlichen Elementen:²³

- Handlung: z.B. Anwerbung, Beherbergung, sonstige Aufnahme, Beförderung oder Überlassung bzw. Weitergabe an einen anderen;
- unlautere Mittel: z.B. Täuschung, Gewalt, Einschüchterung, Ausnützen einer Zwangslage, gefährliche Drohung;
- Ausbeutungsformen: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch Organentnahme, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Bettelei sowie Ausbeutung zur Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen, Ausbeutung von Leihmuttertum, von Zwangsheirat und von illegaler Adoption.

Wichtig zu beachten ist, dass für das Vorliegen von Menschenhandel mit Minderjährigen – anders als bei Erwachsenen – die Anwendung von „unlauteren Mitteln“ irrelevant ist. Besonderheiten im Falle von Menschenhandel mit Minderjährigen sind spezifische Formen von Abhängigkeiten wie etwa innerhalb eines Familienverbands oder in Form der sogenannten „Loverboy-Methode“²⁴.

Der Wortlaut des Tatbestands Menschenhandel in §§ 232 und 233, 233a Strafgesetzbuch (StGB) orientiert sich an der Definition der internationalen Vereinbarungen. Zu beachten ist, dass in Deutschland der Begriff „Kinderhandel“ strafrechtlich in § 236 StGB lediglich den irregulären Adoptionshandel umfasst und die weiteren Ausbeutungsformen des Handels mit Kindern unter den Tatbestand Menschenhandel subsumiert werden.²⁵

Eine minderjährige Person, die Opfer von Menschenhandel ist, hat besondere Opferschutzrechte und einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Bundesregierung hat im Dezember 2024 den ersten Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel verabschiedet. Der NAP enthält Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel sowie zur Umsetzung von Opferschutzrechten.

Menschenhandel ist eine Kindeswohlgefährdung und eine Straftat und führt zu sehr komplexen Situationen und Sachverhalten. Eine Abklärung im Ausland kann notwendig werden. Traumatisierung oder ablehnendes Verhalten, Minderjährige, die sich nicht als Opfer sehen, oder Täter*innen aus dem nächsten sozialen Umfeld des Kindes können Erscheinungsformen sein. Um betroffene Minderjährige zu erkennen und zu schützen und das Verbrechen zu bekämpfen, ist das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden und Opferschutzeinrichtungen notwendig. Das Kindeswohl muss dabei jeweils im Mittelpunkt stehen. Das 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

22 EU-Richtlinie 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

23 Art. 3 Buchstabe a des Palermo-Protokolls definiert Menschenhandel als „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“.

24 Hierbei täuscht der Täter (meist) Mädchen und Frauen eine Liebesbeziehung vor und macht sie emotional abhängig, um sie schließlich in die Prostitution zu zwingen.

25 Ausbeutung von Leihmuttertum, von Zwangsheirat und von illegaler Adoption wurden erst 2024 in die revidierte EU-Menschenhandelsrichtlinie als Straftaten im Sinne des Menschenhandels aufgenommen. Diese Ausbeutungsformen werden bis 2026 im deutschen Strafrecht umgesetzt.

(BMFSFJ) herausgegebene Bundeskooperationskonzept²⁶ liefert eine Handlungsorientierung für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Stellen. Im Anhang 1 des Konzepts wurde eine Indikatorenliste²⁷ für die Erkennung von Anzeichen für Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen entwickelt. Wenn eine Abklärung im Ausland notwendig wird, kann der ISD einbezogen werden.

Praxisbeispiel

Adela, 16 Jahre alt, wird gemeinsam mit zwei Erwachsenen des Trickbetrugs überführt. Die Polizei nimmt Adelas Zeugenaussage auf und benachrichtigt das örtliche Jugendamt. Das Jugendamt nimmt Adela in Obhut und bringt sie in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unter.

Adela macht unterschiedliche Angaben zur Schreibweise ihres Namens und des Geburtsdatums. Sie gibt an, dass sie mit ihren erwachsenen Geschwistern in Deutschland lebt, kann den genauen Wohnort aber nicht benennen. Ihre Eltern leben in einem osteuropäischen Land. Sie selbst habe zuvor im benachbarten Ausland gelebt. Sie möchte zurück zu ihren Geschwistern. Adela spricht kein Deutsch, daher wird ein Sprachmittler hinzugezogen.

Das Jugendamt bemüht sich, die Identität und Vorgeschichte von Adela zu klären und die Geschwister ausfindig zu machen. Es beauftragt den Internationalen Sozialdienst, die personensorgeberechtigten Eltern im Herkunftsland zu lokalisieren, diese zu kontaktieren und die Situation zu klären.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- EU-Richtlinie 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer,
- Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005,
- Zusatzprotokoll zur Palermo-Konvention zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (auch Palermo-Protokoll) von 2000,
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (auch Palermo-Konvention) von 2000,
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI,
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

²⁶ BMFSFJ: Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, 2018, <https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf> (letzter Abruf: 24. September 2025).

²⁷ Ebd., S. 55.

Verpflichtung der Fachkräfte

Nehmen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte für Menschenhandel mit Minderjährigen wahr, ist grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und ein Handeln nach § 8a SGB VIII erforderlich. In Verdachtsfällen kann die oben genannte Indikatorenliste des Bundeskooperationskonzepts herangezogen werden. Das Jugendamt hat die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen (§ 8a SGB VIII).²⁸

Handlungsmöglichkeiten

Folgende Aspekte sollten im Zuge der Gefährdungsmeldung berücksichtigt werden: In welchem Verhältnis steht Adela zu den beiden Erwachsenen, mit denen sie beim Trickbetrug, beim Ausrauben der Wohnung einer Seniorin, von der Polizei überführt wurde? Wird Adela zur Ausübung von kriminellen Handlungen ausbeutet? Handelt es sich um Menschenhandel? Wo halten sich die Personensorgeberechtigten auf? Ist die Familie in die Ausbeutung des Mädchens involviert?

Bei Verdacht auf Menschenhandel sollten für die weitere Abklärung und Einschätzung der Situation eine Fachberatungsstelle mit Spezialisierung Menschenhandel und die Polizei hinzugezogen werden.

Eine Unterbringung Adelas sollte in einer geeigneten Einrichtung erfolgen.²⁹

Exkurs

Nicht jede Ausbeutungssituation ist Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen. Unabhängig von der strafrechtlichen Einstufung ist jedoch jede Form der Ausbeutung einer minderjährigen Person eine Kindeswohlgefährdung und bedarf einer Kinderschutzmaßnahme. Da Menschenhandel schwierig zu erkennen ist, ist eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung aller am Abklärungsprozess beteiligten Berufsgruppen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gerichte etc.) sowie Kenntnisse zum spezifischen Hilfebedarf von Ausbeutung und Menschenhandel betroffener Minderjährigen in den Jugendämtern von besonderer Wichtigkeit.

Für eine Gefährdungsabklärung aufgrund eines begründeten Verdachts auf Kinderhandel sollten zur Ersteinschätzung der Situation Informationen eingeholt und ein Gespräch mit der betroffenen minderjährigen Person zu deren aktueller Situation geführt werden. Spricht die minderjährige Person kein oder nur kaum Deutsch, ist es notwendig, einen Dolmetscher einzubeziehen; bei Mädchen wäre es ratsam, eine Dolmetscherin zu beauftragen. Eine medizinische Abklärung und Erstversorgung sollte hinsichtlich Anzeichen von körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt mit Einwilligung des Kindes erfolgen.

Das Erkennen eines Ausbeutungsverhältnisses ist schwierig. Betroffene Minderjährige geben sich meist nicht als Betroffene von Menschenhandel bzw. Ausbeu-

28 Art. 11 Abs. 4 der EU-Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU (RL), geändert durch die Richtlinie 2024/1712/EU, sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen Nationalen Verweismechanismus (NRM) entwickeln soll, um sicherzustellen, dass Betroffene von Menschenhandel frühzeitig erkannt und Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten. Derzeit wird geprüft, in welcher Form ein NRM in Deutschland eingerichtet werden kann.

29 Siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, 2020, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-bedarfsgerechten-unterbringung-von-minderjaehrigen-die-von-menschenhandel-und-ausbeutung-betroffen-sind/> (letzter Abruf: 24. September 2025).

tung zu erkennen, weil sie sich selbst selten als Opfer sehen, sie eingeschüchtert durch Täterpersonen sind oder häufig Angst um sich selbst und ihre Angehörigen bzw. vor der Polizei und staatlichen Maßnahmen haben. Wenn Minderjährige dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft als Täter oder Täterinnen, beispielsweise eines Diebstahls, wahrgenommen, anstatt als Opfer von Menschenhandel identifiziert zu werden. Betroffene Minderjährige können zudem durch die Erfahrung von psychischer und physischer Gewalt stark traumatisiert sein. Sie sind daher selten im ersten Kontakt kooperativ und in der Lage, Hilfe anzunehmen.

Gibt es einen konkreten Verdacht auf Menschenhandel bzw. konkretisiert sich dieser in der weiteren Abklärung, ist im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes zu prüfen, ob eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten ist. Die Unterbringung des*der Minderjährigen sollte in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die sowohl dem Kindeswohl als auch dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des*der Minderjährigen entspricht. Auch für die weitere Perspektivklärung ist eine Kooperation mit der Polizei und Fachberatungsstellen hilfreich.

Eine Abklärung mit Stellen im Ausland kann notwendig werden, wenn z.B. der*die betroffene Minderjährige zuvor im Ausland gelebt hat oder Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige sich im Ausland aufhalten. Hilfestellung dabei können je nach Land der ISD oder das Bundesamt für Justiz leisten. Anhand der Berichterstattung der ausländischen Stellen kann die weitere Perspektive geklärt werden: Ob eine Rückkehr in das Herkunftsland, ein Umzug in ein Drittland oder ein Verbleib in Deutschland im Interesse des*der Minderjährigen und der Schutz und die weitere Unterstützung sichergestellt ist. Der Internationale Sozialdienst koordiniert und unterstützt eine Rückkehr und die weitergehende Unterstützung des*der Minderjährigen und dessen Familie im Herkunftsland bzw. in einem Drittland gemeinsam mit der ausländischen Fachstelle. Gleiches gilt für die Zentralen Behörden im Geltungsbereich der Brüssel IIb-Verordnung bzw. des KSÜ.

2.6 Grenzüberschreitende Platzierung

Hintergrund

Die Platzierung eines Kindes in einem anderen Land kann aus unterschiedlichen Gründen in Erwägung gezogen werden: Typische Beispiele sind die Platzierung bei Verwandten oder in einer Pflegefamilie, das Verziehen eines bereits platzierten Kindes mit der Pflegeperson ins Ausland, aber auch die gezielte Platzierung in einer Einrichtung oder auslandsintensivpädagogischen Maßnahme. Auslandsmaßnahmen können Kindern und Jugendlichen u.a. besondere kulturelle, soziale und selbstwirksamkeitsfördernde Entwicklungsräume eröffnen.³⁰ Hintergrund für Platzierungen von Kindern aus dem Ausland in Deutschland sind häufig sprachliche Erwägungsgründe und Verwandtenpflege.

Bereits nach alter Rechtslage war diesen Konstellationen gemein, dass die Vorbereitung der Maßnahme, die Abklärung der Situation dort und die Begleitung der Maßnahme mit besonderen rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Her-

³⁰ Wendelin, Holger: Erziehungshilfen im Ausland, Weinheim 2011, S. 107 ff.; Klawe, Willy: Das Ausland als Lebens- und Lernort, Bochum 2013, S. 111 ff.

ausforderungen verbunden sind. Diese Vorgaben wurden auf nationaler Ebene für die Platzierung im Ausland durch § 38 SGB VIII geschärft. Auf EU-Ebene wurde mit der aktualisierten Brüssel IIb-VO das Regelwerk für die Platzierungen von Kindern angepasst, die innerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks grenzüberschreitend durchgeführt werden. Gleichbleibend finden darüber hinaus die Regelungen des Haager Kinderschutzbereinkommens Anwendung. Beide internationalen Regelwerke verpflichten für grenzüberschreitende Platzierungen zu einem Konsultationsverfahren, das der Sicherung des Kindeswohls im Zielland dienen soll.

2.6.1 Platzierung im Ausland

Hintergrund

Im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber 2021 mit § 38 eine Regelung zu im Ausland erbrachten Hilfen geschaffen, die die Abläufe von den ersten Überlegungen zu einer Platzierung bis zur Beendigung einer Maßnahme in einer Vorschrift zusammenfasst. Aus der Kernbotschaft der Regelung, dass das platzierende Jugendamt in allen Phasen die Steuerungsverantwortung hat, leiten sich die einzelnen notwendigen Schritte für das Jugendamt ab. Wenn deutsche Behörden/Gerichte eine Platzierung eines Kindes im Ausland erwägen, ist zu berücksichtigen, dass die Hilfe zur Erziehung in den §§ 27 ff. SGB VIII als Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten ausgestaltet ist. Deinen vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern, um sie wieder zu befähigen, diese Verantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) wahrzunehmen und damit die Beziehung zu ihrem Kind ohne öffentliche Hilfe gestalten zu können, gegebenenfalls aber auch die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben (§ 34 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Die Hilfe im Ausland ist nach § 38 Abs. 1 SGB VIII als Ausnahmefall ausgestaltet. Sie darf nur erfolgen, wenn sie nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist, das platzierende Jugendamt sich vor Ort von der Geeignetheit überzeugt hat, die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des aufnehmenden Staates eingehalten werden und bei der Platzierung in einem EU-Mitgliedstaat oder KSÜ-Vertragsstaat vorab ein Konsultationsverfahren durchgeführt wurde und der aufnehmende Staat die Zustimmung zur Platzierung vorab erteilt hat.

Wenn im Einzelfall eine grenzüberschreitende Platzierung im Sinne des Kindeswohls als geeignete Lösung erscheint, muss sie sorgfältig und transparent vorbereitet sein. Es handelt sich um eine besonders begründungsbedürftige Ausnahme.

Besonderes Merkmal ist, dass das Kind in den Hoheitsbereich eines anderen Staates wechselt. Dementsprechend sind immer auch dessen Fachstellen zu beteiligen. Weitere Verpflichtungen des platzierenden Jugendamtes – wie die kontinuierliche Hilfe- und Steuerungsplanung sowie die Pflicht zur Rückholung des*der Minderjährigen in bestimmten Fällen – ergeben sich aus § 38 SGB VIII.³¹

31 Im Detail ausgeführt sind die Pflichten mit Antworten auf mögliche Zweifelsfragen insbesondere in zwei Arbeitshilfen: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): Arbeitshilfe Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, Münster 2024, S. 38, https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/8f/30/8f302617-1585-4e01-9d06-c5504833fbc7/240321-arbeitshilfe-grenzueberschreitende-unterbringung-pdf-ua.pdf (letzter Abruf: 8. August 2025); Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogi-

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 27 ff., 38, 78b SGB VIII,
- Art. 82 Brüssel IIb-VO,
- Art. 33 KSÜ,
- die maßgeblichen Umsetzungsvorschriften des Zielstaates, sofern vorhanden.

Das Konsultationsverfahren nach Brüssel IIb-Verordnung und KSÜ

Neben Platzierungen durch deutsche Jugendämter im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII ist auch bei Platzierungen von Kindern in anderen Staaten durch deutsche Gerichte grundsätzlich vorab die Zustimmung der zuständigen Stellen im Aufnahmestaat nach Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ erforderlich.

Von dieser Konsultationspflicht ist jede Art von Platzierung eines minderjährigen Kindes umfasst, sei es in Pflege³² oder in einer Einrichtung. Darunter fallen auch intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland, die erzieherische Ziele infolge eines besonderen Bedarfes verfolgen. Nicht von Belang ist ihre zeitliche Dauer. In diesem Rahmen sind die Behörden des Staats, in dem das Kind platziert werden soll (Aufnahmestaat) zu beteiligen und ihre vorherige Zustimmung einzuholen.³³ Die Brüssel IIb-VO hat das bisherige Verfahren zur Einholung einer Zustimmung bei Platzierungen in einem anderen EU-Staat verschärft und klargestellt: Jede grenzüberschreitende Platzierung außerhalb der Kernfamilie oder in Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates.

Das Ersuchen eines Gerichts/einer Behörde nach der Neuregelung Art. 82 Brüssel IIb-VO muss grundsätzlich über die Zentrale Behörde des Ausgangsstaates an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates gerichtet sein, die es weiterleitet.³⁴ Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Stelle im aufnehmenden Staat ausdrücklich vorab zugestimmt hat.

Im Verhältnis von Brüssel IIb-VO und KSÜ findet unter den Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark die Verordnung vorrangig Anwendung, während sich die Platzierung in oder aus einem Vertragsstaat des KSÜ, außerhalb der EU oder in Dänemark, nach Art. 33 KSÜ richtet. Der Regelungsgehalt ist jedoch weitestgehend der gleiche. Im Anwendungsbereich des KSÜ muss das Ersuchen nicht zwingend über die Zentralen Behörden weitergeleitet werden. Deren Einbindung wird allerdings stets empfohlen.

Keine Konsultationspflicht:

- Aufenthalte von Minderjährigen, die auf einer rein privaten Entscheidung der Sorgeberechtigten beruhen und bei denen keine Jugendhilfemaßnahme vorliegt, sind konsultationsfrei. Keine Behörde war im Rahmen der Entscheidung und Durchführung beteiligt.

schen Einzelmaßnahmen im Ausland, Berlin 2022, S. 3, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-zur-durchfuehrung-von-auslandsmassnahmen-insbesondere-von-intensivpaedagogischen-einzelmassnahmen-im-ausland/> (letzter Abruf: 8. August 2025).

32 Von der Konsultationspflicht erfasst ist auch der Umzug einer Pflegefamilie mit dem Kind ins Ausland.

33 Vgl. auch Erwägungsgrund 83 zur Brüssel IIb-VO.

34 Zu den Ausnahmen im Rahmen der Kommunikation der Gerichte siehe Art. 86 Brüssel IIb-VO.

- Für Kinder, die bei einem Elternteil platziert werden, stellt Art. 82 Abs. 2 Brüssel IIb-VO eine Ausnahme von der Pflicht zur Konsultation dar. Nach dem KSÜ gilt auch in einem solchen Falle grundsätzlich eine Konsultationspflicht, da im KSÜ keine Ausnahmen geregelt sind. In der Praxis wird allerdings einheitlich auch im Rahmen des KSÜ bei einer Elternunterbringung davon ausgegangen, dass keine Konsultation stattfinden muss.
- Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, weitere Ausnahmen für andere Kategorien naher Verwandter, z.B. Großeltern, selbst zu bestimmen. Diese Kategorien müssen sie gemäß Art. 103 Abs. 1 Buchstabe g Brüssel IIb-VO mitteilen. Nach dem KSÜ gilt auch in diesem Falle eine Konsultationspflicht.
- Reine Ferienaufenthalte von Pflegefamilien zu touristischen Zwecken sollen konsultationsfrei sein.³⁵
- Bei allen sonstigen touristischen Aufenthalten von Minderjährigen im Rahmen laufender Jugendhilfemaßnahmen (wie Ferienfreizeiten, Reiseprojekten oder ähnlichem) ist grundsätzlich weiter von der Konsultationspflicht auszugehen. Es wird daher empfohlen sich beim Bundesamt für Justiz für den konkreten Einzelfall vorab zu erkundigen, ob für die geplante Reise eine Zustimmungspflicht gemäß Art. 33 KSÜ bzw. nach Art. 82 Brüssel IIb-VO besteht oder nicht.
- Auf Aufenthalte, die ausschließlich auf strafrechtlicher Grundlage beschlossen wurden, finden statt der Brüssel IIb-VO und dem KSÜ andere gesetzliche Regelungen Anwendung.

Ablauf eines Konsultationsverfahrens

Das Konsultationsverfahren wird innerhalb der EU mit Ausnahme von Dänemark durch ein Zustimmungsgesuch zur Platzierung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 2 Brüssel IIb-VO von dem Gericht/der Behörde an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates eingeleitet. Der Weg über die Zentralen Behörden ist nach der Brüssel IIb-VO grundsätzlich vorgesehen. Hierzu übermittelt das Jugendamt einen Bericht über das Kind, die Gründe für die geplante Maßnahme, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für Deutschland. Hinweise und Merkblätter zu den betreffenden Staaten finden sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz. Im Anwendungsbereich des KSÜ kann das Ersuchen über die Zentralen Behörden weitergeleitet werden.

Es ist schriftlich in einer der Amtssprachen der EU oder in der Landessprache des entsprechenden KSÜ-Staates einzureichen sowie mit einer Übersetzung in der jeweiligen Landessprache des Aufnahmestaats zu versehen.

Sodann wird das Ersuchen vom Bundesamt für Justiz an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats gesendet, die es wiederum an die lokal zuständige Stelle im Ausland weiterleitet. Wie die Zustimmung innerhalb eines Staats eingeholt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Recht des Aufnahmestaats, Art. 82 Abs. 7 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ.

³⁵ Vgl. Haager Konferenz für internationales Privatrecht, Oktober 2023, Eighth Special Commission Meeting Conclusions and Recommendations No. 85, S. 14, <https://assets.hcch.net/docs/5b48f412-6979-4dc1-b4c1-782fe0d5cfa7.pdf> (letzter Abruf: 8. August 2025). Dieses Verständnis des Begriffes „Unterbringung“ wurde mittlerweile auch im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO übernommen

Das Konsultationsverfahren ist vor der Entscheidung über die Platzierung selbst abzuschließen. Befindet sich daher ein Kind bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder KSÜ Vertragsstaat, ohne dass die platzierende deutsche Stelle das notwendige Zustimmungsverfahren in jenem Staat durchgeführt hat, so stellt dies einen Verstoß gegen Art. 82 der Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ dar mit der Folge, dass die Platzierungsentscheidung im Aufnahmestaat nicht anerkannt wird (Art. 39 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung sowie Art. 23 Abs. 1 Buchstabe f) KSÜ). Die ausländischen Behörden können dann ggf. Maßnahmen in eigener Zuständigkeit ergreifen, wie die Inobhutnahme der minderjährigen Person oder die Bestellung eines Vormunds im Ausland.

Es ist möglich, dass in einigen Staaten die Zustimmung verweigert wird, wenn die Kinder bereits im Land platziert sind. Die ausländischen Behörden gehen dann davon aus, dass die Maßnahme in einem solchen Fall beendet und das Kind zurückgeholt wird.

Eine Verlängerung der Platzierung oder ein Projektstellenwechsel sind wie ein Neuantrag zu behandeln. Die erforderlichen Unterlagen müssen dementsprechend rechtzeitig erneut eingereicht und das Zustimmungsverfahren erneut durchlaufen werden. Sollte vor einer Verlängerung bisher noch keine Zustimmung eingegangen sein, muss auch im Rahmen eines Neuantrags das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland sein.

Außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung bzw. des Übereinkommens besteht zwar keine international geregelte Konsultationspflicht. Jedoch ist § 38 SGB VIII auch auf diese Fälle anzuwenden und erfordert entsprechende Schritte zur Planung und Prüfung der Maßnahme. Die sonst durch das Konsultationsverfahren gebotene Sicherheit entfällt in diesen Fällen, sodass es sich empfiehlt, die geplante Maßnahme sehr sorgfältig auf mögliche Probleme hin zu prüfen und vorab Kontakt mit der vor Ort zuständigen Fachstelle aufzunehmen. Zur Abstimmung mit der für den geplanten Zielort zuständigen Fachstelle können ggf. die deutsche Auslandsvertretung oder der Internationale Sozialdienst hinzugezogen werden.

Praxisbeispiel Platzierung in einer Pflegefamilie im Gerichtsverfahren

Im Kindergarten ist aufgefallen, dass die vier Jahre alte Nadja unregelmäßig gebracht wird und häufig nicht angemessen gekleidet ist. Im Zuge der Abklärung durch das Jugendamt stellt sich heraus, dass die Mutter psychisch erkrankt ist, immer wieder ausfällt und der Vater überfordert ist. Der Vater erklärt, er sehe keine Perspektive mehr für seine Frau und sich in Deutschland. Seine Schwester in Frankreich sei bereit, Nadja aufzunehmen und zu versorgen, bis die ganze Familie übersiedeln könne. Das Jugendamt überlegt, was zu tun ist, um die Situation zu prüfen.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 1666 ff. BGB zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung und ihrer Abwendung,
- §§ 27 ff. SGB VIII zur Frage, welche Hilfen erforderlich und möglich sind.

Verpflichtung der Fachkräfte

Auch wenn hier weder die Kinder- und Jugendhilfe noch das Gericht das Kind aktiv platzieren, beinhaltet die Prüfung der Kindeswohlgefährdung die Antwort auf die Frage, ob die von den Eltern ins Auge gefasste Lösung geeignet ist, um die Gefährdung abzuwenden. Neben der Klärung der Geeignetheit der Tante ist auch zu prüfen, ob durch den Umzug eventuell andere Gefahren für das Kind entstehen. Abzuwägen sind auch die Folgen der Trennung Nadjas von den Eltern bzw. die Prüfung alternativer Lösungen.

Handlungsmöglichkeiten

Neben der Möglichkeit, in Kontakt mit den Eltern und dem Kind die bisherige Beziehung zwischen Nadja und der Tante zu klären, hat das Jugendamt bzw. das Gericht die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen wie z.B. Wohnraum und die Eignung der Tante durch Ersuchen der lokal zuständigen französischen Fachstelle über die Zentralen Behörden Deutschlands und Frankreichs zu überprüfen. Wenn damit eine Gefährdung abgewendet werden kann und an der Erziehungsfähigkeit der Eltern im Übrigen keine Zweifel bestehen, handelt es sich nicht um eine behördliche Entscheidung und Durchführung eines grenzüberschreitenden Aufenthalts.

Aufenthalte im Ausland, die auf einer privaten Entscheidung der Personensorgeberechtigten beruhen, sind grundsätzlich konsultationsfrei. Dazu gehören u.a. Auslandsaufenthalte bei Verwandten, Bekannten oder in einem Internat.

Das Sorgerecht von Nadjas Eltern bleibt auch bei einem Aufenthalt ihres Kindes in Frankreich bestehen. Ratsam ist dann die Ausstellung einer Vollmacht für die erziehungsberechtigte Tante.

Abwandlung

Nachdem die Mutter wegen ihrer Erkrankung stationär behandelt werden muss, spitzt sich die Situation zu, die Eltern verweigern die Kooperation. Nadja wird in Obhut genommen und in einer Bereitschaftspflege platziert. Dem darauf eingeschalteten Familiengericht obliegen nun Entscheidungen zum Sorgerecht für Nadja.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 1666 ff. und 1773 ff. BGB zu Sorgerecht und Vormundschaft,
- §§ 27 ff. SGB VIII zur Frage, welche Hilfen erforderlich und möglich sind,
- Art. 82 Brüssel IIb-VO zur Abwicklung des Konsultationsverfahrens.

Verpflichtung der Fachkräfte

Wenn das Jugendamt als Vormund eingesetzt wird und eine Platzierung des Mädchens bei der Tante in Frankreich in Betracht zieht, sind die Vorgaben des § 38 SGB VIII zu beachten. Weiterhin muss gemäß Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO über das Bundesamt für Justiz ein ausführlich begründetes Zustimmungsersuchen nach Frankreich gestellt, also ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

Aufgrund des Beschleunigungsgebots in Art. 82 Abs. 6 Brüssel IIb-VO ist seitens des aufnehmenden Staates über eine Zustimmung zur grenzüberschreitenden Platzierung oder deren Verweigerung grundsätzlich spätestens drei Monate nach

Eingehen des Ersuchens bei der Zentralen Behörde zu entscheiden. Dies gilt ab vollständiger Vorlage der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen. Wenn das Gericht in Deutschland vor der Platzierung in Frankreich eine Sorgerechtsentscheidung trifft, wird auch diese gemäß Art. 30 Brüssel IIb-VO in Frankreich anerkannt.

Handlungsmöglichkeiten

Es könnte vor der Auslandsplatzierung auch die gesetzliche Vertretung durch einen Vormund festgelegt werden. Der Umzug des Mündels ins Ausland müsste nach § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorab durch das Familiengericht genehmigt werden. Dann gelten die gleichen Grundsätze auch während des Aufenthalts im Ausland. Ein in Deutschland bestellter Vormund bleibt grundsätzlich befugt, das Mündel bei wichtigen Angelegenheiten auch im Ausland zu vertreten. Dabei können sich jedoch hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung und der praktischen Wahrnehmung der Vormundschaft besondere Anforderungen ergeben.

Die Verpflichtungen nach deutschem Recht – etwa die Pflicht zu regelmäßigen persönlichen Kontakten gemäß § 1790 Abs. 3 BGB – entfallen auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt nicht. Entscheidend ist, dass das Kindeswohl durch eine wirksame gesetzliche Vertretung und verlässliche Kommunikationswege stets gesichert bleibt, wofür der Vormund geeignete Vorkehrungen zu treffen hat. Ein Konsultationsverfahren ist auch in dieser Konstellation entsprechend den obigen Ausführungen grundsätzlich durchzuführen.

Praxisbeispiel Intensivpädagogische Einzelmaßnahmen im Ausland

Jerry ist 16 Jahre alt und hat bereits mehrere Jugendhilfemaßnahmen abgebrochen. Er ist mehrmals straffällig geworden. Nun prüft das für ihn zuständige Jugendamt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Schweden.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 27 ff., 35a, 38, 45 SGB VIII zur Hilfe zur Erziehung und den Sonderregeln für Hilfen im Ausland,
- Art. 82 Brüssel IIb-VO zur Abwicklung des Konsultationsverfahrens.

Verpflichtung der Fachkräfte

Nach den Vorgaben des § 38 SGB VIII ist eine Prüfung der Erforderlichkeit der Durchführung im Ausland ebenso wie der Geeignetheit der Maßnahme – letztere vor Ort – vor der Entscheidung über die Maßnahme notwendig. Vor einer Entscheidung über die Gewährung der Hilfe hat das Jugendamt ggf. ein fachärztliches oder psychologisches Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einzuholen, um eine seelische Störung, die einer Auslandsmaßnahme entgegensteht, auszuschließen. Nach Art. 82 Abs. 1 Brüssel IIb-VO ist weiterhin vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der zuständigen Behörde in Schweden einzuholen. Bei Fragen zum Verfahren kann man sich an das Bundesamt für Justiz wenden (siehe oben 2.7.1).

Der Antrag auf grenzüberschreitende Platzierung eines Jugendlichen in Schweden darf ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen gestellt werden. Dazu zählen das fallführende Jugendamt und ein deutsches Gericht. Freie Träger der

Kinder- und Jugendhilfe sind nicht berechtigt, ein solches Ersuchen eigenständig an den ausländischen Staat bzw. die Zentralen Behörden zu richten.

In der Begründung des Ersuchens hat das Jugendamt die besondere Notwendigkeit der Durchführung der Hilfe in Schweden stichhaltig darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die fehlenden geeigneten inländischen Hilfemöglichkeiten, den individuellen Förderbedarf von Jerry sowie auf die fachliche Passung des vorgesehenen Maßnahmeträgers einzugehen.

Der Leistungserbringer muss über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügen, in der Hilfen zur Erziehung erbracht werden dürfen, oder als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII zugelassen sein. Zudem ist sicherzustellen, dass er die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates einschließlich aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen beachtet. Mit der Durchführung der Hilfen dürfen ausschließlich Fachkräfte im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII beauftragt werden, deren persönliche Eignung und Qualifikation den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe entsprechen. Gegebenenfalls ist auch eine einschlägige Zusatzqualifikation erforderlich, wenn die Betreuungsintensität oder die besondere Zielgruppe der Maßnahme dies erfordert.

Vor Beginn der Maßnahme ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Leistungserbringer zu schließen, die die Qualitätsstandards der Hilfe regelt und die einschlägigen länderspezifischen Handlungsleitlinien oder Regelungen des überörtlichen Trägers berücksichtigt. Der Träger ist verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich über alle Vorkommnisse oder Entwicklungen zu berichten, die das Wohl des Jugendlichen beeinträchtigen könnten. Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sind am Ort der Leistungserbringung durchzuführen, wobei der aktuelle Entwicklungsstand und die Zielerreichung zu dokumentieren sind.

Sollten die vereinbarten Qualitätsanforderungen oder gesetzlichen Voraussetzungen während der Durchführung der Maßnahme nicht mehr erfüllt werden, ist die Platzierung im Ausland unverzüglich zu beenden und über geeignete Anschlussmaßnahmen zu entscheiden.

Handlungsmöglichkeiten

Bei der Hilfeplanung sind auch der Zeitrahmen des Auslandsaufenthalts und ggf. Anschlusshilfen für Jerry zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Nachbetreuung für ihn in Deutschland sollten bereits zu Beginn der Erziehungshilfe gesichert sein und im Hilfeplan vorgesehen werden.

Ein frühzeitiger, regelmäßiger und gut funktionierender Informationsfluss zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten bzw. davon betroffenen Stellen und Personen sollte sichergestellt sein (hier insbesondere: das Jugendamt, der freie Träger – ggf. mit seinen Kooperationspartnern im Gastland – sowie die fachlich zuständigen Behörden des Gastlandes).

Bei der Vorbereitung und Durchführung wird die Fachkraft des Jugendamtes auf die Kooperation des Anbieters der Maßnahme angewiesen sein. Aber auch unabhängige Informationen sind notwendig, um die Geeignetheit der Platzierung einzuschätzen.

Hier ist in der Regel eine persönliche Anwesenheit im Ausland – vor Beginn der Maßnahme und zur Hilfeplanung – notwendig. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird geklärt, inwieweit die ausländischen Fachstellen zur Mitwirkung bereit sind und an der Sicherung des Kindeswohls beteiligt werden können.

Sollte als einzige geeignete und erforderliche Maßnahme eine Platzierung in einem Nichtvertragsstaat in Betracht gezogen werden, ist dennoch eine transparente Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme in vergleichbarer Weise durchzuführen. Es empfiehlt sich, die geplante Maßnahme sehr sorgfältig auf mögliche Probleme hin zu prüfen und vorab Kontakt mit der vor Ort zuständigen Fachstelle aufzunehmen. Je nach Land und Maßnahme kann über den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. oder die deutsche Auslandsvertretung um regelmäßige Berichterstattung bzw. Unterstützung bei der Vermittlung von Stellen vor Ort gebeten werden.

2.6.2 Platzierung im Inland

Hintergrund

Fälle der grenzüberschreitenden Platzierung von Kindern in Deutschland betreffen häufig die Aufnahme von Kindern in Familienpflege³⁶, insbesondere Verwandtenpflege, oder auf Grundlage einer „Kafala“³⁷, aber auch z.B. die Aufnahme in Einrichtungen, die im Ausland nicht zur Verfügung stehen.

Für Vertragsstaaten gilt: Gemäß Art. 82 Abs. 7 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ entscheidet das Recht des jeweiligen Aufnahmestaates darüber, wie die Zustimmung innerhalb eines Staates eingeholt bzw. erteilt wird. In Deutschland gelten insofern die §§ 45–47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

Die zuständige Behörde bei Ersuchen aus dem Ausland für die Erteilung einer Zustimmung und die Durchführung der Verfahren richtet sich nach § 45 IntFamRVG, während § 46 IntFamRVG die Voraussetzungen für die Zustimmung zu einem Platzierungsersuchen regelt. Eine Zustimmung des Landesjugendamtes ist nach § 47 IntFamRVG nur mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichtes zulässig.

Beabsichtigt eine Fachstelle aus einem Staat, der nicht unter den Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO oder des KSÜ fällt, eine behördliche oder gerichtliche Platzierung eines Minderjährigen in Deutschland, ist ein Konsultationsverfahren nicht vorgesehen. Gegebenenfalls kann zur Klärung von fachlichen Zweifeln an der in der Regel bereits erfolgten Platzierung der ISD um Mithilfe bei der Klärung von Fragen gebeten werden.

³⁶ Dazu gehört auch der Umzug der Pflegefamilie mit einem bereits platzierten Kind.

³⁷ Bei einer Kafala handelt es sich um eine in Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention anerkannte eigenständige Option auf außerfamiliäre Versorgung von Kindern im islamischen Kulturkreis, mit der eine Unterhalts- und Beistandsverpflichtung einhergeht. Das Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung den Pflegeeltern anvertraut. Die Rechtswirkungen der Kafala entsprechen daher in etwa einem Dauerpflegeverhältnis, das mit einer Vormundschaft verbunden ist. Anerkannt als Unterbringungsform ist die Kafala ausdrücklich in Art. 33 KSÜ.

Praxisbeispiele

1. Ein deutsch-marokkanisches Ehepaar, wohnhaft in Deutschland, möchte ein Kind aus Marokko betreuen. Die Eltern im Ausland sind gestorben. Eine Betreuung des Kindes durch Verwandte in Marokko ist nicht möglich. Da eine Adoption nach marokkanischem Recht nicht möglich ist, wurde ihnen eine Kafala in Marokko zugesprochen, mittels derer sie das Kind als Pflegekind in ihren Haushalt aufnehmen könnten.
2. Eine alleinerziehende Mutter aus Polen kann die Versorgung und Betreuung ihres Kindes nicht mehr sicherstellen. Der Kindesvater ist unbekannt. Die Großeltern mütterlicherseits leben in Deutschland und erklären sich bereit, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen. Das Kind hat auch schon in Polen mit den Großeltern zusammengelebt und spricht auch schon ein bisschen deutsch.
3. Ein minderjähriges Mädchen aus Luxemburg wird in einer Klinik für Magersüchtige in Deutschland untergebracht. Eine auf diese Problematik spezialisierte Klinik ist in Luxemburg nicht vorhanden. Das Mädchen spricht auch deutsch.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

Die Platzierung eines Kindes aus dem Ausland in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung in Deutschland macht die Durchführung eines sogenannten Konsultationsverfahrens nach Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ erforderlich (siehe oben 2.7.1). In Art. 33 KSÜ ist die Kafala als Sonderform der Unterbringung anerkannt.

Haben die Pflegeeltern bereits eine „Kafala“ erwirkt, kann ein Konsultationsverfahren nicht mehr durchgeführt werden. Wird die Kafala vor der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Platzierung oder während der Durchführung des Konsultationsverfahrens erteilt, liegt ein Verfahrensfehler im Sinne von Art. 33 KSÜ vor. Das KSÜ sieht eine Nachholung nicht vor. Für das Fallbeispiel 1 bedeutet dies, dass kein Konsultationsverfahren möglich ist. Vielmehr sollten vor Erteilung der Kafala die potenziellen Pflegeeltern nach innerstaatlichen Grundsätzen auf ihre Pfelegewürdigkeit überprüft werden. Dabei gilt, dass die erteilte Zustimmung keine Garantie für eine zeitnahe Visumserteilung bedeutet.

Empfänger des Gesuchs ist für die Bundesrepublik Deutschland nach § 3 IntFam-RVG primär das Bundesamt für Justiz in Bonn. Alternativ kann das Gesuch auch direkt an das Landesjugendamt als andere zuständige Behörde im Sinne des Art. 33 Abs. 1 KSÜ gestellt werden. Das Landesjugendamt hat aufgrund eigener Sachkenntnis zu beurteilen, ob die geplante Platzierung des Kindes dem Kindeswohl entspricht. Das Konsultationsverfahren ist grundsätzlich vor der Entscheidung über die Platzierung selbst abzuschließen. Bei Ablauf einer befristeten Maßnahme oder einem Wechsel der Einrichtung ist das Verfahren erneut durchzuführen.

Wenn eine Platzierung allein auf einer privat veranlassten Entscheidung des Sorgerechtigten, das Kind bei den Verwandten unterzubringen, beruht, ist die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ausnahmsweise entbehrlich (vgl. Art. 82 Brüssel II b-VO). Dies wäre bei Fallbeispiel 2 gegeben, da es sich bei den Großeltern um Verwandte zweiten Grades handelt. Bei Verwandten, die nicht bis zum dritten Grad, sondern weitläufiger mit dem Kind verwandt sind, bedarf es

dennoch einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII durch das zuständige deutsche Jugendamt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet ist.

Bei behördlich veranlassten Platzierungen, wenn ausländische Gerichte oder Behörden tätig wurden, etwa bei Inobhutnahmen oder sorgerechtlichen Entscheidungen, ist das Konsultationsverfahren obligatorisch.

Wird auf das Konsultationsverfahren fehlerhaft verzichtet, ergeben sich Folgeprobleme, wie dass

- eine angemessene fachliche Begleitung durch das Jugendamt mangels Kenntnis nicht möglich ist,
- ausländische Entscheidungen im Zweifelsfall nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind, vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchstabe f Brüssel IIb-VO und Art. 23 Abs. 2 Buchstabe f KSÜ,
- die Pflegeeltern in den Fällen, in denen eine gemäß § 44 SGB VIII notwendige Pflegeerlaubnis nicht vorliegt, eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) begehen würden,
- kosten- und krankenversicherungsrechtliche sowie aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten auftreten können.

Der Ablauf des Konsultationsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

Zuständig ist das Landesjugendamt des Bundeslandes, in dem die Platzierung erfolgen soll. Nach Eingang des Ersuchens prüft das Landesjugendamt, inwieweit die Voraussetzungen zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Platzierung des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, die sich aus §§ 45 ff. IntFamRVG ergeben. Hiernach soll das zuständige Landesjugendamt dem Ersuchen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1–6 IntFamRVG in der Regel zustimmen, wenn:

- die Durchführung der beabsichtigten Platzierung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat, § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG. Zu berücksichtigen sind etwa Sprachkenntnisse oder Beziehungen zu im Inland lebenden Verwandten. Die ersuchende ausländische Stelle liefert hierbei einen Bericht einer Behörde, die das Kindeswohl beurteilt hat. Rückfragen können ggf. über das Bundesamt für Justiz oder den ISD geklärt werden. Eine sorgfältige Prüfung der ausländischen Stelle ist erforderlich, da das Kind gegebenenfalls sein gewohntes Lebensumfeld verlassen muss.
- Weiterhin hat die ausländische Stelle einen Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen, aus denen sich die Gründe für die beabsichtigte Platzierung im Ausland ergeben, § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG. Hierbei soll ausgeführt werden, inwieweit die geplante Platzierung dem o.g. Kindeswohl trotz der einschneidenden Lebensveränderung entspricht. Eine institutionelle Platzierung setzt zudem voraus, dass keine geeignete Platzierung im Herkunftsstaat möglich ist. In Fallbeispiel 3 gibt es im Herkunftsland keine auf die Problematik des Kindes spezialisierte Einrichtung.

- Besondere Anforderungen gelten für die mit Freiheitsentziehung verbundene grenzüberschreitende Unterbringung. Nach § 46 Abs. 2 IntFamRVG erfordert diese sowohl die gerichtliche Anordnung im ersuchenden Staat/Ausgangsstaat als auch die Prüfung durch das Landesjugendamt und durch das Gericht, ob die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB vorliegen.
- Das Kind ist anzuhören, sofern eine Anhörung aufgrund des Alters oder Reifegrades nicht als unangebracht erscheint, § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG. Es sollte sich aus dem Bericht der ausländischen Stelle bereits ergeben, dass das Kind angehört wurde, andernfalls ist die Anhörung nachzuholen. Die Frage der Anhörungsfähigkeit richtet sich nach innerstaatlichem, also deutschem Recht, d.h. ein Kind ist bereits mit Erlangung der entsprechenden Fähigkeit, sich zu äußern, kindgerecht zu befragen (ab ca. drei Jahren).
- Die Eignung der Pflegefamilie zur Aufnahme des Pflegekindes muss bei einer Familienpflege nachgewiesen und ggf. eine Pflegeerlaubnis erteilt werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG). Zusätzlich ist die Zustimmung der Pflegefamilie erforderlich, der Vermittlung des Kindes dorthin dürfen keine Gründe entgegenstehen. Die Eignung wird durch das am Wohnort zuständige Jugendamt überprüft.
- Zudem sollte geklärt werden, wie die rechtliche Vertretung geregelt ist, wenn die Sorgeberechtigten sich weiterhin im Ausland aufhalten. Dies kann für weitere Anträge, z.B. auf Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII, wichtig sein.
- Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG ist notwendig, dass eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde. Bei Kindern aus dem Nicht-EU-Ausland ist zur Einreise grundsätzlich ein Visum zu beantragen. Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich bei der Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG nicht um die Erteilung des Visums zur Einreise handelt, sondern vielmehr die Genehmigung bzw. die Ablehnung der Einreise an sich eine Grundvoraussetzung für das Konsultationsverfahren ist, nach dessen erfolgreicher Abschluss ein Visum erteilt werden kann.
- Bei der Platzierung aus dem EU-Ausland ist regelmäßig von einem Recht auf Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen unter den Voraussetzungen des § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügigG/EU) gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 5 (FreizügigG/EU) auszugehen. Nach § 4 Satz 1 FreizügigG/EU müssen sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel verfügen (siehe § 4 Satz 1 FreizügigG/EU). Die örtlich zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass der Krankenversicherungsschutz sowie die Existenzmittel glaubhaft gemacht werden.
- Die Übernahme der Kosten muss geregelt sein, § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Grundsätzlich obliegen – nach deutscher Ansicht – dem abgebenden Staat die Kosten für Betreuung und Erziehung des Kindes. Hierzu holt das Landesjugendamt eine Kostenübernahmeverklärung des abgebenden Staates ein. Allerdings sehen die Rechtsordnungen der abgebenden Staaten in der Regel nach einem Jahr einen Wechsel der Zuständigkeit vor, womit nach dortigem Recht auch die Verpflichtung zur Kostentragung endet. Im Fall der Aufnahme in eine

Pflegefamilie können den Pflegeeltern Ansprüche auf Pflege- und Kindergeld zustehen. Gegebenenfalls ist durch das Jugendamt vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Übernahme der Lebenshaltungskosten und der Krankenversicherung zu klären.

- Als weitere Voraussetzung sieht § 47 IntFamRVG vor, dass das Familiengericht am Ort des Sitzes des jeweiligen Oberlandesgerichts die beabsichtigte Zustimmung vorab genehmigt. Es führt hierzu eigene Ermittlungen durch. Das Familiengericht kann die Genehmigung auch versagen. Es entscheidet durch einen unanfechtbaren Beschluss. Das Landesjugendamt entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen der §§ 46 ff. IntFamRVG über die Genehmigung der Platzierung und erteilt seine Zustimmung. Andernfalls legt es die Gründe dar, sofern die Zustimmung versagt wird. Die Entscheidung des Landesjugendamtes ist unanfechtbar.

Verpflichtung der Fachkräfte

Bei einer Heimunterbringung prüfen die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe das Vorliegen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Hierbei ist auch das pädagogische Konzept der Einrichtung mit den Unterbringungsgründen abzugleichen.

Die Pflegekinderhilfe ist verpflichtet, die potenziellen Pflegeeltern auf ihre Eignung zu überprüfen und eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, sofern sie notwendig ist. Hierbei sind zum einen die allgemeinen Kriterien zu überprüfen. Bei einer Verwandtenpflege ist ebenfalls eine Eignungsüberprüfung der Pflegeeltern vorzunehmen, da seitens des Landesjugendamtes geprüft werden muss, ob das Kindeswohl einer Platzierung entgegenstehen könnte.

Zudem ist zu klären, wer für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes aufkommt.

Handlungsmöglichkeiten

Die Genehmigung zur Platzierung eines Kindes aus dem Ausland liegt in der Hand des Landesjugendamtes. Das Jugendamt berät und überprüft die potenzielle Pflegefamilie nach den allgemeinen fachlichen Standards und erteilt ggf. eine Pflegeerlaubnis.

2.7 Unbegleitete ausländische Minderjährige³⁸

Hintergrund

Unbegleitete ausländische Minderjährige gelten als besonders schutzbedürftig. Sie sind oftmals durch den Verlust von Familie und Heimat sowie durch traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht stark belastet. Für unbegleitete Minderjährige ist das Verfahren zur Inobhutnahme nach §§ 42a ff. SGB VIII grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt: Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII findet an dem Ort statt, an dem der*die Minderjährige erstmals aufgegriffen wird bzw. sich beim Jugendamt selbst meldet. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird festgestellt, welches Jugendamt für die anschließende Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII örtlich zuständig ist.³⁹ Maßgeblich hierfür sind die bundesweite Verteilquote sowie die Erfordernisse des Kindeswohls.

³⁸ Ausführliche Informationen auch unter www.b-umf.de (letzter Abruf: 24. September 2025).

³⁹ Die Durchführung des Verteilungsverfahrens ist durch § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ausgeschlossen, wenn sie

Während der vorläufigen Inobhutnahme führt das Jugendamt eine erste Klärung der Situation durch – insbesondere hinsichtlich der Minderjährigkeit⁴⁰, der Begleitung sowie möglicher Hinderungsgründe für eine Verteilung – und übernimmt die rechtliche Vertretung der jungen Menschen. Minderjährige Geflüchtete reisen zum Teil ohne ihre Eltern, jedoch in Begleitung von Personen ein, die über eine Sorgerechtsbevollmächtigung der Eltern verfügen. Die Überprüfung durch das Jugendamt umfasst die Echtheit der Vollmacht, den Nachweis der Elternschaft und die Kontaktmöglichkeit zu den Eltern durch Gespräche mit der jugendlichen Person, den Eltern im Heimatland und der Begleitperson. Die Vollmacht wird durch Wideruf der Eltern beendet, wenn der*die Bevollmächtigte nicht mehr bereit ist, für den*die Minderjährige zu sorgen oder wenn keine Rücksprachemöglichkeit mehr mit den Eltern besteht. Sodann ist eine Vormundschaft einzurichten. Durch eine gewissenhafte Prüfung und Unterstützung soll nicht nur der lückenlose Schutz der Rechte der*des Minderjährigen gewährleistet⁴¹, sondern auch Missbrauch und das Risiko von Ausbeutung und Handel möglichst ausgeschlossen werden.

Zudem wird geprüft, ob sich eine mit dem*der Minderjährigen verwandte Person im In- oder Ausland aufhält. Nach § 42a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII sind grundsätzlich auch verheiratete Minderjährige, die nicht mit einem Personensor geberechtigten einreisen, als unbegleitet zu betrachten. Im Rahmen dessen ist das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vom 27. Juni 2024 zu beachten⁴² und zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus einer im Ausland geschlossenen Ehe für den Schutzauftrag ergeben. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften des §§ 42a ff. SGB VIII ist es nicht von Relevanz, aus welchem Land die Minderjährigen kommen und welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie in Deutschland haben. Demzufolge finden diese Regelungen auch Anwendung für unbegleitete Minderjährige aus dem EU-Ausland.

Praxisbeispiel

Aliya ist 15 und kommt aus Somalia. Sie ist in Rosenheim von der Polizei aufgegriffen worden, wurde vorläufig in Obhut genommen, nach München umverteilt und hat vertreten durch den für sie eingesetzten Vormund einen Asylantrag gestellt. Sie äußert den Wunsch, zu ihrem Onkel in die Niederlande zu gehen.

Das Jugendamt München ersucht das Bundesamt für Justiz um einen Bericht zu den Lebensverhältnissen des Onkels sowie zu seiner Bereitschaft und Fähigkeit, das Mädchen bei sich einzuholen.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. Das zuerst in Obhut nehmende Jugendamt kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen die Zuständigkeit nach § 88a SGBVIII stets freiwillig übernehmen.

- 40 Für Hinweise siehe Achterfeld, S.: Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, in: Das Jugendamt 6/2019, S. 294–298.
- 41 Minderjährige, die in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten Person („Erziehungsberechtigte“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) einreisen, gelten nicht als unbegleitet. Die Begleitperson nimmt gemäß der Dienstanweisung des BAMF vom Juni 2024 die Interessenvertretung im Asylverfahren wahr. Vgl. BAMF, Dienstanweisung Asyl, Stand: 12. Juni 2024, verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/06/da-asyl-stand-12062024.pdf> (letzter Abruf: 24. September 2025).
- 42 Danach sind Ehen, die mit Beteiligung einer Person unter 16 Jahren geschlossen wurden, in Deutschland automatisch unwirksam. Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen ab 16 Jahren gelten grundsätzlich als wirksam, können aber durch ein Gericht aufgehoben werden.

- §§ 42a ff. SGB VIII,
- Art. 80 Brüssel IIb-VO,
- Vorschriften zur Familienzusammenführung (AufenthG, Dublin III-Verordnung⁴³).

Verpflichtung der Fachkräfte

Nach der Inobhutnahme ist es im Rahmen des anschließenden Clearingverfahrens Aufgabe der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, gemeinsam mit der*dem unbegleiteten Minderjährigen*n mögliche Zukunftsperspektiven zu entwickeln und hierbei auch die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive zu berücksichtigen. In Betracht kommt regelmäßig der Verbleib in Deutschland, die Rückkehr in den Herkunftsstaat sowie ein Weiterwandern in einen anderen Staat.

Wenn die Zukunftsperspektive außerhalb Deutschlands liegt, muss auch der Übergang des Sorgerechts gestaltet werden: Konkret bedeutet dies, dass die in Deutschland eingesetzte Vormundschaft erst dann beendet werden darf, wenn im Herkunftsstaat bzw. einem anderen Staat die elterliche Sorge für die*den unbegleiteten Minderjährigen geklärt ist. Bei Rückkehr in das Elternhaus lebt grundsätzlich die elterliche Sorge wieder auf. Bei einer Familienzusammenführung mit anderen Verwandten muss geprüft werden, ob die Verwandten bereit und geeignet sind, auch die Rolle des*der Vormund*in zu übernehmen bzw. eine dem Rechtsinstrument der Amtsvormundschaft vergleichbare Lösung vorzuziehen ist.

Bei Zukunftsperspektive innerhalb Deutschlands sollten Fachkräfte gemeinsam mit den jungen Menschen prüfen, ob ein Asylantrag mit Aussicht auf Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt werden kann – da dieser eine Perspektive für Familiennachzug schafft.⁴⁴ Unbegleitete Minderjährige, die keinen Flüchtlingsstatus erhalten, können häufig über schulische oder berufliche Bildung eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis sichern (Näheres dazu unter 3.5). Befinden sich Angehörige in einem Mitgliedstaat der Dublin-III- Verordnung, schafft die Asylantragstellung die Grundlage für eine Dublin-Familienzusammenführung, ggf. in Deutschland, wenn das Kindeswohl im anderen Mitgliedstaat nicht gewährleistet wäre.

Handlungsmöglichkeiten

Bei der Entwicklung von Perspektiven im Rahmen des Clearingverfahrens für die*den unbegleiteten Minderjährigen spielt das Thema Familienzusammenführung häufig eine zentrale Rolle. In diesem Prozess gibt der Internationale Sozialdienst rechtliche Hinweise, unterstützt in sozialpädagogischen Fragestellungen und vernetzt mit relevanten Akteuren. Der ISD und das Bundesamt für Justiz können durch Einholung von Sozialberichten aus dem Ausland bei der Überprüfung von Verwandten mitwirken.

2.8 Junge Volljährige

43 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

44 Das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, in Kraft seit 24. Juli 2025, verwehrt die Erteilung von Visa zum Zweck des Familiennachzugs zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus bis einschließlich 23. Juli 2027. Über §§ 22 und 23 AufenthG soll es möglich sein, Härtefälle geltend zu machen.

Hintergrund

Zwar gilt international weitgehend die Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren; in einzelnen Staaten tritt die Volljährigkeit jedoch erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Die Frage, ob eine Person als minderjährig oder volljährig gilt, ist für deutsches Recht nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 EGBGB⁴⁵ (Geschäftsfähigkeit) an den gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen. Damit ist bei Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einheitlich die Vollendung des 18. Lebensjahrs maßgeblich, wie dies auch im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts gilt (vgl. etwa Art. 2 Buchstabe i Dublin III-VO).

Der Anwendungsbereich des SGB VIII umfasst auch die Gewährung von Hilfen für „junge Volljährige“. Im SGB VIII gilt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als „junge*r Volljährige*r“, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. In der Regel erfolgt die Hilfegewährung nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, nur in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, §§ 41, 41a SGB VIII. Anders als bei Minderjährigen geht es bei der Hilfe für junge Volljährige nicht darum, Erziehungsdefizite auszugleichen. Vielmehr erhalten sie Hilfe, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige nicht aus.

Allerdings bedeutet die Volljährigkeit nicht unbedingt, dass junge Menschen über ihr Leben selbst entscheiden dürfen. Zwangsverheiratung, Verschleppung, Abnahme von Ausweispapieren, Verhinderung der Rückkehr nach Deutschland bedrohen sowohl Minderjährige wie auch junge Volljährige. Oft werden Jugendliche im Ausland volljährig, daraus ergeben sich neue Aspekte für eine mögliche Rückführung (siehe dazu 2.4). Es ist auch möglich, dass ein Bedarf gerade aufgrund der persönlichen oder familiären Migrationsgeschichte erst spät deutlich wird, beispielsweise weil eine junge Frau sich erst aus Abhängigkeiten wie einer arrangierten Verheiratung befreien oder ein junger Erwachsener nach der Fluchterfahrung erst ein sicheres Umfeld erlangen muss.

Praxisbeispiel

Peter lebt seit acht Jahren in einer Pflegefamilie, das Jugendamt ist Vormund. Mit der Pflegefamilie ist er vor drei Jahren nach Portugal gezogen und wird demnächst 18 Jahre alt. Er besucht noch die Schule und kann den Abschluss erst in frühestens gut einem Jahr machen. Peter fragt an, ob die Hilfe nicht weitergeleistet werden kann.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 41 SGB VIII zur Hilfeleistung für junge Volljährige,
- § 41a SGB VIII ermöglicht zudem eine zeitlich begrenzte Unterstützung nach dem Hilfeende (Nachbetreuung).

45 Neuregelung ab 1. Januar 2023.

Verpflichtung der Fachkräfte

Vor Erreichen der Volljährigkeit muss rechtzeitig geplant und geklärt werden, wie es für den jungen Menschen nach Volljährigkeit weiter geht, welche Hilfebedarfe er noch hat und welche Unterstützung notwendig ist, um ihn bei seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen. Gerade bei jungen Menschen, die sich im Ausland befinden, ist es wichtig, rechtzeitig zu klären, welche Hilfebedarfe und welche Ansprüche sie haben.

Handlungsmöglichkeiten

Rechtzeitig vor Volljährigkeit sowie Erreichen des 21. Lebensjahres sollte eine entsprechende Klärung stattfinden. Insbesondere wenn hierfür ein Bericht aus dem Ausland eingeholt werden soll, ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

2.9 Vormundschaften

Hintergrund

Denkbar sind hier ganz unterschiedliche Situationen: Ein Mündel kann alleine ins Ausland gegangen sein, es kann von der Pflegeperson mitgenommen worden sein, dies alles kann vorbereitet oder unvorbereitet geschehen. In allen Fällen ergeben sich für Vormünder Fragen zum weiteren Vorgehen: Eine Vormundschaft endet nicht durch Wegzug des Mündels, sondern die Vormundschaft muss durch das Familiengericht aufgehoben und der*die Vormund*in entlassen werden.⁴⁶ Sieht der*die Vormund*in sich nicht in der Lage, die Vormundschaft sinnvoll auszuüben, muss er*sie das Familiengericht informieren, das über die Frage der Vormundschaft entscheidet. Bis zur Beendigung der Vormundschaft durch das Gericht muss der*die Vormund*in alles tun, um sein*ihr Amt sinnvoll auszuüben. Dazu gehört auch die Suche nach dem Mündel, z.B. durch Aufgabe einer Vermisstenanzeige und evtl. Einschalten des Bundesamts für Justiz oder des ISD.⁴⁷ Dazu kann auch die Abklärung der Situation des Mündels im Ausland gehören, um zu entscheiden, ob das Mündel dort gut aufgehoben ist. Bei einem geplanten Wechsel des Mündels ins Ausland ist vorab die Zustimmung des Familiengerichtes einzuholen.⁴⁸

Aber ist der*die Vormund*in im Ausland handlungsfähig? Im Prinzip ja, jedenfalls im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO und des KSÜ: Die Entscheidung über die Vormundschaft ist eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung im Sinne dieser beiden Instrumente und daher nach beiden anzuerkennen. Von Land zu Land unterschiedlich ist allerdings durchaus der Handlungsrahmen des Vormunds*der Vormundin: Je nach nationalem Recht kann es sein, dass seine/ ihre Verfügungsmacht anerkannt wird oder aber er*sie insbesondere für die Rückholung seines*ihrer Mündels eine Herausgabeentscheidung benötigt.⁴⁹

46 §§ 1804 ff. BGB.

47 Im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO ist nunmehr der Weg über die Zentralen Behörden zwingend vorgesehen, dazu siehe unten.

48 § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

49 Erfahrungswerte dazu können beim Bundesamt für Justiz bzw. dem ISD erfragt werden. Im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO ist nunmehr der Weg über die Zentralen Behörden zwingend vorgesehen, dazu siehe unten.

Ein weiterer Tätigkeitsbereich mit Auslandsbezug ist die Annahme bzw. Ausschaltung von im Ausland angefallenen Erbschaften, die grundsätzlich dem nationalen Erbrecht des Staates, in dem die Erbschaft angefallen ist, unterliegen.

Praxisbeispiel

Das Jugendamt ist Amtsvormund für zwei Kinder, deren Eltern bei einem Unfall verstorben sind. Die Großeltern leben eigentlich in Frankreich, ziehen nach dem Tod der Eltern aber mit den Kindern in die elterliche Wohnung in Deutschland. Nach einer Zeit kündigen sie die Wohnung und ziehen mit den Kindern, ohne Absprache mit dem Amtsvormund, nach Frankreich.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB (Genehmigung des Familiengerichts),
- §§ 1804 ff. BGB (Wegfall der Voraussetzungen für eine Vormundschaft),
- Art. 30 Brüssel IIb-VO (zur Anerkennung deutscher Gerichtsentscheidungen (wie die Bestellung eines Vormundes) im EU-Ausland).

Verpflichtung der Fachkräfte

Die angeordnete Vormundschaft ist in Frankreich weiterhin gültig. Die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden gemäß Art. 30 ff. der Brüssel IIb-VO in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Zur unmittelbaren Anerkennung muss lediglich eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Bescheinigung nach Art. 36 der Brüssel IIb-VO vorgelegt werden (Bescheinigung über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung). Diese Bescheinigung ist auf Antrag bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, erhältlich.

Der*Die Vormund*in muss den Aufenthaltsort der Kinder prüfen und wenn dieser nicht bekannt ist, eine Vermisstenanzeige bei der Polizei schalten. Ist der Aufenthaltsort bekannt, muss er*sie prüfen, ob das Kindeswohl gesichert ist. Dazu sollte er*sie sich ein umfassendes Bild der Lebenssituation der Kinder in Frankreich machen. Hierzu gehört das Abprüfen des Kindeswohls, des Willens der Kinder bezüglich ihrer Perspektive, des Wohnumfeldes, der Schulsituation.

Bei einer positiven Prüfung und einer Perspektive der Kinder in Frankreich sollte der*die Vormund*in ggfs. gemeinsam mit den Großeltern klären, ob eine Weiterführung der Vormundschaft in Deutschland sinnvoll erscheint.

Handlungsmöglichkeiten

Zu bedenken ist in diesem Kontext auch die Schwierigkeit, die gesetzliche Vorgabe, persönlichen Kontakt zu den Mündeln zu halten, einzuhalten. Zu empfehlen ist daher zumindest die Überprüfung des Kindeswohls durch die Fachstelle in Frankreich, um gegenüber dem bestellenden Gericht den Nachweis des Tätigwerdens erbringen zu können. Der persönliche Kontakt zu den Mündeln wird dadurch jedoch nicht ersetzt.

Der*Die Vormund*in kann sich über das Bundesamt für Justiz (in Fällen außerhalb der Brüssel IIb-VO auch über den Internationalen Sozialdienst) Informationen aus

dem Ausland das Kind betreffend beschaffen. In der Praxis kommt hier insbesondere die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, nach Artikel 79 Buchstabe b, 80 Abs. 1 Brüssel II b-VO bzw. Artikel 32 Buchstabe a KSÜ einen Sozialbericht einzuholen, in Betracht.⁵⁰ Gemäß Art. 78 Abs. 3 Brüssel IIb-VO ist in deren Anwendungsbereich der Weg über die Zentralen Behörden vorrangig und zwingend.

Die Übergabe der Vormundschaft kann entweder durch einen Antrag der Großeltern oder durch die Übergabe der Zuständigkeit an die französische Justiz nach Art. 12 Brüssel IIb-VO eingeleitet werden.

Exkurs

Soll eine Vormundschaft für ein Kind ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland bestellt werden, ist das Wiener Konsularische Übereinkommen zu beachten. Danach sollte regelmäßig (Ausnahme bei Widerspruch zum Kindeswohl, in der Regel geflüchteten Kindern) das zuständige Familiengericht dem Konsulat/der Botschaft eine entsprechende Mitteilung machen – solange der nicht-deutsche Minderjährige einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen angehört (Art. 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen). Grundlage hierzu sind Art. 5h und 37b WÜK; sowie die Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen.⁵¹ Die Auslandsvertretung hat das Recht und die Pflicht, sich über die Situation ihres Staatsangehörigen zu informieren. Ohne diese Beteiligung kommt es häufig später zu Problemen bei der Beschaffung von Urkunden und Ausweisen für das Kind.

3. Rechtliche Grundlagen – International ist nicht gleich international

Eine Mutter zieht mit ihrem im Ausland geborenen Kind nach einer Trennung vom nicht mit ihr verheirateten Vater des Kindes nach Deutschland. Hier taucht nach einiger Zeit die Frage auf, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Fallkonstellationen mit Auslandsbezug setzen neben einem komplexen Fallverständnis sprachliche und interkulturelle Fähigkeiten voraus. Häufig stellen sich auch Rechtsfragen, sowohl im Sozial- und Kinder- und Jugendhilferecht im internationalen Kontext als auch das internationale Familienrecht betreffend.

Bevor ein Sachverhalt im internationalen Sorge- oder Umgangsrecht einer inhaltlichen rechtlichen Entscheidung zugeführt werden kann, sind die Fragen nach der internationalen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts zu beantworten. Es kommen grundsätzlich zwei Anknüpfungspunkte in Betracht: die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates oder die Behörden des Heimatstaates sowie das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes oder das Recht des Heimatstaates.

Für die Bestimmung des Rechtes der elterlichen Sorge stellt Art. 16 Abs. 3 des durch Deutschland ratifizierten Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996

50 Erfahrungswerte zu den einzelnen Ländern können beim Bundesamt für Justiz bzw. dem ISD erfragt werden.

51 Dort unter XIII. „Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz“, Nr. 14 „Mitteilungen über Sachverhalte, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Anlass geben, im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen“.

(KSÜ) sicher, dass ein sorgeberechtigter Elternteil beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes das einmal gesetzlich entstandene elterliche Sorgerecht nicht verliert (sogenanntes „Rucksackprinzip“). Spricht das Recht des vorormaligen gewöhnlichen Aufenthaltes auch unverheirateten Vätern von Geburt an das gemeinsame Sorgerecht zu, so wäre dies in Deutschland zu beachten. Im Fall einer bereits getroffenen Sorgerechtsentscheidung ist die Frage der Anerkennung zu prüfen.

Innerhalb Europas spielt für die Frage der (internationalen) Zuständigkeit von Behörden und Gerichten, für die Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren der elterlichen Verantwortung vorrangig vor allen anderen Übereinkommen die Brüssel IIb-VO die entscheidende Rolle. Diese enthält, anders als die Haager Übereinkommen, aber keine Regeln zum anzuwendenden Recht, so dass für diese Frage auch die Vorschriften des KSÜ heranzuziehen sind.

Jeder Staat regelt zudem in seinem Internationalen Privatrecht (IPR)⁵², welches nationale Recht er anwendet, wenn ein Sachverhalt eine Auslandsberührungen aufweist (z.B. durch die Staatsangehörigkeit der Betroffenen). Da jeder Staat seine eigenen Vorschriften hat, kommen also immer zwei IPR-Systeme zur Anwendung, die zu unterschiedlichen, sich gar widersprechenden Zuständigkeiten und Ergebnissen führen können.

Die Haager Konferenz hat zur Lösung der Problematik widersprechender nationaler Rechtssysteme mehrere Übereinkommen erarbeitet, die sich mit dem Schutz von Kindern in internationalen Zusammenhängen befassen. Diese gelangen vorrangig zur Geltung. Demgegenüber kommen die nationalen kollisionsrechtlichen Regelungen nur subsidiär zur Anwendung.

Allen diesen Übereinkommen im internationalen Familienrecht ist jedoch gemein, dass sie den gewöhnlichen Aufenthalt vor die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt stellen. Es gilt der Grundsatz, dass das zuständige Gericht die in seinem Staat geltenden Regeln anwendet.

In allen Kinder betreffenden Fragen sind stets die UN-Übereinkommen, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), zu beachten. Diese ist von fast allen Staaten der Erde ratifiziert worden. Danach ist bei allen Maßnahmen privater oder öffentlicher Einrichtungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 UN-KRK). Die UN-KRK enthält dabei keine Definition des Kindeswohls, was dazu führt, dass das Wohl des Kindes in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund der jeweilig geltenden Besonderheiten ermittelt werden muss.

3.1 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)

Eine Mutter ist mit dem gemeinsamen Kind aus Deutschland gegen den Willen des (mit)sorgeberechtigten Vaters nach Australien umgezogen, weil sie dort ein attraktives berufliches Angebot erhalten hat.

52 Im deutschen Recht im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

Das HKÜ ist für Deutschland am 1. Dezember 1990 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen ist mittlerweile in über 100 Ländern in Kraft.⁵³ Es ermöglicht ein zivilrechtliches Verfahren, nach welchem die Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat beantragt werden kann. Denkbar ist es, dass parallel zum zivilrechtlichen Verfahren aufgrund der Kindesentführung (§ 235 Abs. 2 StGB) ein Strafverfahren eingeleitet wird. Diese Verfahren sind nicht miteinander verknüpft.

Von einer Kindesentführung im zivilrechtlichen Sinne des HKÜ spricht man, wenn ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn

- eine Person – regelmäßig ein Elternteil – ein Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland verbracht hat oder sich weigert, das Kind (z.B. nach einem erlaubten Auslandsaufenthalt) in den Ursprungsstaat zurückzubringen, und dadurch das (Mit)Sorgerecht der zurückgelassenen Person verletzt wird. Darüber hinaus versagen viele Rechtsordnungen auch dem allein sorgeberechtigten Elternteil das Verlegen des Aufenthaltsortes ins Ausland ohne Zustimmung des anderen Elternteils,
- der zurückgelassene Elternteil sein Sorgerecht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens auch tatsächlich ausgeübt hat.
- Weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das Kind das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat (Art. 4 HKÜ). Zum Zeitpunkt der Entführung muss das HKÜ zwischen den beiden betroffenen Ländern in Kraft gewesen sein.

Der zurückgelassene Elternteil kann bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen einen Rückführungsantrag nach dem HKÜ stellen. Neben einem zurückgelassenen Elternteil können in bestimmten Fällen aber auch andere Personen einen Anspruch geltend machen. Dies ist regelmäßig der Fall bei einer (Amts)Vormundschaft und einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. So kann in solchen Konstellationen auch ein Jugendamt Antragsteller in einem HKÜ-Verfahren sein.

Der zurückgelassene Elternteil hat in dieser Konflikt- und Krisensituation einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt. Der Anspruch eines Elternteils besteht unabhängig davon, ob sich das Kind in Deutschland aufhält oder nicht.

Eine Rückführungsentscheidung im Rahmen des HKÜ ist keine Sorgerechtsentscheidung. Durch die Rückführung soll allein die Entführung korrigiert und der bisherige Status wiederhergestellt werden. Zudem soll die internationale Zuständigkeit der Gerichte des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, also des Ursprungsstaats, erhalten bleiben, damit dort eine endgültige Entscheidung für die weitere Zukunft des Kindes ohne das Risiko sich widersprechender Entscheidungen im Ursprungs- und Aufenthaltsstaat ergehen kann. Das HKÜ geht davon aus, dass es grundsätzlich im Sinne des Kindeswohls ist, wenn die Entführung schnellstmöglich rückgängig gemacht wird, und sieht daher im Regelfall die Rückführung vor. Ausnahmen werden restriktiv gehandhabt (siehe hierzu Rückführungshindernisse, unten).

53 Eine aktuelle Vertragsstaatenliste finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Staatenliste/Staatenliste_node.html (letzter Abruf: 24. September 2025).

Der Antrag auf Rückführung kann sowohl bei dem im Zielstaat zuständigen Gericht direkt, bei der Zentralen Behörde im Ausland als auch im eigenen Land gestellt werden. In Deutschland ist die Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz (siehe Anhang). Dort können auch die benötigten Antragsformulare angefordert werden. Über den Antrag auf Rückführung entscheiden die Gerichte des Staates, in den das Kind verbracht oder zurückbehalten wird. Das bedeutet, dass deutsche Gerichte immer dann über die Rückführung entscheiden, wenn ein Kind vom Ausland nach Deutschland entführt wurde. In Deutschland wurde die Zuständigkeit für die Verfahren nach dem HKÜ bei den Amtsgerichten, die sich am Sitz eines Oberlandesgerichtes befinden, gebündelt (von insgesamt über 600 Familiengerichten in Deutschland).

Der Antrag sollte spätestens vor Ablauf eines Jahres ab widerrechtlicher Verbringung oder Zurückhaltung des Kindes bei Gericht eingereicht werden. Andernfalls kann von der nach dem HKÜ grundsätzlich zu erfolgenden Rückführung abgesehen werden, sofern sich das Kind zwischenzeitlich in seiner neuen Umgebung eingelebt hat. Schon der Ablauf der Jahresfrist deutet an, dass dies regelmäßig zwischenzeitlich der Fall ist, sodass ein Anspruch auf Rückführung in diesem Szenario sehr geringe Erfolgsaussichten hat.

Im Entführungsstaat muss ein etwaig laufendes Sorgerechtsverfahren sofort ausgesetzt werden, wenn dem dortigen Familiengericht mitgeteilt wird, dass ein Antrag auf Rückführung eingereicht wurde. Diese Mitteilung nach Art. 16 HKÜ erfolgt automatisch durch die Zentrale Behörde. Auch eine ggfs. zuvor bereits ergangene Sorgerechtsregelung steht gemäß Art. 17 HKÜ der Rückführung nicht entgegen.

Rückführungshindernisse

Die Rückgabe des Kindes darf vom Gericht nur abgelehnt werden, wenn der zurückhaltende/entführende Elternteil nach Art. 13 HKÜ nachweist, dass

- der andere Elternteil dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt bzw. dieses nachträglich genehmigt hat,
- die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt,
- das Kind sich der Rückkehr widersetzt, sofern der Wille des Kindes nach Alter und Reifegrad beachtlich ist.

In der Praxis ist die Messlatte für die Kindeswohlgefährdung sehr hoch, sodass im Fall einer gerichtlichen Entscheidung die Anordnung der Rückführung der Regelfall und deren Ablehnung die seltene Ausnahme ist.

Vor Ablehnung der Rückführung ist stets zu prüfen, ob eine Abwendung der vorgebrachten Gefährdung im Herkunftsstaat möglich ist. Zu beachten ist dabei jedoch immer auch, dass das HKÜ den entführenden Elternteil lediglich zur Rückführung verpflichtet und insoweit nicht notwendigerweise eine Herausgabe an den zurückgelassenen Elternteil erfolgt. Auch der Umstand, dass die Rückgabe des Kindes eine Trennung von der bisherigen Bezugsperson – die das Kind ins Ausland verbracht hat – beinhaltet, erfüllt nicht ohne weiteres den Tatbestand der schwerwiegenden Gefährdung. Zu bedenken ist schließlich, dass zumeist Vorkehrungen

getroffen werden können, die eine Gefährdung im Falle der Rückführung ausschließen können. Hierzu enthält die Brüssel IIb-VO in Art. 27 Abs. 3 und 5 gesonderte Regelungen.

Rolle des Jugendamts in HKÜ-Verfahren

Im Rahmen des § 9 IntFamRVG ist das Jugendamt zur Mitwirkung in HKÜ-Verfahren verpflichtet. Bei Entführungen nach Deutschland und hier anhängigen gerichtlichen HKÜ-Rückführungsverfahren liegt der Grad der Beteiligung des örtlichen Jugendamts jedoch weitgehend im Ermessen des Gerichts als „Herr des Verfahrens“. Es ist grundsätzlich dem Gericht überlassen, ob und inwieweit es das Jugendamt in das Rückführungsverfahren einbezieht. Dabei kann das Jugendamt in verschiedenen Verfahrensstadien um Unterstützung ersucht werden:

- Einschaltung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung,
- Anbahnung und Ermöglichung von Umgangskontakten während des HKÜ-Rückführungsverfahrens mit dem zurückgelassenen Elternteil,
- Erstellung eines Sozialberichts während des laufenden HKÜ-Verfahrens,
- das Jugendamt kann durch das Gericht angehört werden,
- weiterhin kann das Jugendamt im Stadium der Vollstreckung einer rechtskräftigen Rückführungsentscheidung unterstützend tätig werden, z.B. durch Anwesenheit vor Ort bei der Durchführung der Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher, aber auch Hilfestellung bei der Organisation der Heimreise.

Dabei ist stets durch das Jugendamt zu beachten, dass es sich bei einem Rückführungsverfahren nicht um ein Sorgerechtsverfahren handelt. Während eine Kindesherausgabe gegen den Willen des tatsächlich betreuenden Elternteils in nationalen Verfahren eher die Ausnahme darstellt, verlangt das HKÜ die sofortige Rückführung – wie oben dargelegt nicht die Herausgabe – als Regelfall. Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen, wie z.B. die Gefahr eines schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind, sind daher nur in den wenigen Ausnahmefällen relevant und werden durch das entscheidende Gericht geprüft.

Weiterhin sind nach § 9 IntFamRVG die Gerichte zur Mitteilung von Entscheidungen an das örtliche Jugendamt verpflichtet. Hierdurch soll das Jugendamt die Möglichkeit erhalten, die Eltern und das Kind ggf. zu unterstützen und zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen eventuell zu veranlassen sein könnten.

Auch bei Entführungen in das Ausland und gerichtlichen HKÜ-Verfahren dort kann ein deutsches Jugendamt involviert werden. Wie oben erläutert, kann das Jugendamt im Kontext von Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO gebeten werden, Auskünfte zu den vorhandenen Schutz-, Betreuungs- und sonstigen Hilfemöglichkeiten und Angeboten für den Fall einer Rückführung zu erteilen bzw. diese zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erfahren Jugendämter von Kindesentführungen häufig auch in anderen Beratungssituationen, z.B. wenn sich ein Elternteil bezüglich Umgangsrechts beraten lassen möchte. In jedem Fall ist es für die Arbeit mit den Betroffenen wichtig, die Besonderheiten des Verfahrens zu erkennen und die Beratung daran auszurichten.

Das HKÜ im Überblick:

- in Deutschland in Kraft seit 1. Dezember 1990,
- Ziel ist die schnellstmögliche Rückführung des Kindes in das Herkunftsland,
- die Konvention muss im Verhältnis zwischen den jeweiligen Ländern in Kraft sein,
- ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes muss vorliegen,
- das Kind hatte vor diesem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat,
- der Antrag muss vor dem vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes beim zuständigen Gericht gestellt werden,
- der Antrag sollte vor Ablauf eines Jahres ab Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens gestellt werden,
- ein Rückführungsentscheid stellt keine Sorgerechtsentscheidung dar,
- Sorgerechtsentscheid soll im Herkunftsland getroffen werden,
- Kindeswohlprüfung beschränkt auf Frage Rückführung: ja/nein.

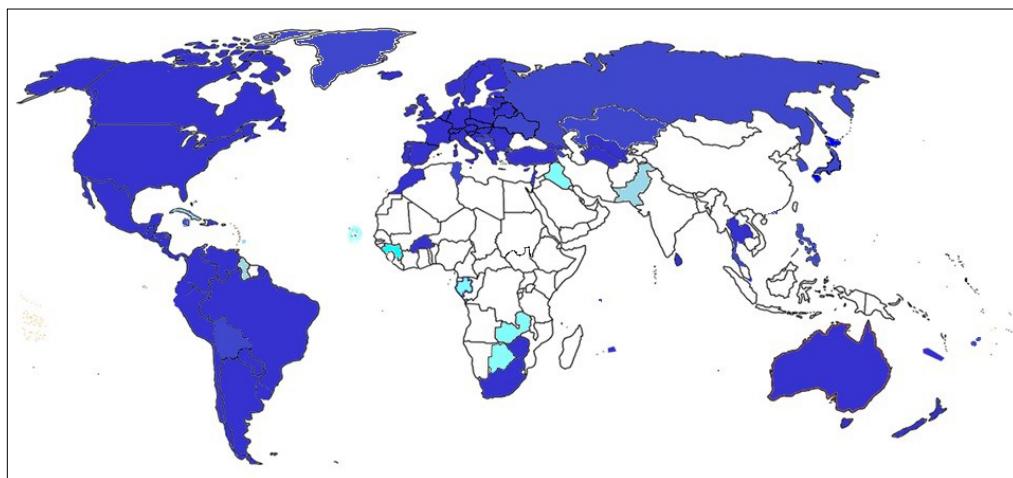


Abb. 1: Vertragsstaaten HKÜ (dunkelblau = Vertragsstaat im Verhältnis zu Deutschland; türkis = kein Vertragsstaat im Verhältnis zu Deutschland), Stand: Oktober 2025

3.2 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

Eine Familie wird nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung vom Jugendamt begleitet und noch ehe klar wird, ob die Eltern für eine Hilfe zur Erziehung gewonnen werden können oder ob die Einschränkung der elterlichen Sorge nötig wird, ist das Kind plötzlich verschwunden: angeblich bei den Großeltern in England. Wie lässt sich der Schutz trotzdem sicherstellen?

Das KSÜ zielt darauf ab, die Rechte und Interessen von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen und Verfahren zu Fragen der elterlichen Verantwortung

zu schützen. Es umfasst alle Personen unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Gegenstand sind insbesondere Sorge- und Umgangsrecht, aber auch Schutzmaßnahmen.

Durch gemeinsame Regeln zu Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, zur Unterbringung und Sonderregeln zu Kindesentführung, dem anzuwendenden Recht und der Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden – insbesondere mit Hilfe von Zentralen Behörden – sollen Konflikte zwischen den Rechtssystemen vermieden werden. Leitlinien sind dabei das Kindeswohl und der gewöhnliche Aufenthalt. Danach ist grundsätzlich der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts für alle Schutzmaßnahmen zuständig. Ausnahmen (z.B. für dringende Kinderschutzmaßnahmen oder Flüchtlingskinder) sind in den Art. 6 ff. KSÜ geregelt, wonach der Staat des tatsächlichen Aufenthaltsortes tätig werden muss. Hervorzuheben ist Art. 16, nach dessen Absatz 3 einmal entstandene gesetzliche Sorgerechtsregeln durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr untergehen. Gemäß Art. 20 gilt diese Regelung für alle Minderjährigen, nicht nur für solche aus Vertragsstaaten.

Das KSÜ hat zurzeit ca. 60 Vertragsstaaten.⁵⁴ Es hat das Haager Minderjährigen-schutzübereinkommen (MSA) von 1961 abgelöst. Innerhalb der EU (außer Dänemark) werden die Regeln zu Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung allerdings verdrängt durch die sogenannte Brüssel IIb-VO (siehe im Detail dort Art. 97 f.). Deutsche Zentrale Behörde im Rahmen des KSÜ ist das Bundesamt für Justiz.

Das KSÜ im Überblick:

- In Deutschland in Kraft getreten am 1. Januar 2011,
- sachlicher Anwendungsbereich: staatliche Regelungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Sorge für ein Kind,
- unmittelbare Anerkennung in den Vertragsstaaten,
- betrifft Kinder bis 18 Jahre,
- Zuständigkeit macht sich am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes fest,
- im Kinderschutzbereich und bei Flüchtlingskindern zählt der tatsächliche Aufenthaltsort,
- beinhaltet einen Schutzmaßnahmenkatalog,
- Pflicht zur Konsultation bei grenzüberschreitenden Unterbringungen,
- Staatsangehörigkeit nicht relevant,
- in Bezug zum HKÜ: Gemäß Art. 50 KSÜ bleiben die Regeln des HKÜ unberührt; durch das KSÜ sind aber ergänzende Regelungen insbesondere zur Rückführung und zum Umgang möglich,
- Anerkennung besonderer Pflegeverhältnisse (z.B. Kafala).

⁵⁴ Eine aktualisierte Vertragsstaatenliste finden Sie unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70> (letzter Abruf: 24. September 2025).

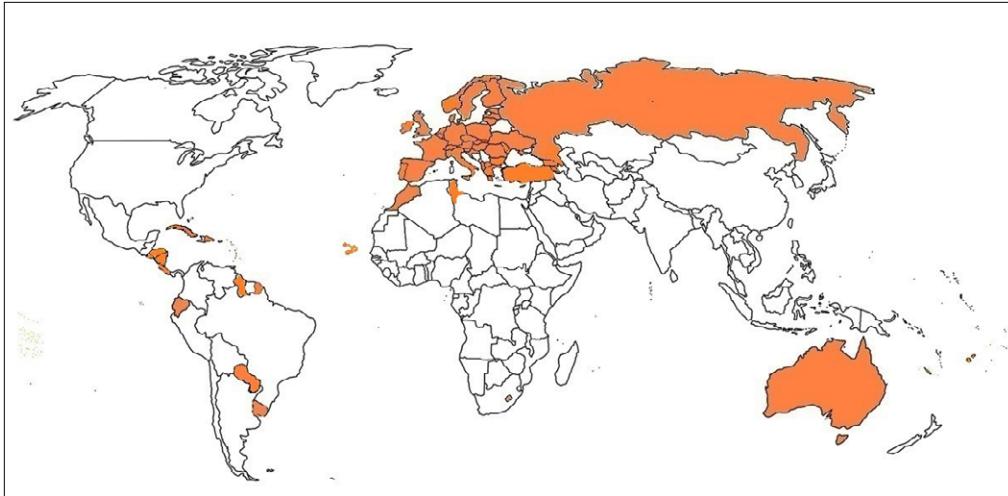


Abb. 2: Vertragsstaaten KSÜ, Stand: Oktober 2025

3.3 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO)

Nach der Trennung eines deutsch-britischen Elternpaars zieht der Kindesvater nach Deutschland. Die Kinder verbleiben bei der Kindesmutter in Großbritannien. Die vereinbarten Umgänge zum Kindesvater gestalten sich immer schwieriger. Der Kindesvater beantragt daraufhin in Deutschland eine Sorgerechtsregelung.

Die Verordnung 2019/1111, auch Brüssel IIb-VO genannt, regelt die Zuständigkeiten im europäischen Familienrecht. Sie hat mit Inkrafttreten im August 2022 die Vorgängerverordnung Brüssel IIa abgelöst. Diese Verordnung gilt in allen EU-Staaten, mit Ausnahme von Dänemark.

Die Verordnung enthält Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit, zu Anerkennung und Vollstreckung sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Ehescheidung. Sie gilt nicht für Unterhaltsverfahren. Sie enthält zudem Vorschriften, die die Rückführung bei Kindesentführung (siehe insbesondere Art. 27 der Verordnung) weiter erleichtern und die Durchsetzung von Umgangsrechten vereinfachen sollen.

Gütliche Einigungen, insbesondere in Kindesentführungsverfahren, sollen gefördert werden. Der Beteiligung des Kindes wird große Bedeutung zugemessen, weshalb die Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden, eine Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die elterliche Verantwortung ist. Wie das KSÜ gilt die Brüssel IIb-VO für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 Brüssel IIb-VO.

Grundsätzlich ist das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständig. Bei dessen Bestimmung geht es nicht um die bloße physische Anwesenheit des Kindes in dem Land. Es muss sich um eine nicht nur vorübergehende Anwesenheit in dem Land handeln und eine Integration in ein soziales und familiäres Netz erkennbar sein. Besonders – und anders als in den Haager Übereinkommen – ist allerdings die Regelung der sogenannten „Perpetuatio Fori“: Zieht ein Kind

während eines laufenden Verfahrens um, bleibt die Zuständigkeit bei dem Gericht bestehen, bei dem das Verfahren begonnen wurde. Die Dauer des Verfahrens ist dabei unerheblich. Die Verordnung sieht aber vor, dass auch bei nur tatsächlichem Aufenthalt in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Wie lässt sich eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und vollstrecken? Ein Anerkennungsverfahren ist nicht nötig. Die Verordnung sieht eine Anerkennung von Gesetzes wegen vor. Gegen die Anerkennung bzw. Vollstreckung können in einem gesonderten Verfahren Versagungsgründe geltend gemacht werden (Art. 39 ff., 56 ff. Brüssel IIb-VO). Eines der Hauptanliegen der Verordnung ist es, dem Kind nach einer Trennung der Kindeseltern den Kontakt zu beiden Sorgeberechtigten, welche in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben, zu ermöglichen, indem sie gewährleistet, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ursprungsgericht eine entsprechende Bescheinigung nach Art. 47 Abs. 1 a) ausstellt.

Brüssel IIb-VO im Überblick:

- Gilt im Verhältnis zu allen EU Ländern außer Dänemark,
- bestimmt, welches Land zuständig ist für Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsverfahren und geht hier allen anderen internationalen Regelungen vor,
- gewährleistet, dass ein Gerichtsbeschluss in den o.g. Bereichen in jedem EU-Land anerkannt und vollstreckbar ist,
- besondere Regelungen in Bezug auf Kindesentführung,
- regelt das grenzüberschreitende Unterbringungsverfahren,
- enthält Regelungen zur Zusammenarbeit der Zentralen Behörden (Art. 76 ff.),
- verpflichtende Anhörung des Kindes in Verfahren die elterliche Verantwortung betreffend.

3.4 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Für die Umsetzung der internationalen Regelungsmechanismen ist nationales Recht maßgeblich. Für Deutschland enthält das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Durch- bzw. Ausführung der Brüssel IIb-VO, des KSÜ, des HKÜ und des ESÜ.

Besondere Aufgaben für die Jugendämter regelt § 9 IntFamRVG. Danach haben sie Gerichte sowie die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach dem IntFamRVG zu unterstützen. Ihre Mitwirkungsverpflichtung geht insbesondere in HKÜ-Verfahren über die allgemeine Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 Abs. 1 SGB VIII hinaus und umfasst etwa die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts sowie bei der Vollstreckung von Herausgabe- und Rückführungsentscheidungen. Zuständig ist grundsätzlich das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.

Als Zentrale Behörde nach den o.g. genannten Übereinkommen benennt § 3 IntFamRVG das Bundesamt für Justiz in Bonn, dessen Aufgaben in §§ 4 bis 7 IntFamRVG geregelt sind. Im Rahmen des HKÜ und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ)⁵⁵ übernimmt das Bundesamt für Justiz zudem die Einleitung von Verfahren und ist dabei in Rückführungsverfahren auch als Bevollmächtigte für den Antragsteller tätig (§ 6 Abs. 2 IntFamRVG), wobei die Einschaltung von Rechtsanwälten zur Wahrnehmung der Gerichtstermine üblich ist.

Nach § 7 IntFamRVG obliegt dem Bundesamt für Justiz die Ermittlung des Aufenthalts des Kindes. Die Absätze 2 und 3 eröffnet hierzu Ermittlungsmethoden, die üblicherweise Strafverfolgungszwecken dienen, wie den Zugriff auf Daten des Kraftfahrtbundesamtes und von Sozialbehörden und die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt.

Um für Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrung der Gerichte sicherzustellen, regeln §§ 10 ff. IntFamRVG eine Zentralisierung der innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit. Für Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Brüssel IIb-VO, dem KSÜ und dem ESÜ sowie für Verfahren nach dem HKÜ ist nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 10 bzw. § 11 IntFamRVG das Familiengericht am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts zuständig.

Für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ vor deutschen Gerichten gelten neben der Zuständigkeitskonzentration auch Besonderheiten für das Beschwerdeverfahren (§ 40 IntFamRVG) und die Vollstreckung (§ 44 IntFamRVG). Es gibt nur eine verkürzte Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Das Beschwerdegericht muss von Amts wegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung prüfen.

Schließlich enthält § 44 IntFamRVG besondere Regelungen für die Vollstreckung von Rückführungs- und Herausgabeentscheidungen. Insbesondere hat das Gericht die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung von Amts wegen durchzuführen. Die §§ 44a–44j IntFamRVG regeln die Umsetzung der besonderen Vollstreckungsschutzvorschriften der Brüssel IIb-VO betreffend die Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat und enthalten unter anderem ein auf Art. 56 Abs. 4 Brüssel IIb-VO beschränktes Antragsrecht des Jugendamtes auf Aussetzung der Vollstreckung.

Das in 2.7 beschriebene Konsultationsverfahren für die grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland ist in den §§ 45 ff. IntFamRVG geregelt.

Das IntFamRVG im Überblick:

- Enthält Regelungen für die Umsetzung der Brüssel IIb-VO, KSÜ, HKÜ und ESÜ, insbesondere zu den Aufgaben der Zentralen Behörde,
- regelt die Zuständigkeit der Gerichte inklusive Zuständigkeitskonzentration und enthält weitere Verfahrensregeln,
- regelt die Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht des Jugendamtes an Verfahren (Anfrage von Gerichten oder auch des Bundesamts für Justiz, durch Aus-

⁵⁵ Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht von Kindern und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980.

kunftserteilung, Erstellung einer fachlichen Stellungnahme oder Unterstützung).

3.5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Zuwanderung nach Deutschland stattfinden kann. Zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz ist die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde. In den Bereichen unbegleitete Minderjährige und Familiennachzug ist die kommunale Zusammenarbeit von Jugendamt und Ausländerbehörde besonders wichtig. Aufenthaltsentscheidungen müssen das Kindeswohl berücksichtigen, etwa bei Abschiebungen oder Duldungen. Auch zum Familienrecht gibt es Schnittstellen. So beeinflussen sich aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und familienrechtliche Verfahren gegenseitig, z.B. bei Sorgerechtsfragen oder Umgangsrecht.

Für die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind die Sicherung des Aufenthalts und Möglichkeit des Familiennachzugs oft von besonderer Bedeutung. Bei anerkanntem Flüchtlingsstatus (§ 25 Abs. 2 AufenthG) eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, haben dessen Eltern grundsätzlich einen Anspruch auf Nachzug (§§ 29, 36 Abs. 1 AufenthG).

Ein häufig zunächst zum Zweck des Schulbesuchs geduldeter Aufenthalt kann später ggf. in eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken nach den §§ 16 ff. AufenthG übergehen. Mit einer anerkannten Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken gemäß § 16a AufenthG können Jugendliche eine mehrjährige gesicherte Perspektive schaffen. Der Familiennachzug ist in dieser Phase nicht möglich. Er wird erst nach Wechsel in einen Aufenthaltstitel als Fachkraft oder nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich. Für unbegleitete Minderjährige, die über den Bildungsweg gehen, beträgt der Zeitraum bis zum Familiennachzug oft mehrere Jahre. Darauf müssen Fachkräfte im Clearingverfahren klar hinweisen, damit Erwartungen realistisch bleiben.

Mit Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ist ein Familiennachzug gemäß § 29 AufenthG unter engen Voraussetzungen möglich; teilweise auch schon mit Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a oder § 18b AufenthG). Der gesetzlich ermöglichte Familiennachzug erweist sich in der Praxis wegen der allgemeinen Erteilungsvo-raussetzungen oft als äußerst herausforderungsreich. So müssen in der Regel der Lebensunterhalt (inkl. Krankenversicherungsschutz) für die gesamte einreisewillige Familie gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sein.

Die §§ 58, 58a und 60 AufenthG enthalten verschiedene Schutzmechanismen vor Abschiebung. Während § 58 die Voraussetzungen einer Abschiebung beschreibt, ermöglicht § 58a deren Aussetzung in besonderen Gefährdungslagen. Nach § 60 darf eine Abschiebung nicht vollzogen werden, wenn im Herkunftsland ernsthafte Gefahren wie Verfolgung, Folter oder erhebliche Gefährdungen für Leib und Leben drohen. Für die Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien in

der Praxis bedeutet dies eine enge Zusammenarbeit mit Rechtsvertretungen und Ausländerbehörden, um die Rechte der Betroffenen zu sichern.

Das AufenthG im Überblick:

- bestimmt die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt und den Zugang zu Aufenthaltstiteln,
- regelt die Möglichkeiten und Grenzen des Familiennachzugs,
- enthält Regelungen zum Abschiebungsschutz.

4. Ein Blick über den Tellerrand

Im Folgenden sollen die Unterschiede internationaler Arbeitsweisen in den Bereichen Kinderschutz, elterliche Verantwortung und Umgang beispielhaft anhand der Länder Polen, Spanien und dem Libanon skizziert werden. Diese drei Länder wurden beispielhaft ausgewählt. Sie stehen zum einen für unterschiedliche Sichtweisen und Handhabungen, zum anderen werden gerade Polen und Spanien häufig nachgefragt. Die jeweiligen Fragen wurden von den Arbeitspartnern des International Social Service im jeweiligen Land beantwortet.

I. Kinderschutz

Fall A:

Eine Familie mit zwei Kindern (Alter: vier und sechs) wird in Deutschland durch das Jugendamt betreut. Das Jugendamt als zuständige Behörde schätzt eine Gefährdung der Kinder ein und prüft die Möglichkeit einer Herausnahme der Kinder und Unterbringung außerhalb der Familie. Die Kindeseltern kooperieren nicht. Kurz vor der Herausnahme der Kinder verziehen die Eltern mit den Kindern in ein anderes Land.

Gibt es ein zentrales Einwohnermelderegister, um den Aufenthaltsort der Familie zu ermitteln? Wenn Ja: Wer kann dieses abfragen?

- | | |
|---------|--|
| Polen | Ja. Gerichte, staatliche Verwaltungsbehörden (Sozialbehörden), Polizei und dritte Parteien können bei diesem Register (PESEL Register) anfragen, wenn sie eine gültige rechtliche Begründung vorlegen. |
| Spanien | Ja. Immigrationsbehörde, Stadt-/Gemeindeverwaltung, Sozialbehörde, Autonome Gemeinschaft.
Die Registrierung ist nach drei Monaten Aufenthalt verpflichtend und ist persönlich im Zentralen Ausländerregister innerhalb der Ausländerbehörde (Oficina de Extranjeros), alternativ der Polizeistation der jeweiligen Provinz zu beantragen. |
| Libanon | Nein. Einige Informationen können beim Bürgermeister („Moukhtar“) erfragt werden (in Bezug auf Flüchtlinge: beim UNHCR).
Voraussetzung: eine geeignete Dokumentation der anfragenden NGO. |

Gibt es ein Kinderschutzregister? Wer kann dieses abfragen?

- | | |
|---------|--|
| Polen | Nein. |
| Spanien | Es gibt kein zentrales Register, nur auf der Ebene der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft, die in dieser Angelegenheit zuständig ist. Es gibt eines für unbegleitete ausländische Kinder, dieses wird vom Innenministerium (Immigrationspolizei) geführt. |

- Informationen aus dem Kinderschutzregister können die Kinderschutzbehörden, Sozialbehörden und die Polizei abfragen.
- Libanon Es gibt ein „Child Protection“-Register, z.B. bei den örtlichen oder internationalen Kinderschutzorganisationen, dem Ministerium für Soziales (MOSA), dem Justizministerium, dem „Judge of minors“ (Minderjährigengericht)/der Kinderschutzstelle im Justizministerium, bei NGOs, wenn der Kinderschutzfall an diese referiert wurde.

Gibt es ein festgelegtes Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung? Welche Institution ist für die Überprüfung zuständig?

- Polen Ja. Sobald das Gericht über die Kindeswohlgefährdung informiert wurde, ist ein*e sogenannte*r „court curator“ (fortan: Gerichtspfleger*in) dafür zuständig, die Erst-Überprüfung vorzunehmen.
- Spanien Ja. Die Sozialbehörde des Wohnortes des Kindes, auf Ersuchen der Kinderschutzbehörde am Aufenthaltsort des Kindes.
- Libanon Ja. Örtliche oder internationale Kinderschutzorganisationen, das Ministerium für Soziales, die Kinderschutzstelle im Justizministerium, die Kinderschutzstelle im Ministerium für Erziehung und weiterführende Schulen und vom Justizministerium mandatierte NGOs.

Welche Profession haben die Fachkräfte, welche die Überprüfung ausführen?

- Polen Der*Die Gerichtspfleger*in ist eine Person, die ein Studium der Psychologie, Pädagogik, Soziologie oder Rechtswissenschaften abgeschlossen hat.
- Spanien Sozialarbeiter*in, Psycholog*in, medizinisches Personal.
- Libanon Sozialarbeiter*in, Psycholog*in, Neurolog*in, Forensiker*in.

Wer initiiert das Verfahren zur Überprüfung des Kindeswohls?

- Polen Alle Vertreter*innen der o.g. Stellen und auch alle, die vermuten, dass dem Kind Schaden zugefügt wird. Es wird als „Blue Card Procedure“ (procedura niebieskiej karty) bezeichnet.
- Spanien Die Sozialbehörde der Stadtverwaltung/Gemeinde, wo das Kind wohnt. Deren Sozialarbeiter*innen sind die zuständigen Fachkräfte.
- Libanon Nachdem ein Fall durch eine Privatperson oder eine Organisation festgestellt und an eine Kinderschutzbehörde oder an MOSA weitergeleitet wurde, nimmt die Stelle, die den Fall erhalten hat, die Überprüfung vor. Bei Himaya (Arbeitspartner des Internationalen Sozialdienstes im Libanon) wird das Überprüfungsverfahren durch das psychosoziale Team eingeleitet, das aus einem*r Sozialarbeiter*in und einem*r Psycholog*in besteht. Sie erstellen einen Aktionsplan, basierend auf ihrer Überprüfung/Einschätzung. Wenn bei UPEL (Union of Protection of the Child in Lebanon) im Justizministerium oder bei einer mandatierten Organisation wie Himaya ein Fall eingeht, dann können sie die Kindeswohlprüfung in die Wege leiten oder eine Organisation beauftragen, die Überprüfung durchzuführen.

Kann die mit der Überprüfung beauftragte Stelle selbst eine Prüfung initiieren?

- Polen Ja.
- Spanien Ja. Auch wenn dies nicht unbedingt empfehlenswert ist, kann dies immer über die kommunalen Sozialdienste am Wohnort des Kindes initiiert werden.
- Libanon Ja, jede Stelle benötigt aber eine Einwilligungserklärung des*der gesetzlichen Vormund*in des Kindes, bevor die Überprüfung eingeleitet werden kann.

Gibt es eine Verpflichtung eines Hausbesuchs, um das Kindeswohl zu prüfen?

- Polen Eine Verpflichtung besteht nur, sobald das Gericht über die Kindeswohlgefährdung informiert worden ist.
- Spanien Ja.
- Libanon In allen Fällen, in denen eine Überprüfung stattfindet, wird ein Hausbesuch für erforderlich gehalten, um das Umfeld des Kindes und alle zusätzlichen Gefährdungs- oder Kinderschutzfaktoren besser zu verstehen. Jede NGO hat jedoch ihre eigenen Instrumente. Hausbesuche sind ein obligatorisches Instrument innerhalb von *Himaya*.

Wenn ja: Wer führt diesen durch?

- Polen Der*die Gerichtspfleger*in.
- Spanien Der*die Sozialarbeiter*in.
- Libanon Der*die Sozialarbeiter*in kann, falls notwendig, von einem weiteren Teammitglied begleitet werden, z.B. einem*einer weiteren Sozialarbeiter*in oder dem*der „Senior Case Manager“ (ein*e vorgesetzte*n Fallbearbeiter*in).

Wer darf bzw. muss in die Prüfung einer Gefährdungsmeldung miteinbezogen werden?

- Polen Die Bezirksstaatsanwaltschaft kann einbezogen werden, wenn die Gegebenheiten den Tatbestand einer Straftat erfüllen. Am Blue-Card-Verfahren können zusätzlich teilnehmen: Ärzt*innen, Psycholog*innen, Pädagog*innen und weitere Personen nach Bedarf.
- Spanien Es gibt eine Vernetzung (Netzwerk von Fachkräften) aller beteiligten Akteur*innen aus der Nachbarschaft und den Bereichen Gesundheit, Polizei, Schule, Soziales.
- Libanon Rechtsberater*innen, Psychiater*innen, Forensiker*innen, Medizinische Gutachter*innen (zugelassen beim Gericht), pädagogische Teams (von der Schule), jede Fachkraft, die in täglichem Kontakt mit dem Kind ist.

Wird das Kind selbst befragt?

- Polen Ja, wenn eine Anzeige wegen eines Straftatverdachts eingeht, wird das Kind vom Gericht vernommen. Dies ist im Blue-Card-Verfahren nicht möglich.
- Spanien Je nach Alter des Kindes wird eine mehr oder weniger direkte Gesprächsmethode angewendet werden – über Spiele, Zeichnungen, Geschichten, direktes Gespräch etc.; es wird aber auf jeden Fall ein persönliches Treffen mit dem Kind stattfinden.
- Libanon Das Überprüfungsverfahren bei *Himaya* beruht auf einem familienorientierten Ansatz; Eltern und Kinder werden persönlich angesprochen, um die Überprüfung durchzuführen. Dem Kind gegenüber wird durch die Fachkraft – d.h. im Allgemeinen einer ausgebildeten psychologischen Fachkraft – ein behutsamer Ansatz verwendet, z.B. durch Zeichnen oder Spielen, während ein Sozialarbeiter die Bezugspersonen interviewt. Beim Gericht beinhaltet die Anhörung auch ein direktes Gespräch mit dem Kind (in einem speziell angepassten Raum für Kinder) in Gegenwart eines Sozialarbeiters* einer Sozialarbeiterin.

Muss das Kind persönlich in Augenschein genommen werden?

- Polen Nein.
- Spanien Ja.

Libanon Ja, nach Zustimmung der Eltern oder des*der Erziehungsberechtigten, in der Regel in unseren kinderfreundlichen Räumen, jedoch kann in einer komplexen Situation (Katastrophe/Krieg) oder bei einer Behinderung, die den Zugang zu unseren Räumlichkeiten erschwert, auch ein virtuelles Gespräch geführt werden.

Wer trifft die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht?

Polen Im Blue-Card-Verfahren: Mitglieder einer sogenannten „Arbeitsgruppe“ aus Vertretern der örtlichen Sozialbehörden, Schule, Polizei, Gemeindekommission für die Lösung von Alkoholproblemen und medizinischen Einrichtungen. Im Strafverfahren der Staatsanwalt.

Spanien Wenn es Hinweise auf eine Gefährdung gibt, so gibt die örtliche Sozialbehörde eine formale Erklärung über die Gefährdungssituation ab, stellt einen Hilfeplan zur Erhaltung der Familie auf, mit dem die Familie die Risikofaktoren überwinden kann, mit dem Ziel, zu verhindern, dass die Gefährdung eine Herausnahme des Kindes zur Folge hat. In diesem Hilfeplan unterzeichnet die Familie eine Verpflichtung über notwendige einzuhaltende/einzuleitende Schutzmaßnahmen. Wird eine Situation schwerer Misshandlung oder Gefährdung festgestellt, so werden schnell Schritte zur Herausnahme des Kindes unternommen, um es vor Schaden zu bewahren und um zu ermöglichen, dass die Gefährdungssituation geklärt werden kann.

Libanon Nach der Überprüfung durch beide Team-Mitglieder tauschen der*die Psycholog*in und der*die Sozialarbeiter*in die gesammelten Informationen (Anamnese, Hausbesuch, Gespräche) miteinander aus und entscheiden gemeinsam, welche Lösung für das Kindeswohl und für die Familie am besten geeignet ist. Sie legen den Hilfeplan und das Interventionskonzept dem*der Senior Case Manager vor, der*die diese prüft.

Wer entscheidet über weitere notwendige Schritte?

Polen Im Blue-Card-Verfahren der*die Vorsitzende des interdisziplinären Teams, der*die von den Arbeitsgruppen ernannt wird.

Spanien Die Kinderschutzbehörde. Entwickelt sich die mögliche Gefährdungssituation zu einer tatsächlichen Gefährdung des Kindes, so wird der Fall an die Vormundschaftskommission weitergeleitet, die über die am besten geeigneten Schutzmaßnahmen entscheiden wird.

Libanon Nach dem Hilfeplan entscheidet das psychosoziale Team über die weiteren Schritte, wobei die Familienmitglieder sowie das Kind in ihren eigenen Hilfeplan einbezogen werden. Wenn jedoch die Unterstützung der Familie nicht ausreicht, um das Kind vor Schaden zu bewahren, oder wenn die Erziehungsberechtigten sich überhaupt nicht um ihre Kinder kümmern, wird der Fall an das Jugendgericht referiert.

Gibt es eine Möglichkeit, um behördliche und gerichtliche Eingriffe in die Elternrechte zu vermeiden, wenn die Eltern kooperieren/freiwillig mitwirken?

Polen Dies hängt von den Umständen jedes einzelnen Falles ab.

Spanien Ja, wenn dies von der Schutzbehörde als angemessen erachtet wird. Falls Schutzmaßnahmen getroffen wurden, wird ein Hilfeplan entwickelt, mit dem Ziel, das Kind wieder in seine Familie zu integrieren oder, falls dies nicht möglich ist, eine stabile Schutzmaßnahme zu etablieren.

Libanon Wenn sie freiwillig kooperieren und das Kind nicht hochgefährdet ist durch Misshandlung/Missbrauch oder Gewalt, dann setzen wir die Zusammenarbeit mit der Familie fort.

Wenn Eltern mitwirken, welche Unterstützungsangebote werden angeboten?

Polen Ein*e Familienhelper*in kann von der Sozialbehörde bestellt werden, um die Situation der Familie zu begleiten.

Auch ein*e Gerichtspfleger*in kann durch das Gericht bestellt werden, um die Ausübung der Elternrechte zu beaufsichtigen.

Die Eltern können verpflichtet werden, eine Therapie zu beginnen.

Spanien Sind die Eltern kooperativ und bereit, die Faktoren, die zu einer Gefährdungssituation für die Kinder führten, zu beseitigen, so wird dies bei der Einsetzung der Kinderschutzmaßnahmen sowie bei der Besuchsrechtsregelung im Falle, dass den Eltern die Vormundschaft entzogen wird, berücksichtigt. Die örtliche Sozialbehörde bietet ihnen einen auf den Einzelfall zugeschnittenen Familieninterventionsplan an, der sozialen, pädagogischen und therapeutischen Charakter hat. Darüber hinaus bekommen sie Hilfe in wirtschaftlicher und materieller Form, durch Weiterbildung, Freizeitvergünstigungen etc.

Libanon Spezielle psychologische und soziale Unterstützung, Elternberatung sowie ggf. medizinische und paramedizinische Angebote; z.B. psychiatrisch, psychomotorisch, etc.

Bei Bedarf kann Unterstützung in den Bereichen Gesundheit und Finanzen erfolgen.

Wird bei vorliegender Kindeswohlgefährdung automatisch ein Strafverfahren eingeleitet? Wenn ja: durch wen?

Polen Nur, wenn es die Kriterien einer Straftat erfüllt, z.B. bei einem Missbrauchsdelikt.

Spanien Im Falle einer Gefährdung kann die Kinderschutzbehörde automatisch die Vormundschaft für die Kinder übernehmen und das Gericht später darüber informieren. Haben die Eltern eine Straftat begangen, so wird die Jugendstaatsanwaltschaft tätig – entweder im eigenen Auftrag oder im Auftrag der Kinderschutzbehörde.

Libanon Ja, durch den*die Generalstaatsanwalt*in, wenn die Gefahr unmittelbar bevorsteht.

Welches sind die im Allgemeinen getroffenen Maßnahmen bei Eingriffen in die elterlichen Rechte (bei gerichtlichen Entscheidungen)?

Polen Die Verpflichtung, eine Therapie zu machen; Beaufsichtigung der Ausübung der Elternrechte durch den*die Gerichtspfleger*in; Herausnahme des Kindes aus der Familie.

Spanien Es werden die am besten geeigneten Kinderschutzmaßnahmen im Interesse des Kindeswohls eingeleitet.

Libanon Hat das Jugendgericht entschieden, das Kind aus der Familie herauszunehmen, weil das Kindeswohl durch die Eltern gefährdet ist, so entscheidet das Gericht nach Überprüfung der Eltern über die Möglichkeit von kindeswohlförderlichen Umgangskontakten zwischen Eltern(teil) und Kind.

Fall B:

Ein Kind wird in Deutschland in Obhut genommen aufgrund einer Gefährdungslage durch die Kindeseltern. Die Eltern kommen aus Ihrem Land (Polen, Spanien oder Libanon).

Nun möchte das Jugendamt die Frage klären, ob die Großeltern, welche sich bereit erklärt haben, das Kind bei sich aufzunehmen, geeignet und in der Lage wären, die Pflege und Versorgung des Kindes zu gewährleisten.

Welche Stelle ist zuständig für die Überprüfung der Großeltern?

Polen Der*die Gerichtspfleger*in.

Spanien Die örtliche Sozialbehörde und die Autonome Gemeinschaft, am Wohnort der Großeltern.

Libanon Jede für Kinderschutz zuständige Stelle, die auf Überprüfungen und grenzüberschreitenden Kinderschutz spezialisiert ist, wie z.B. Himaya.

In wessen Auftrag findet die Überprüfung statt? Das Jugendamt, das Gericht, die Zentrale Behörde, ISS?

Polen ISS oder die Zentrale Behörde können die örtliche Sozialbehörde bitten, die Überprüfung durchzuführen.

Sobald das Gericht in das Verfahren eingeschaltet ist, kann eine Überprüfung auch durch das Gericht in Auftrag gegeben werden.

Spanien Im Auftrag des Jugendamtes, über die Zentrale Behörde oder auch – wie im genannten Fall – über ISS.

Libanon ISS oder das Gericht durch ISS.

Was genau sind die Inhalte der Überprüfung (Aspekte zur Einschätzung, ob das Kind bei den Großeltern leben kann, z.B. finanzielle Verhältnisse, pädagogische Einschätzung, gesundheitliche Eignung; Bindungstoleranz gegenüber den leiblichen Eltern usw.)?

Polen Die finanzielle und gesundheitliche Situation; das Vorhandensein von möglichen Einträgen in Sozial-/Jugend-Behörden in der Vergangenheit; Strafregister-einträge; allgemeine Lebensverhältnisse.

Spanien Dieselben, die in der Fragestellung beinhaltet sind.

Libanon Die Beziehung des Kindes zu den Großeltern, die Motivation und Kapazitäten der Großeltern (Gesundheit, psychische Verfassung, Sprache etc.), die finanzielle Situation, der Zugang zu erzieherischen/schulischen Einrichtungen in ihrem Wohngebiet, die Fähigkeit der Großeltern, auf die spezifischen Bedürfnisse und die Entwicklung des Kindes (physisch, psychisch, emotional) einzugehen, Fähigkeit, sich auf die besondere kulturelle Herkunft des Kindes einzustellen.

Könnten die Großeltern auch in Zukunft Unterstützung erhalten?

Polen Ja, die Sozialbehörden stehen für alle Personen, die Hilfe benötigen, zur Verfügung.

Spanien Ja, die Großeltern werden als Pflegeeltern innerhalb der Verwandtschaft betrachtet; daher bekommen sie die Unterstützung und Leistungen, die in den Regelungen der Autonomen Gemeinschaft an ihrem Wohnort festgelegt sind. Diese sind jedoch sehr wenige, und sie unterscheiden sich stark von denen einer Pflegefamilie.

Libanon Ja, *Himaya* bietet im Allgemeinen psychologische und soziale Unterstützung für das Kind sowie für die Betreuungspersonen (Großeltern) an, um diese neue Familienstruktur zu unterstützen und zu beraten.

II. Elterliche Verantwortung

Was beinhaltet das Konzept der elterlichen Verantwortung? Welche Rechte und welche Pflichten haben die Eltern?

- Polen Die Inhalte des deutschen „Sorgerechts“ reflektieren das Konzept der elterlichen Verantwortung ebenso im polnischen Rechtssystem.
- Ein Unterschied besteht darin, dass die Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung beider Eltern, wenn sie nicht verheiratet sind, vor der Meldebehörde unterschrieben werden müssen. Willigt ein Elternteil nicht ein, so kann das Elternteil bei Gericht beantragen, die Mutterschaft bzw. Vaterschaft des anderen Elternteils festzustellen. Sobald die Mutterschaft bzw. Vaterschaft festgestellt wurde, wird die elterliche Verantwortung kraft Gesetzes beiden Elternteilen erteilt, es sei denn, dass das Gericht feststellt, dass ein ständiges Hindernis für deren Ausübung besteht oder dass ein Elternteil die elterliche Verantwortung missbraucht oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Kind stark vernachlässigt.
- Spanien Die elterliche Verantwortung beinhaltet die Verantwortung, immer im Interesse des Kindes zu handeln, entsprechend seiner Persönlichkeit und unter Berücksichtigung seiner physischen und psychischen Integrität. Für das Kind sorgen, es begleiten, ernähren, erziehen, und eine umfassende Schul-/Ausbildung für das Kind zu bekommen. Das Vermögen des Kindes zu vertreten und zu verwalteten und Hilfe von den Behörden zu beantragen, wenn es für das Kind notwendig ist.
- Libanon A. In der islamischen Religionsgemeinschaft: gemeinsame Rechte und Pflichten beider Elternteile:
- Schiiten: Die Kindesmutter hat die hadana inne (das Recht der tatsächlichen Betreuung/Personensorge), bis der Sohn zwei Jahre alt wird bzw. das Mädchen sieben Jahre alt wird. Danach geht die hadana auf den Vater über. Der Vater hat ab Geburt die wilaya (die Vormundschaft/rechtliche Vertretung des Kindes) inne.
 - Sunniten (seit 2024): die Mutter hat die hadana inne, bis das Kind 13 Jahre alt wird (sowohl für Jungen als auch Mädchen), sofern es nicht aufgrund des Wohls des Kindes durch das Gericht anders entschieden wurde. Ab dem Alter von 13 Jahren gilt das Kind als alt genug, um seine eigene Meinung zur Sorgerechtsregelung zu äußern.
- B. In der christlichen Religionsgemeinschaft: Das Gesetz nennt kein bestimmtes Alter des Kindes, um das Sorgerecht zu ändern, aber die Mutter hat das Recht, ihr Kind tatsächlich zu betreuen, bis es zwei Jahre alt ist. Der Vater hat die wilaya inne, solange er seine Rechte nicht verwirkt, sie werden ansonsten der Mutter gerichtlich übertragen.
- In der orthodoxen Religionsgemeinschaft: Ab dem Alter von zwei Jahren hat die Mutter die elterliche Verantwortung, bis das Kind 14 (bei Jungen) bzw. 15 (bei Mädchen) Jahre alt ist.
 - In der drusischen Religionsgemeinschaft: Hadana der Mutter bis zum Alter von 12 Jahren (bei Jungen) bzw. 14 Jahren (bei Mädchen). Der Vater darf in diesem Zeitraum die Kinder nicht vom Wohnort der Mutter verbringen. Der Vater ist von Geburt an der gesetzliche Vormund.

Wer hat die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

- Polen Wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine Schritte eingeleitet werden, haben beide Eltern die gemeinsame elterliche Verantwortung.

- Spanien Beide Elternteile, sofern eine Vaterschaftsanerkennung vor der Zivilstandsbehörde, eine öffentliche Urkunde, ein rechtskräftiges Urteil oder eine Entscheidung über die Akte vorliegt.
- Libanon Dies hängt von der Religion ab. In der moslemischen Gemeinschaft wird, solange die Vaterschaft nicht abgestritten wird, dem Vater die wilaya, der Mutter die hadana zugesprochen (wie bei ehelichen Kindern). Gehört das Paar zwei verschiedenen Religionen an, dann hat das Elternteil, der als Erster die Geburt des Kindes angemeldet hat, die elterliche Verantwortung.
Wird das Kind von keinem der beiden Elternteile anerkannt, so kommt das internationale Privatrecht zur Anwendung.

Wird die elterliche Verantwortung bei einer Scheidung der Kindeseltern automatisch neu geregelt oder verbleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht?

- Polen In der Regel trifft das Gericht eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung. Es gibt drei Möglichkeiten: (a) das gemeinsame Sorgerecht; (b) die Übertragung der Ausübung der elterlichen Verantwortung auf einen der Elternteile, während gleichzeitig die elterliche Verantwortung des anderen Elternteils begrenzt wird auf bestimmte Rechte und Pflichten in Bezug auf die Person des Kindes, wenn dies dem Kindeswohl entspricht; und (c) die elterliche Verantwortung eines Elternteils (oder sogar beider Eltern) kann begrenzt werden (d.h. dass das Gericht entsprechende Anordnungen treffen und den Eltern Verpflichtungen auferlegen kann) oder ihnen sogar entzogen werden. Das gemeinsame Sorgerecht (a) gilt automatisch ab Geburt, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern muss nicht mehr erfolgen. Die am häufigsten getroffene Entscheidung ist die erste (a).
- Spanien Dies muss automatisch geregelt werden – entweder durch eine Vereinbarung zwischen den Eltern, die vom Gericht bestätigt wird, oder – im Falle eines Sorgerechtskonflikts zwischen den Parteien – es obliegt dem Gericht, das Sorgerecht im Interesse des Kindeswohls zu regeln.
- Libanon Dies hängt vom jeweiligen Fall und der Bereitschaft beider Eltern ab, sowie von den religiösen Gesetzen. Weiterführende Informationen zu den religiösen Vorschriften können u.a. beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. erfragt werden.

Welche Rechte hat das Elternteil, bei dem das Kind lebt und der die elterliche Verantwortung innehat?

- Polen Das Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann über alle Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden sowie bei Gefahr im Verzug. Für alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes, u.a. für einen Wohnortwechsel, sollte Einigkeit zwischen den Eltern bestehen.
- Spanien Das Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann über alle Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden sowie bei Gefahr im Verzug. Für alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes, u.a. für einen Wohnortwechsel, sollte Einigkeit zwischen den Eltern bestehen.
- Libanon Der*die gesetzliche Vormund*in des Kindes übernimmt die Verantwortung. Bei Uneinigkeit wird eine Mediation beim Jugendgericht angeboten.

Welche Rechte hat das Elternteil, das nicht die elterliche Verantwortung für das Kind besitzt? (Und in welchen Angelegenheiten darf er mitbestimmen)?

- Polen Die Tatsache, dass ein Elternteil keine elterliche Verantwortung besitzt, entsteht in Polen im Allgemeinen nur durch Entzug der elterlichen Verantwortung

	durch das Gericht, wenn das Wohl des Kindes durch das Elternteil stark gefährdet oder beeinträchtigt wurde. Das Elternteil, das nicht die elterliche Verantwortung besitzt, hat Recht auf Umgangskontakte mit dem Kind, wenn das Kind dies wünscht und wenn das sorgeberechtigte Elternteil zustimmt oder das Gericht dies beschließt. Das nichtsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt und für die Erziehung des Kindes mit zu tragen, wobei die Höhe der Zahlungen vom Gericht festgelegt wird. Dieses Elternteil hat im Allgemeinen keine sonstigen Rechte oder Pflichten.
Spanien	Das Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung ausübt, hat das Recht auf persönlichen Umgang mit seinen Kindern, sofern nicht durch Gerichtsbeschluss oder durch eine staatliche Organisation das Gegenteil bestimmt wird. Er*Sie hat das Recht, über wichtige Angelegenheiten im Leben des Kindes informiert zu werden; jedoch nicht das Recht, an den Entscheidungen in Bezug auf das Leben des Kindes teilzuhaben.
Libanon	Das Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung/die gesetzliche Vormundschaft besitzt, hat das Recht auf Umgang mit dem Kind. Die Details regelt das Gericht. Falls das Elternteil oder der*die gesetzliche Vormund*in das Wohl des Kindes gefährdet oder das Kind der Gefahr von Misshandlung/Missbrauch aussetzt, erhebt das nichtsorgeberechtigte Elternteil Einspruch und das Gericht begutachtet und überträgt dann ggf. das Sorgerecht für das Kind auf einen vertrauenswürdigen Erwachsenen oder auf ihn selbst nach den Regeln der Religion des Kindes.

III. Umgang

Nach einer Trennung zieht die Kindesmutter mit dem Kind zurück in ihr Heimatland. Der Kindesvater, welcher in Deutschland verbleibt, stimmt dem Umzug zu. Umgänge zwischen Vater und Kind werden vereinbart. Einige Zeit nach dem Umzug funktionieren die Umgänge nicht mehr und die Eltern können keine Einigung erzielen.

Wenn das Kind in Ihrem Land ist: An wen kann sich der Kindesvater vor Ort wenden, um Unterstützung zu erhalten?

Polen	Wenn der Vater ein rechtsverbindliches Dokument haben möchte, so sollte er sich an eine Mediationsstelle oder an das Gericht wenden.
Spanien	Der Kindesvater kann Unterstützung durch unseren Service durch ISS erhalten (z.B. eine Überprüfung der Situation, auch des Kindeswohls durch die Sozialbehörde). Es wird Mediation angeboten, um Umgangskontakte zwischen Vater und Kind zu ermöglichen.
Libanon	Die Person kann sich z.B. über den ISD an Himaya zwecks Vermittlung wenden. Wenn die Heirat im Libanon eingetragen ist, sind gerichtlich zwei Szenarien denkbar: 1.) Für religiös eingetragene Ehen kann die Person ihr Anliegen über eine*n Anwalt*in an das besondere religiöse Gericht richten. 2.) Für zivil eingetragene Ehen müsste der*die Anwalt*in das Anliegen an das „personal status court“ (in etwa: Familienstandsgericht) richten, und das Gericht wird nach dem Recht des Landes entscheiden, in dem die Heirat eingetragen wurde. Z.B.: Ist die Heirat in Deutschland eingetragen, dann würde für die Familie das deutsche Recht gelten. Der Vater kann eine*n Anwalt*in beauftragen, der*die seinen Fall im Libanon verfolgt. Libanesische Gerichte legen großen Wert auf die Anwesenheit des

ausländischen Elternteils bei der gerichtlichen Anhörung zusammen mit seinem*seiner Anwalt*in.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für den Vater?

- Polen Mediation, ein Gespräch mit der Kindesmutter, um eine Überprüfung des Kindeswohls durch die örtliche Sozialbehörde zu erbitten.
Der Kindesvater kann sich anwaltlich beraten lassen.
- Spanien Mediation.
- Libanon Himaya würde:
1. den Vater durch Beratung unterstützen sowie Verweis an das zuständige Gericht, wenn er in den Libanon reist, um sich über die Situation der Kinder zu informieren.
 2. Mediation im Interesse des Kindeswohls anbieten.

Was würde die jeweilige Institution in dem konkreten Fall unternehmen?

- Polen In Polen fühlen sich die Sozialbehörden nicht zuständig für Belange des Umgangs. Es gibt jedoch in den Sozialbehörden die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung. Die Sozialbehörden geben auch Informationen über Servicemöglichkeiten von NGOs.
- Spanien Die Sozialbehörde ihres Wohnortes nimmt Kontakt zur Kindesmutter auf, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren und die psychosoziale Situation der Mutter und des Kindes abzuklären. Der Familienmediations-Service kann über die Familienhilfe-Einrichtungen der örtlichen Behörde ihrer Wohngemeinde beauftragt werden; oder über die Familiengerichte, wenn ein Gerichtsverfahren begonnen hat, in dem geprüft wird, ob es ratsam wäre, den Familienkonflikt durch Einigung und Dialog zwischen den Parteien zu lösen.
- Libanon Bei vorliegenden Kontaktdaten der Kindesmutter würde Himaya diese telefonisch kontaktieren und um ein Treffen in unserer Dienststelle bitten. Daraufhin wird das Team (ein*e Sozialarbeiter*in und ein*e Psycholog*in) ein Konzept entwickeln, um das Wohl des Kindes zu prüfen und einen Aktionsplan aufzustellen (psychosoziale Unterstützung für die Kinder, Mediation und Beratung/Begleitung für die Eltern ...).

Gibt es die Möglichkeit eines beschützten/begleiteten Umgangs? Wird dieser angeordnet oder ist es ein freiwilliges Angebot?

- Polen Nur, wenn es durch das Gericht angeordnet wird. Jedoch gibt es NGOs, die diesen Service auch ohne Gerichtsbeschluss anbieten.
- Spanien In Spanien gibt es Familienkontaktstellen. Dies ist eine fachbezogene soziale Ressource, die das Ziel verfolgt, das Recht des Kindes zu gewährleisten, mit den Eltern und/oder Verwandten in Kontakt zu bleiben, wenn es nicht bei diesen lebt – sei es aufgrund einer Trennung der Eltern oder einer Trennung des Kindes von beiden Elternteilen durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Diese Kontaktstellen haben einen Ausnahmecharakter und können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es nicht möglich ist, die Interessen der Kinder auf andere Weise zu wahren.
Die Umgangskontakte finden an diesen Kontaktstellen statt und werden von Fachkräften begleitet. Die Umgangskontakte können auf gerichtlichen Antrag der Eltern stattfinden, oder auf richterlichen Beschluss.
- Libanon Der beschützte, begleitete Umgang wird durch das Gericht oder auf Antrag der Eltern angeordnet.

Wer bezahlt diese Maßnahme?

- Polen Die Eltern – wenn die Begleitung des Umgangs durch den*die Gerichtspfleger*in durchgeführt wird. Wenn das Gericht angeordnet hat, dass die Umgangsbegleitung durch eine andere Fachkraft (z.B. eine*n Psycholog*in) im Büro der NGO (zumeist in besonderen Räumlichkeiten) durchgeführt wird, so kann sie kostenfrei sein (meist in Situationen, in denen der NGO eine Beihilfe/finanzielle Unterstützung gegeben wurde, um diese Dienste anzubieten).
- Spanien Die staatliche Organisation.
- Libanon Für diese Maßnahme haben allgemein im Libanon die Eltern persönlich die Kosten zu tragen.

Gibt es die Möglichkeit, begleiteten Umgang auch am Wochenende und während der Feiertage durchführen zu lassen?

- Polen Wenn die Umgangskontakte durch den*die Gerichtspfleger*in begleitet werden: ja, dann können die Treffen auch an Wochenenden und Feiertagen stattfinden. Wenn die Umgangskontakte durch Fachkräfte von NGOs (z.B. TKOPD in Poznan) begleitet werden, so können sie auch an Samstagen, nicht aber an Sonn- oder Feiertagen stattfinden.
- Spanien Ja, diese Möglichkeit besteht.
- Libanon Dieser begleitete Umgang kann von Himaya während der Arbeitszeiten angeboten werden, wäre aber kostenpflichtig.

Anhang

1. Typische Akteure

Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Deutschland

Nach dem HKÜ, KSÜ und der Brüssel IIb-VO sowie dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen von 1980 („ESÜ“) haben alle Vertragsstaaten jeweils eine „Zentrale Behörde“ einzurichten. Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden in Deutschland nach § 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) im Bundesamt für Justiz durch das Referat „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst das Bundesamt für Justiz zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei es unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Ersuchen aus anderen Staaten sowie für ausgehende Ersuchen in andere Staaten. Ersuchen, die in den Anwendungsbereich der Brüssel II b-VO fallen, sind zwingend über die Zentralen Behörden zu stellen. Während die Einbindung der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-VO noch optional war, ist diese nun verpflichtend (Art. 78 Abs. 3 Brüssel IIb-VO). Die Arbeit des Bundesamts für Justiz erfolgt dabei immer gebührenfrei.

Allgemein kann man zwischen eingehenden und ausgehenden Ersuchen unterscheiden.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten nach dem HKÜ leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten nach dem HKÜ gilt das Bundesamt für Justiz zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Außerdem kann im Rahmen des HKÜ die grenzüberschreitende Geltendmachung von Umgangsrechten unterstützt werden (vgl. Art. 21 HKÜ).

Daneben hat das Bundesamt für Justiz auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Art. 80 der Brüssel II b-Verordnung bzw. Art. 32 KSÜ sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie nach Art. 82 der Brüssel II b-VO bzw. Art. 33 KSÜ.⁵⁶

Das Bundesamt für Justiz kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene aus. Es nimmt fortlaufend an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland teil.

⁵⁶ Statistik einsehbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Statistik/Statistik_node.html (letzter Abruf: 24. September 2025).

Zweimal jährlich bereitet es zudem fachlich und organisatorisch eine Richtertagung vor, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10–13 und 47 IntFamRVG wendet.

Durch das Bundesamt für Justiz wird eine schnelle Bearbeitung der Verfahren gewährleistet, um insbesondere dem Beschleunigungsgebot des HKÜ gerecht zu werden. Die Zuweisung der Einzelfälle an die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen erfolgt dabei grundsätzlich, auch außerhalb des HKÜ, über eine Zuteilung nach Ländern. Diese Länderzuständigkeit bringt den Vorteil einer größeren Spezialisierung in Bezug auf das jeweilige Rechtssystem des anderen Staats. Zudem ist die bearbeitende Person bei der jeweils anderen Zentralen Behörde dadurch auch besser bekannt, was eine zügige schnelle Kommunikation fördert. Der überwiegende Teil der Kommunikation erfolgt dabei auf Englisch.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz (siehe Anhang).

Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Beim internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern eine Nichtregierungsorganisation. Der ISD hat daher keine Weisungsbefugnis oder „Wächterfunktion“. Er arbeitet politisch und weltanschaulich neutral.

Der ISD wird von der Bundesregierung finanziell gefördert, um Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialarbeit zu unterstützen.⁵⁷ Mit seinem Beratungsangebot fungiert er als Ratgeber und Lotse durch komplexe Fallkonstellationen.

Seit dem 15. November 2011 hat der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein im Auftrag der Bundesregierung in alleiniger Trägerschaft auch das Mandat einer Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation (ZAnK).⁵⁸ Kernstück dieses Mandates ist eine Beratung von Fachkräften ebenso wie der Betroffenen selbst zu Fragen zu grenzüberschreitenden Familienkonflikten bis hin zu Kindesentführung.

Der Internationale Sozialdienst (ISD) ist eine Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen, Familien- und Vormundschaftsgerichten.⁵⁹ Er arbeitet innerhalb des Netzwerkes des internationalen Verbandes International Social Service (ISS) mit ausländischen Zweigstellen und Korrespondenten in folgenden Bereichen der grenzüberschreitenden Sozialarbeit zusammen:

57 Auch die Haager Konferenz weist darauf hin, dass Zentrale Behörden im Bereich der Zusammenarbeit auf erfahrene Organisationen zurückgreifen können. ISS wird hier explizit als eine solche Organisation benannt, siehe Lagarde-Bericht zum KSÜ, Rdnr. 140: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/ksue_erk_bericht_paul_lagarde.pdf?blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 24. September 2025).

58 In den sog. Malta-Prinzipien beschreibt die Haager Konferenz das Aufgabenspektrum einer Zentralen Anlaufstelle für Mediation und legt Kriterien nieder, die Mediatoren erfüllen sollten, siehe <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=5317&dtd=52> (letzter Abruf: 24. September 2025).

59 Innerhalb des Geltungsbereichs der Brüssel IIb-VO müssen Ersuchen zur Einholung von Sozialberichten und Kinderschutzmeldungen allerdings zwingend über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde ins Ausland geleitet werden. Hier kann der ISD nur im Vorfeld beraten.

- Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs,
- Kindesentführung,
- Kindeswohlgefährdungen,
- Fremdunterbringung und Vormundschaft,
- migrationsspezifische Fragen.

Sein Netzwerk besteht aus Behörden wie auch aus Nichtregierungsorganisationen. Die Mitarbeitenden schalten für die weitere Bearbeitung in der Regel die örtlich zuständigen Fachstellen im Land ein.

Die Mitarbeit in internationalen Fällen erfolgt nicht im Wege der Amtshilfe, sondern auf freiwilliger Basis. Jugendämter sind nicht verpflichtet, sich in Fällen mit internationalem Bezug an den ISD zu wenden. Durch die vorhandenen Kontakte und Übersetzungsmöglichkeiten wird eine Konsultierung jedoch in den meisten Fällen dazu beitragen, sich in fremden Systemen zu orientieren und die richtigen Kontaktpersonen an der Seite zu haben.

Behörden und Gerichte sind vielfach auf Informationen aus dem Ausland – insbesondere Sozialberichte – angewiesen, um aus der Ferne Entscheidungen bezüglich des Kindeswohls zu treffen. Der ISD kann durch die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk dazu beitragen, dass diese Berichte von professionellen Arbeitspartnern vor Ort erstellt werden. Abgesehen von Fallarbeit und Telefonberatung macht der ISD auch Grundsatzarbeit wie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Veröffentlichungen sowie Schulungen für Fachkräfte in den relevanten Themengebieten.

Die telefonische Beratung erfolgt kostenfrei. Der ISD erhebt für seine Mitarbeit in grenzüberschreitenden Fällen eine Gebühr, die den Jugendämtern bzw. den Gerichten in Rechnung gestellt wird. Je nach Land kann es bei der Bearbeitung von Einzelfällen zu weiteren Kosten kommen. Kinderschutzmeldungen ins Ausland sind in der Regel kostenfrei. Die Arbeitssprachen innerhalb des Netzwerkes sind Englisch, Spanisch und Französisch.

Botschaften und Generalkonsulate

Vor allem bei Kindesentziehungen in Nicht-HKÜ-Vertragsstaaten kann es für betroffene Eltern empfehlenswert sein, sich auch an die deutsche Auslandsvertretung im jeweiligen Land zu wenden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (siehe Anhang).

Den Auslandsvertretungen stehen zur Unterstützung betroffener Mütter und Väter nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere keine Zwangsmittel. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit die Rechtsordnung des jeweiligen Empfangsstaats beachten, sodass die Unterstützungsmöglichkeiten von Land zu Land unterschiedlich sein können. Zudem besitzt häufig das entzogene Kind neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Gastlandes und gilt deshalb bei den dortigen Behörden ausschließlich als eigener Staatsangehöriger. In diesen Fällen ist die konsularische Betreuung besonders schwierig.

In der Vergangenheit konnten deutsche Auslandsvertretungen aber in Kindesentziehungsfällen beispielsweise unterstützen durch:

- Rechtliche Hinweise (jedoch keine Einzelfallberatung) zu Grundzügen des Sorgerechts und zum Ablauf von Gerichtsverfahren im Gastland, z.B. hinsichtlich Zuständigkeiten, Vollstreckung sowie der Gewährung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe,
- Unterstützung bei der Suche nach geeignet erscheinenden Rechtsanwälten vor Ort,
- Herstellung von Kontakten zu Justiz- und Polizeibehörden sowie ggf. Jugendämtern,
- Benennung/Vermittlung von Beratungsstellen im Amtsbezirk (z.B. Familienberatung, kirchliche Einrichtungen, Rechtsberatung, Mediation, Kinderschutzeinrichtungen, Frauenhäuser),
- Hilfe zur Rückkehr des Kindes gemäß § 5 des Konsulargesetzes bei Bedürftigkeit,
- Ausstellung von Ausweispapieren für das Kind,
- Passbeschränkende Maßnahmen gegen den entziehenden Elternteil, wenn dieser die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- Hilfe bei der Aufenthaltsermittlung des Kindes,
- Vermittlungsversuche zwischen den Elternteilen/den Familien im Rahmen der Möglichkeiten, mit dem Ziel einer Rückkehr des Kindes oder einer angemessenen Umgangsregelung.

Die Auslandsvertretungen erheben für die genannten Tätigkeiten keine Gebühren.

Das Europäische Justizielle Netz

Europa wächst immer mehr zusammen; trotzdem existieren eine Vielzahl unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme, hinzu treten zahlreiche europäische Verordnungen und Richtlinien. Für die Gerichte, die mit grenzüberschreitenden Fällen befasst sind, ergibt sich hieraus ein erhöhter Informationsbedarf. Hierbei kann das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) eine Hilfestellung bieten. Das EJN ist keine Behörde, sondern ein Netzwerk aus Personen in jedem Mitgliedstaat außer Dänemark. Auftretende Probleme werden durch persönliche Kontakte gelöst.

Das EJN steht als Serviceeinrichtung den Gerichten und Justizverwaltungen zur Verfügung. Eine Kontaktaufnahme durch Dritte (Jugendämter, Beratungsstellen, Privatpersonen) ist nicht vorgesehen. Insbesondere unterstützt das EJN in vor Zivilgerichten anhängigen Einzelfällen, die eine justizielle Zusammenarbeit mit einem anderen Mitgliedstaat verlangen. Ziel ist es, eine reibungslose Abwicklung von gerichtlichen Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen innerhalb der EU zu gewährleisten. Die Hilfestellungen reichen dabei von der Unterstützung bei der Formulierung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen bis zur Einholung von Auskünften über den Inhalt ausländischen Rechts.

Wichtig ist, dass das traditionelle, förmliche Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten beispielsweise über die Europäische Beweisaufnahmeverordnung durch die Einschaltung des EJN nicht ersetzt wird. Es wird lediglich durch die Möglichkeit eines zügigen und informellen Verfahrens insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Erledigung von Ersuchen ergänzt. Die Kontaktstellen beraten aber bei auftretenden Problemen und können diese informell lösen.

Dem Netzwerk gehören unter anderem die Kontaktstellen, Zentralstellen und Zentralen Behörden nach verschiedenen EU-Instrumenten sowie die sog. EJN-Familienrichter*innen an. Dabei kommt den Kontaktstellen wegen ihrer direkten Verbindungen zu den Mitgliedern des Netzes sowie den Gerichten und Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat eine Schlüsselrolle im EJN zu. In Deutschland existieren insgesamt 17 Kontaktstellen: die Bundeskontaktstelle und 16 Landeskontaktstellen.

Die Kontaktstellen nehmen im Rahmen ihrer Unterstützungsarbeit Verbindung mit der jeweiligen Kontaktstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat auf, die dann wiederum das betreffende Gericht bzw. das zuständige Organ in dem Mitgliedstaat kontaktiert. Bei den Tätigkeiten der Kontaktstellen wird eine direkte, schnelle und informelle Arbeitsweise per E-Mail oder Telefon praktiziert. Dabei gilt im Regelfall, je einfacher die Frage, desto schneller erhält man eine Antwort. In familienrechtlichen Verfahren können sich die Gerichte außerdem an die deutschen EJN-Familienrichter*innen wenden, die sich insbesondere durch ihre langjährige Erfahrung in grenzüberschreitenden Familienrechtsstreitigkeiten auszeichnen. Zwei dieser Richterinnen sind zugleich Verbindungsrichterinnen im Internationalen Haager Richternetzwerk und weltweit in Kindesentführungsfällen im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens unterstützend tätig.

Ein weiteres wichtiges Ziel des EJN ist es, denjenigen Personen, die mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten befasst sind, Informationen über die verschiedenen nationalen Rechtssysteme sowie die Rechtsakte der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz zu vermitteln. Hierzu wurde das Europäische Justizportal im Internet eingerichtet, das unter: <https://e-justice.europa.eu> aufgerufen werden kann. Besonders nützlich ist der sog. Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen, mit dem sich zuständige Gerichte in den Mitgliedstaaten auffinden lassen. Das Europäische Justizportal enthält außerdem zahlreiche Formulare zum europäischen Zivilprozessrecht.

Weitere Informationen zum EJN, seinen Mitgliedern und Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz (siehe 2.).

2. Relevante Institutionen

Auswärtiges Amt

– Referat 507 –
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 5000-0
Fax-Nr.: (030) 1817 3402
E-mail: 507-S@diplo.de oder poststelle@auswaertiges-amt.de
www.auswaertiges-amt.de, www.konsularinfo.diplo.de

Bundesamt für Justiz

– Zentrale Behörde –
53094 Bonn
Tel.-Nr.: (0228) 99 410-5212
Fax-Nr.: (0228) 99 410-5401
E-mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Fachverband für Erziehungs- und Familienberatung
Herrnstraße 53
90763 Fürth
E-Mail: bke@bke.de
Tel.-Nr.: (0911) 9 77 14-0
Fax-Nr.: (0911) 74 54 97

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

– Referat I A 6 –
11015 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 18580-0
Fax-Nr.: (030) 18580-9525
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Bundespolizeipräsidium

– Referat 32 –
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 44
14473 Potsdam
Tel.-Nr.: (0331) 97 997-0/-3232 (Servicenummer)
Fax-Nr.: (0331) 97 997-1010
E-mail: bpolp.referat.32@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Europäisches Justizielles Netz

Die Bundeskontakte ist für Richterinnen oder Richter, die mit einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit befasst sind, direkt erreichbar unter:

Bundesamt für Justiz
Bundeskontakte im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen

53094 Bonn
E-Mail: euro.judnet@bfj.bund.de
Fax: + 49 228 99 410-5919. www.bundesjustizamt.de/ejnzivil

Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung

– MIKK e.V. –
Fasanenstr. 12
10623 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 74 78 78 79
Email: info@mikk-ev.de
www.mikk-ev.de

Papatya

Anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund info@papatya.org; beratung@papatya.org
www.papatya.org

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

– Bundesgeschäftsstelle –
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt am Main
Tel.-Nr.: (069) 713 756-0
Telefax-Nr.: (069) 713 756 29
Email: info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Weisser Ring

– Bundesgeschäftsstelle –
Weberstraße 16
55130 Mainz
Tel.-Nr.: (06131) 830 3-0
Fax-Nr.: (06131) 830 3-45
E-mail: info@weisser-ring.de www.weisserring.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. –

Internationaler Sozialdienst
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin-Mitte
Tel.-Nr.: (030) 62980-403
Fax-Nr.: (030) 62980-450
E-mail: isd@issger.de
www.issger.de und www.zank.de

Spezialisierte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen findet man über die örtlichen Anwaltskammern. Dort sind nicht nur die Fachanwälte und -anwältinnen für Familienrecht, sondern darüber hinaus auch besondere Interessengebiete registriert.

Kulturvermittler, insbesondere bieten sich hier an:

Örtliche Beratungsstellen für ausländische Familien/Nicht-Deutsche wie die des Deutschen Caritasverbands, der Arbeiterwohlfahrt oder der Diakonie Deutschland für Einwanderer bestimmter Nationalitäten.

Kommunale Integrationsbeauftragte können bei der Suche und Auswahl behilflich sein.

Weitere Ansprechpartner*innen:

- Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht: www.b-umf.de
- Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstä-tige, hierhin können Personen verwiesen werden, die sich Basisinformationen über das beteiligte Land beschaffen möchten: www.bundesverwaltungsamt.de
- Committee for Missing Children, Europäische Zweigstelle in Deutschland, viele Links zu anderen Büros des Netzwerkes im Ausland: www.Kinder-nach-hause.de
- Elterninitiative vermisste Kinder: www.vermisste-kinder.de

International:

- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht: Vertragsstaaten, Konventi-onstexte, Zentrale Behörden etc.: www.hcch.net
- Datenbank mit Urteilssammlung zum HKÜ: www.incadat.com
- Europäisches Justizportal (z.B. Familienrecht, Europäisches Justizielles Netz-work, Europäischer Gerichtsatlas): www.e-justice.europa.eu/home_de
- International Academy of Family Lawyers (IAFL): www.iafl.com/
- National Center for Missing and Exploited Children (USA): Sehr informativ, Lite-ratur etc., auch Dateien zum Herunterladen: www.missingkids.com
- „Reunite“: zentrale britische Organisation zu allen Themen im Zusammenhang mit int. Kindesentführung (Großbritannien), insbesondere auch zu Prävention: www.reunite.org

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.
Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend